Ad Relat. vom 4. Apr. 1792. N. 23.

Von Gottes Gnaden
Wir August, Bischof
zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg-Stirum ꝛc. ꝛc.

Unsern günstig- und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

Denen Herren und Denenselben ist bereits von Unserm vorigen Gesandten von Haimb unser vermöge des Buchstaben A. beigebogenes Schreiben vom 23ten Junius 1789. nebst dem angefügten Pro Memoria an die allgemeine Reichs-Versammlung, den 13ten Julius besagten Jahrs, Dictaturæ loco distribuirt und auf das beste empfohlen worden. Buchst. A.

Die Gegenstände betreffen nicht nur Unsere bereits am 29ten Novemb. 1784. zur Reichs-Dictatur gebrachte Rekurs-Sache, wegen der anmaßlich verlangten Abzugs-Freiheit der von Geddesdorffischen Mobilar-Verlassenschaft, sondern auch der verweigerten Entrichtung der lachender Erben-Gebühre mit zwei vom Hundert von der Mobilar-Nachlassenschaft Unsers abgelebten Obermarschalls von Benserade — sodann des Abzugs eines Legats von 3000. fl. an des abgelebten Obermarschalls Bruder von Benserade.

Die

An
die hohe Reichsversammlung zu Regensburg.

Die von Hedderodorffische Sache ist schon, wie vorhin bemerkt worden, zur Reichs-Dictatur gediehen, und die von Benseradische nöthiget Uns zu gleichem Schritte, weil die von Benseradische Frau Wittib die niederrheinische Ritterschaft veranlasset hat, in ihrem bemelter Ritterschaft und der Frau von Benserade Namen gegen Uns und die von Uns niedergesetzte Hofmarschallamts-Kommission ein Kaiserliches Reskript den 15ten Junius 1789. zu erschleichen und während ihres persönlichen Aufenthalts zu Wien, ein Rescriptum paritorium den 11ten Julius 1791. zu betreiben, [redacted]

Der Anlaß zu der — in der von Benseradischen Sache Uns und allen Reichsständen, durch die oberstrichterliche Erkanntniß vom 11ten Julius dieses Jahrs zugefügten Beschwerde ist zwar

§. 1.

Aus dem, Buchstab A. beigelegten Pro Memoria deutlich zu ersehen, wohl aber war nicht zu vermuthen, welche wunderbare Wendung habe Statt finden können, um Unsere gegen das Kaiserliche Reskript vom 15ten Junius 1789. eingereichten Exceptiones sub- et obreptionis platterdings von der Hand zu weisen, ohne vorher den klagenden Theil darüber zu vernehmen, welcher zuverläßig nicht im Stande gewesen sein würde, Unsere erheblichsten Einreden zu beseitigen.

Zu der Herren und Derenselben vollkommenen Uiberzeugung von der Gründ-
Buchst. B. lichkeit Unserer Einreden haben Wir davon eine Abschrift unter Buchstaben B. beischliesen lassen, um ersten Blicks ermessen zu können, wie beschwerend das darauf den 11ten Julius 1791. erfolgte Reichshofraths Conclusum inhalts des Buchsta-
Buchst. C. ben C. sowohl Uns gefallen sei, als in der Folge sämtlichen Höchst- und Hohen Reichsständen fallen müsse, massen

§. 2.

Erstens gegen die Reichsgesetze diese Sache unmittelbar an den Kaiserlichen Reichshofrath hat gezogen und daselbst abgeurteilt werden wollen, unerachtet die Berufung von Unsrer Hofmarschallamts-Kommission an Unser fürstliches Hofgericht vor allen Dingen hätte geschehen, sohin die vermeintliche Klage der niederrheinischen Ritterschaft und der Frau von Benserade an dasselbe verwiesen werden sollen, da es weder in des Klägers, noch in eines Reichsgerichts Gewalt stehet, die landesherrliche Instanz zu übergehen;

Zweitens das von Unserm Herrn Vorfahrer Kardinal von Hutten im Jahre 1751. erlassene Landesgesetz (vid. §. 24. des *Pro Memoria* unter Buchstaben A.) ausser Augen gesetzet worden, vermöge dessen zwei vom Hundert zur Zuchthauß-Kasse bezalt werden sollen, wenn einer ohne Notherben verstirbt, und lachende Erben rücklaßt und

Drittens abermal Unserm fürstlichen Hochstifte das Abzugs-*Regale*, gleich in der von Heddersdorffischen Sache erfolgt, hat benommen werden wollen. So viel nun

§. 3.

a) Die verworfene Gerichtsbarkeit Unsers fürstlichen Hofgerichts betrift; so wird sich Kürze halber auf Unsere Exceptiones sub- et obreptionis unterm Buchstabe B. und derenselben §. §. 17. 18. und 19, lediglich bezogen, woraus die unleidentliche Beschwerde unwidersprechlich sich darlegt, beson-

Bayerische Staatsbibliothek München

besonders da nach ausdrücklicher Vorschrift des *Art. V. §. 28. P. W.* die unmittelbaren reichsritterschaftlichen Glieder *ratione Bonorum, Territorii et Domicilii* der landeshoheitlichen Gerichtsbarkeit unverneinlich unterworfen sind.

b) Ist die versagte Erhebung der lachenden Erben-Gebühre um so mehr auffallend, als nach dem angezogenen Landesgesetze vom Jahre 1751. kein Diener, Innwohner oder Unterthan des Hochstifts Speier davon befreit ist, und auch immer in geeigneten Fällen von den in Diensten Unsers fürstlichen Hochstifts gestandenen unmittelbaren Ritterschafts-Gliedern Ausweiß §. 26. des Pro Memoria sub *Lit. A.* derlei Gebühren nach ihrem Ableben erhoben worden sind. Endlich

c) Werden Unsere Gründe in der von Zeddersdorffischen Sache wegen des Abzugs hieher wiederholet, und Wir müssen überhaupt bemerken, daß

§. 4.

In gegenwärtigen Fällen von unmittelbaren reichsritterschaftlichen Gütern, von denen die Abzugs-Gebühren hätten genommen werden sollen, niemals eine Frage gewesen sei: denn von diesen spricht eigentlich das Privilegium Kaisers Leopold *I.* vom Jahre 1666.

„ Wir thun auch dabei von neuem (dann in dem ältern Privilegio Kaisers
„ Rudolph *II.* de 1605 war hievon nichts enthalten) statuiren und ver-
„ ordnen, daß ermelte Ritterschaft denjenigen Ständen des Reichs von
„ denen in ihren Territoriis liegenden und anderen verkauften freyade-
„ lichen unmittelbaren Güthern, wider ihre habende Freyheit und
„ Exemtion den zehenten Pfenning davon zu reichen nicht schuldig
„ sein solle.

Offenbar spricht also

§. 5.

dieses Privilegium von freiadelichen unmittelbaren in den Territoriis der Stände liegenden Gütern, keineswegs aber von dem Mobilar-Vermögen eines in landesherrlichen Diensten stehenden Ritterglieds, oder man müßte erweisen können, daß auch das Mobilar-Vermögen eines Ritterglieds, wenn es schon in Diensten eines Reichsstands stehet, die unmittelbare Ritterguts-Qualität annehme, von welcher Verwandlung aber sich Niemand wird träumen lassen.

Niemals kann sich

§. 6.

Eine Ritterschaft einfallen lassen, daß dem Mobilar-Vermögen die Eigenschaft eines unmittelbaren Guts anklebe, sonst sich mehrere Ritterschaften nicht hätten angelegen sein lassen, durch verschiedene mit Reichsständen geschlossene Verträge sich von dem Abzug ihrer mittelbaren Güter befreien zu lassen. Daß man aber

§. 7.

Bezweifeln wolle, ob Mobilar-Vermögen dem landesherrlichen Abzug unterworfen sei, ist um so mehr unschicklich, als gemeinen Rechtens ist, daß unter dem Wort Vermögen, die körperlich- und unkörperlichen sowohl, als auch beweglich- und unbeweglichen Sachen ganz zuversichtlich verstanden werden: wie denn auch

Unser

Digitized by Google

Unser Landesgesetz im Allgemeinen vom ruckgelassenen Vermögen spricht, mithin von allen Gattungen des Vermögens der Abzug zu entrichten ist.

Eben so wenig schicklich wäre

§. 8.

Die aufzustellende Frage: wo denn das bewegliche Vermögen abzugsfrei sei? da bekanntlich zu Nürnberg — im Fürstenthum Bayreuth und in allen Orten, wo Territorial-Abzug eingefodert wird, solcher vom beweglichen Vermögen entrichtet werden muß, gleich es auch in Unsern fürstlichen Landen immerhin geschehen ist, folglich der von Benseradtischen Frau Wittib eben so, als den von Hedderdorffischen Erben obgelegen hätte, einen Freiheitsbrief vorzulegen, davon jedoch keiner ausfindig zu machen war, sondern wider alle richtigen Regeln der Auslegungs-Kunst, das angezogene Leopoldische Privilegium, jedoch vorgeblich, dahin ausgedehnet werden wolte. So bald daher

§. 9.

Die Herren und Dieselben in Erwägung zu ziehen belieben, daß

a) der von Hedderdorff sowohl, als der von Benserade in Unsers Hochstifts Diensten als verpflichtete Diener gestanden seien, und in Unserer Residenzstadt Bruchsal ihr Domizilium bis zu ihrem Ableben gehabt haben, besonders aber der von Benserade zu Bruchsal in einem herrschaftlichen Hause gebohren und erzogen worden sei, folglich

b) als wahre Landeseingesessene den Landesgesetzen und Territorial-Gerichtsbarkeit eben so, wie andere Unsere landesherrlichen Diener unterworfen waren, sohin

c) Dieselben eben so wenig, als Unsere anderen Diener, die keine Ritterglieder sind, von den Abzugs-Geldern befreiet sein konnten, als

d) Unser Landesgesetz und das ununterbrochene Herkommen ihnen keine Freiheit gestattete, und über dies

e) Denenselben das Leopoldische Privilegium nicht zu statten kam, weil von keinen freien unmittelbaren Gütern, sondern nur von dem in den Diensten Unsers Hochstifts erworbenen Mobilar-Vermögen der Abzug zu entrichten gewesen, und besonders

f) der von Benserade nur ein ritterschaftlicher Personalist war, ohne ein unmittelbares der niederrheinischen Ritterschaft inkorporirt gewesenes Gut jemals besessen zu haben; So werden

§. 10.

Die Herren und Dieselben sich völlig überzeugt finden, daß die durch das Reichshofraths Konklusum vom 11ten Julius dieses Jahrs zugefügten Beschwerden nicht nur zu Unserm, sondern auch zum gemeinsamen Nachteil der höchst- und hohen Reichsstände gereichen und Unser dieserthalb an die allgemeine Reichsversammlung nothgedrungene Rekurs für eine wahre allgemeine Staats-Angelegenheit nach Unserer Ausführung in dem Pro Memoria §. 20. zu erkennen sei, zumalen reichskündig ist, daß die Ritterschaft von den Reichsgerichten sehr begünstiget wird, auch Unsere höchst- und hohen Reichs-Mitstände sich wohl vorstellen können, daß Sie ein gleiches Schicksal zu befahren haben, wenn nicht von Kaiserlicher

Maje-

Majestät und dem gesammten Reichs die reichsständischen Gerechtsame gegen die Reichs-Ritterschaften nachdrucksamst unterstüzt werden. Bei welchen Umständen Wir

§. 11.

Die Herren und Dieselben angelegenst ersuchen, wegen dieser beiden in Gemeinschaft stehenden von Zedderedorff- und von Benseradtischen Rekurs-Sachen, bei Ihren höchst- und hohen Herren Prinzipalen, auch Obern und Kommittenten sich geneigtest zu verwenden, damit durch baldmöglichst zu fassendes — Unsern so gerecht- als billigen Wünschen entsprechendes Reichs-Gutachten Seine Römisch-Kaiserliche Majestät allerunterthänigst erbeten werden, die in beiden Sachen erlassenen Reichshofraths-Abschlüsse vom 7ten Junius 1784. und 11ten Julius dieses Jahrs allergerechtest ruckzurufen und aufzuheben; angesehen

§. 12.

An der geschwinden Vornahme dieses Gegenstands um so weniger zu zweifeln ist, da Seine glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät in höchst ihrer Wahlkapitulation Art. *XVII.* §. 3. allergnädigst zugesagt haben, daß die jezt zur Vornahm reifen Rekurse (wozu allerdings die von Benseradtische mit der von Zeddersdorffischen vereinbarte Rekursache gehört) einstweilen vorgenommen und erlediget werden sollen, welche Stelle der reichspatriotischen Gesinnung des Herrn Kurfürsten zu Mainz Gnaden und Liebden, allerdings zu verdanken ist.

Schließlich werden Wir unvergessen sein, gegen Dero höchst und hohe Herren Prinzipalen — auch Obere und Kommittenten, diese Uns diesfalls bezeigende geneigte Willfährigkeit mit vorzüglichster Dankverbindung zu erkennen — und Uns wird jede Gelegenheit zum ausnehmenden Vergnügen gereichen, wodurch Wir in den Stand gesetzet werden, den Herren und Denenselben jene vorzügliche Wohlmeinung und Konsideration zu bemerken, mit welcher Wir immerhin verbleiben. Bruchsal den 26ten November 1791.

Der Herren und Derenselben

Freund- und geneigtwilliger

August

Bischof und Fürst zu Speier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Von Gottes Gnaden
Wir August, Bischof
zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissenburg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf von Limburg Stirum ꝛc. ꝛc.

Unsern günstig- und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Die im beigehendem Pro Memoria enthaltene Geschichte giebt zu erkennen, daß nunmehr auch die Niederrheinische Ritterschaft sich zum Geschäft mache, die Uns und sämtlichen Reichsständen durch das in der von Heddersdorffischen Sache, am 7ten Junius 1784. erlassene Reichshofraths Conclusum zugegangene Beschwerde nicht nur zu erneuern, sondern auch noch weiters, aus nämlichen irrigen Grundsätzen auszudehnen.

Am 12ten October 1784. hatten Wir die Ehre, den Herren und Denenselben den Beweiß vorzulegen, daß die Mobilar-Verlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitgliedes, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domiziliums zugethan war, nicht Abzugs frei sei.

Und obwohl dieser Beweiß nebst Unsrer Zuschrift vom 7ten Junius 1784 am 29ten Novemb. besagten Jahrs zur Reichs-Dicktatur kam; so waren Wir jedoch bisher nicht so glücklich, daß dieser für Uns und sämtliche höchst- und hohe Reichsstände wichtige Gegenstand zum Vortrag und Fassung eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens an Kaiserliche Majestät gediehen sei.

Glaub-

Digitized by Google

Glaublich iſt es, daß die niederrheiniſche Ritterſchaft in der Meinung ſtehe, der Gegenſtand wegen Unſres landesherrlichen Abzugs-Rechts, in Abſicht auf die von Hettersdorffiſche Mobilar-Nachlaſſenſchaft werde bei dem Reichstage entweder nach Ablauf langer Jahren, oder vielleicht gar nicht entſchieden werden, daher dieſelbe ſich ermächtigte, Uns auch die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1751. vermög welcher von der Erbſchaft eines Ehegatten, der ohne eheliche Leibes-Erben ſtirbt — und wo kein Teſtamentum reciprocum vorhanden, zwei vom hundert von der Nachlaſſenſchaft zur Zuchthauß-Kaſſe bezalet werden ſollen, in dem nach Ableben Unſers Obermarſchalls von Benſerade ſich ergebenen Falle, ſtrittig zu machen, unerachtet die Erbſchaft in keinen unmittelbaren Gütern: ſondern allein in beweglichen und in Unſerm Hochſtifte befindlichen Mobilar-Vermögen beſtanden iſt.

Die Herrn und Dieſelben werden unſchwehr ermeſſen, wie nötig es ſei, den reichsritterſchaftlichen Anmaßungen von Reichswegen Gränzen zu beſtimmen, wenn nicht jeder Reichsſtand ſich der täglichen Gefahr ausgeſezet ſehen will, daß die Ritterſchaften bei jeder Gelegenheit es wagen werden, die Landeshoheits-Rechte zu beeinträchtigen.

Unſers Orts finden Wir Uns alſo nothgedrungen den Herren und Denenſelben Unſern Antrag vom Jahre 1784. in Ruckerinnerung zu bringen, mit dem Erſuchen, daß dieſelben wegen des vorigen und jezigen Gegenſtands bei ihren höchſt- und hohen Herren Prinzipalen, auch Obern und Kommittenten ſich geneigteſt verwenden mögten, damit durch ein endlich einmal zu faſſendes gemeinſames Reichs-Gutachten Seine Kaiſerliche Majeſtät ſich allergerechteſt bewogen finden, die landesherrliche Gerechtſame aufrecht zu halten.

Wir erkennen dieſe geneigte Willfährigkeit gegen Dero höchſt- und hohe Herren Prinzipalen — auch Obere und Kommittenten in vorzüglichſter Verbindung, und Uns wird jede Gelegenheit zum wahren Vergnügen gereichen, wodurch Wir in den Stand geſetzet werden, den Herren und Denenſelben jene vorzügliche Wohlmeinung und Konſideration zu beſtättigen, Womit Wir immerdar verbleiben. Bruchſal den 23. Junius 1789.

Derer Herren und Dererſelben

Freund- und geneigtwilliger

August

Biſchof und Fürſt.

Digitized by Google

Buchstab A.

PRO MEMORIA.

Einer allgemeinen hohen Reichsversammlung kann noch nicht entfallen sein, allenfalls aber wird durch das am 29ten November 1784. zur Reichsdictatur gekommene fürstlich-speierische Schreiben und dessen Anlage in Rückerinnerung gebracht, daß Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Speier sich gezwungen gesehen haben, wegen eines von der oberrheinischen Reichsritterschaft, in Betref anmaßlich verlangter **Abzugsfreiheit** der von **Hettersdorfischen** Erbschaft, angesponnenen Rechtsstreits, den Rekurs an die allgemeine hohe Reichsversammlung, zu ergreiffen.

Dieser bis hieher unerörtert gebliebene Gegenstand gab Leuten, die keine Kenntniß von den Gerechtsamen eines Landesherrn besitzen, viel weniger in der Geschichte und Reichsgesetzen bewandert waren, allem Ansehen nach den Anlaß, neue Irrungen zu stiften und zu wähnen, daß ein ritterschaftliches Mitglied, sobald es nur immatrikulirt sei, jedem Landesherrn Trotz zu biethen und gränzenloser Freiheiten in dem landesherrlichen Auffenthaltsorte sich anzumaßen, somit einen neuen Statum in Statu zu erschaffen befugt sei, welches folgende

Geschichte

bestättiget.

§. 1.

Der fürstlich-speierische Herr Obermarschall **von Benseradt** ließ am 11ten März 1782. den fürstlich-speierischen Herrn Hofmarschall von Riz nebst dem Hofauditor Vollmar zu sich in seine Wohnung an sein Krankenbett in der Absicht erbitten, um denenselben seine lezte Willensmeinung zu eröfnen.

Dieselben begaben sich nebst dem Aktuarius alsbald dahin und wurde vermöge des Zifer 1. von ihnen erwähnte lezte Willensmeinung sogleich schriftlich aufgenommen, von dem Testirer unterschrieben, und auf der Stelle das Konklusum gefasset, daß diese lezte Willensverordnung unter dem Hochfürstlichen Hofmarschallamts Sigill verwahrlich aufbehalten, und zum nächsten Protokoll präsentirt werden sollte, welches andern Tags, den 12ten März 1782. geschah. Z. 1.

§. 2.

Auf das am 6ten Jänner 1789. erfolgte Ableben des Herrn Obermarschalls von Benseradt wurde Innhalts des Zifers 2. vom Hofauditor Gemehl sogleich die Obsignation vorgenommen, und man lies dabei alle Mäßigung eintretten. Am 3ten des Monats Hornung erschien bei dem Hofmarschallamte der Hofrath und des Ritterstifts Odenheim Sindikus **Walter**, übergab zwei Vollmachten, davon die eine von der verwittibten Frau Obermarschallin von Benseradt unter dem nämlichen Tage, die andere aber von des Abgelebten Herrn Bruder, dem Kaiserl. Königl. Kammerherrn und Obristlieutenant zu Wien den 31ten Jänner 1789. ausgefertiget war, überreichte zugleich ein — von dem abgelebten Herrn Obermarschalle von Benseradt noch gefertigten Kodizill mit Bitte: nicht nur das bei dem Hofmarschallamte hinterlegte Testament vom Jahre 1782. sondern auch Z. 2.

Digitized by Google

das verschlossen überreichte Kodizill zu publiziren, ihm davon sowohl Abschriften, als auch über die Handlung einen Protokollarauszug zu ertheilen, sofort das in dem Sterbhause aufgelegte Hofmarschallamts Sigill, nach Maßgabe der im Kodizill befindlichen Disposition abzunehmen.

§. 3.

Z. 3. 4. 5. und 6. Der ganze Vorgang wird durch die Ziffer 3. 4. 5. und 6. bestättigt, und besonders aus des Hofmarschallamts Protokollaufnahme nach dem Ziffer 3. bemerklich, daß in Rücksicht auf die kodizillarische Verfügung Anstand genommen wurde, die Reseration zu gestatten, mithin erst die Entschließung Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier wegen des Verzichts auf jede Gattung Abzugs, und der ausser Land gehenden Legaten vorderſamst zu erwarten wäre. Als nun hierauf

§. 4.

Seiner Hochfürstlichen Gnaden das Hofmarschallamtsprotokoll vom 3ten Hornung 1789. nebst den vorbenannten Anlagen vorgelegt wurde; so war Höchstihnen aus dem befragten Kodizill Ziffer 6. worinn der Defunctus die Gestalt eines unmittelbaren reichsritterschaftlichen *Cavaliers* hat annehmen, und den Stand eines fürstlich-speierischen Dieners in der vermeintlichen Absicht vergessen wollen, um a) der landesherrlichen Inventirung, Taxirung ꝛc. der Verlassenschaft, b) des Abzugs und lachenden Erbschaftsgebühre, *respective* von der Erbschaft und Legaten ausweichen zu können, so mehr auffallend, als die ganze im Hochstift Speier befindliche Verlassenschaft nicht das mindeste Stück eines der Reichsritterschaft einverleibten unbeweglichen Guths enthielt, sondern nur allein in Kapitalien und sonstigem beweglichen Vermögen, welches der Abgelebte in seiner mehr als vierzigjährigen Dienstzeit sich erworben hatte, bestund, folglich auch die landesverordnungemäßige *Præstanda* davon eben so, wie von der Verlassenschaft anderer fürstlich-speierischer Diener zu entrichten waren. Indessen sahen sich

§ 5.

Seine Hochfürstlichen Gnaden zu Speier veranlasset, zu Behauptung ihrer landesherrlichen Gerechtsame, den in dem Kodizill auf die Unmittelbarkeit gebauten irrigen Grundsatz zu erkennen zu geben und, unangesehen, daß dermalen noch keine Frage von dem Abzuge sein konnte, da die von Benseradische Frau Wittib aus den fürstlichen Landen zu ziehen nicht Vorhabens war, das Rechtliche des landesherrlichen Abzugsrechts
Z. 7. zu bemerken, sohin am 5ten Hornung 1789. die Ziffer 7. anliegende Entschliessung ihrem Hofmarschallamte zu ertheilen, welche erwähnter Frau Wittib per Extractum in Abschrift zugestellet wurde. Hiebei kam auch in Anregung, da a) der Kaiserl. Königl. Herr Obristlieutenant von Benseradt von dem ihm mit 3000. fl. zugedachten Legat die landesherrlichen Abzugsgebühren zu entrichten hätte, doch aber b) die zur Stiftung einer Vikarie bestimmten 8000 fl. frei zu belassen wären: übrigens aber c) Seine Hochfürstlichen Gnaden Willens seien, wegen des Abzugs aus besonderer Gnade, und ohne Einschränkung des Abzug-*Regalis* auf andere Fälle, nachzusehen und denselben zu erlassen, wenn die verwittibte Frau Obermarschallin von Benseradt, welche ohnehin dem Vernehmen nach, einige fromme Verwendungen aus dem ererbten Vermögen machen wolle, nebst den legirten 3000 fl. für die Barmherzigen und Armen, noch eine weitere

Sum-

Digitized by Google

Summe per aversum anbiete, die dann eben so, wie die Abzugsgebühren, gemäße der landesherrlichen Anordnungen, zu milden Stiftungen abgegeben werden sollten.

§. 6.

Der Rechtsbestand dieser fürstlichen Entschließung beruhet auf folgenden unumstößlichen Gründen:

1) Ist in den **Reichssatzungen** und Kaiserlichen **Wahlkapitulationen** alle Vorsehung gemacht, daß den **reichsständischen Territorialrechten** durch **Privilegien, Immunitäts-** und Exemptionsertheilungen nicht der mindeste Abbruch geschehen dürfe.

Die **Reichssatzungen** liegen Jedermann vor Augen, und damit

2) hinführo im politischen Stande keine Spaltungen entstehen, wurde *art.* 8. §. 1. *J. P. W.* festgesetzet: daß alle und jede Kurfürsten — Fürsten und Stände des Reichs bei ihren uralten Gerechtigkeiten — Vorzügen — Freiheiten — Privilegien, freien *Exercitio* der Landesobrigkeitlichen Gewalt sowohl im geistlichen, als im weltlichen, Herrschaften, Regalien und diesem allem Besitze, Kraft gegenwärtigen Transaction dergestalt bestätiget und bekräftiget sein sollen, daß sie von Niemand, unter was Scheine es auch immer sein möge, *de facto* daraus getrieben werden können, noch mögen.

Die Stellen der Kaiserlichen **Wahlkapitulation** bestättigen ein gleiches ausdrücklich, und haben Seine glorreichst regierende kaiserliche Majestät

3) in Allerhöchstihrer Wahlkapitulation *art.* 1. §. 8. zugesagt: **Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemand, wer der auch sei, gestatten, daß den Ständen in ihren *Territoriis* in Religion — politischen — Justiz — Kameral — und Kriminalsachen *sub quocunque prætextu*, wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß** (unter diesem Worte wird unstrittig der westphälische, besonders der osnabrückische Friedensschluß verstanden) **oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindlich *Pacta* vor- oder eingegriffen werde:** auch solle sogar

4) *art.* 15. §. 8. Capit. Cæsareæ, einem jeden Reichsstande gestattet, und erlaubt sein, **nach Verordnung der Reichs Constitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesherrlichen Gerechtsamen sich selbst, und mit Assistenz seiner Mitreichsstände zu handhaben,** nicht minder wollen

5) Kaiserliche Majestät vermöge des *art.* 18. §. 4. **alle hierwider ergangene Rescripten, Inhibitorialien und Befehle, unter was Schein — und Vorwand sie immer ergangen sein mögen, durchaus vernichten.**

Durch diese ganz bestimmte Reichsgesetze werden

§. 7.

die reichsständischen Gerechtsame befestiget, und bleiben unerschüttert, mithin kann denenselben durch einen etwaigen Kaiserlichen Freiheitsbrief kein Eintrag geschehen, maßen

a) in dem **westphälischen Frieden als einem Reichs-Fundamental-Gesetze** *art.* 17. §. 9. disponirt wird, daß **keine Privilegien wider diese — die Jura Imperii & statuum besonders feststellende Transaction allegirt, gehört, zugelassen, noch in petitorio, noch in possessorio etwas darauf erkannt werden solle.** Ueberdies sind

b in der Kaiserlichen Wahlkapitulation *art.* 1. §. 9. alle Privilegien, so unmittelbar wider die reichsständischen Rechte gehen, verbotten per verba: Es sollen alle und jede Stände und Reichsglieder, auch die Ritterschaft, bei ihren wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien gehandhabet und wider solche Rechte Niemand ein Privilegium ertheilet werden; wenn aber einige vor- oder bei-währendem Krieg ertheilt, so im Friedensschlusse (das ist im westphälischen) nicht approbirt worden, dieselbe sollen gänzlich cessirt und annullirt sein. Ferner

c) will und soll der Kaiser *art.* 7. §. 4. dictæ Capitulationis, führohin keinerlei von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, so der Kurfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Polizei wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen, in einigerlei Weg vorgreifen, ertheilen, noch etwa bereits ertheilte, erneuern. Sodenn

d) erklären Seine Kaiserl. Majestät *art.* 15. §. 5. alle *contra Jus tertii* und ehe derselbe darüber vernommen, hiebevor *sub- & obreptitié* erhaltene Privilegien, *Protectoria* und *Exemptionen*, samt allen derenselben Klausulen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider, am Kaiserlichen Reichshofrath — oder Kammergericht, ohne vorher begehrt- und vernommene Berichte der Stände, ertheilte *Processus — Mandata* und und *Decreta* für null und nichtig.

§. 8.

Die Reichsgesetze und Verordnungen der Kaiserl. Wahlkapitulation bestimmen deutlich, daß den Reichsständen in ihren Landen die Landeshoheit in vollem Umfang aller Gegenstände, der Justiz — Polizei — Religion — und Kameralsachen zustehn und daß ihnen durch Kaiserlichen Privilegien und Exemptionen, noch sonst in andere Wege, wider die Reichsgesetze nicht eingegriffen werden dörfe. Es war also die fürstliche Entschließung vom 5ten Hornung 1789. (vid. *supra* §. 5.) denenselben um so mehr angemessen, als nach der ausdrücklichen Vorschrift des westphälischen Friedens *art.* 5. §. 28. die unmittelbaren reichsritterschaftlichen Glieder auf dreierlei Art und zwar a) *ratione bonorum*, b) *respectu Territorii* und *respectu domicilii*, (welchen in unserm Falle der *Respectus servitii* noch beizusetzen ist) der Landeshoheit unverneinlich unterworfen sind, und ein jeder Reichsfürst sich in allen diesen Fällen seiner landeshoheitlichen Obrigkeit gegen ein solches Ritterglied bedienen, und dasselbe, besonders wenn es in seinen Diensten stehet, anhalten könne, den Reichs- und Landesgesetzen — auch Verordnungen sich gemäß zu verhalten.

§. 9.

Hievon wird unten an der geeigneten Stelle die weitere Rede sein, und man wird darthun, daß von keinem Kaiser hergebracht sei, ein solchen Freiheitsbrief zu ertheilen, wie es in dem anmaßlichen Kodizill vorgespiegelt worden.

Daß aber auch Kaiserliche Majestät Privilegien, welche allerhöchst Ihre Vorfahrer zu ertheilen nicht hergebracht haben, keineswegs ertheilen wollen, bestättiget der im vorgehenden §. 7. angeführte §. 4. *art.* 7. der Kaiserlichen Wahlkapitulation: und da Innhalts des *art.* 22. §. 5. mehrerwähnter Wahlkapitulation, die von Kaiserlicher Majestät

gesche-

Digitized by Google

geschehende Fürsten — Grafen oder Herren-Standes-Erhöhungen solcher Personen, die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen gesessen, oder begütert, dem Juri Statuum Territorii nicht nachtheilig sein — und ein jeder sowohl seiner Person, als in dem Land gelegenen Gütern nach, unter voriger landesfürstlichen Jurisdiction bleiben solle, folglich der Kaiser die Macht sich nicht beilegen will, Jemand im Reiche der landesfürstlichen Obrigkeit zu entziehen; so kann auch ein solches Reichsgesetzwidriges Vorhaben der Ritterschaft durch die Immatrikulation nicht zugestanden, sofort derselben und ihren Gliedern vom Kaiser und Reiche derlei Anmaßung nicht eingeraumt werden.

§. 10.

Allein! die Rathgeber der Frau Obermarschallin von Benseradt waren entweder unerfahren in den Reichsgesetzen — oder wollten die in dem Kodizill angefangene Chicane fortsetzen, in welchem und keinem andern Gesichtspunkt ihre Vorstellung vom 9ten Hornung, *vid.* Ziffer 8. betrachtet werden konnte. Da es aber hiebei sowohl auf den Gerichtsstand, als auch auf Beeinträchtigung der landesverordnungsmäßigen Gebühre ankam; so fragte das fürstliche Hofmarschallamt nach dem Ziffer 9. den 10ten *ejusdem*, wegen des ersten Punkts nicht nur an, sondern brachte auch in Vorschlag, daß der Supplikantin die verlangte Reseration unter der Vorsicht zu gestatten sei, wenn von derselben zur Sicherheit des angesprochenen herrschaftlichen Abzugs eine hinlängliche Kaution geleistet würde. Z. 8. Z. 9.

Die hierauf erlassene und in dem Ziffer 10. ersichtliche fürstliche Entschließung macht bemerklich, daß 1) dem Hofmarschallamte Commissio zur richterlichen Verfügung übertragen, 2) des Marschallamts rechtmäßiger Antrag wegen verlangender Kaution, begnehmiget, und 3) demselben aufgegeben wurde, dem Verfasser der von Benseradtischer Vorstellung, den unschicklichen Ausdruck, in Absicht auf eine fürstliche Kabinetsentschließung um so mehr zu ahnden, als dem Hofmarschallamte vor dem fürstlich-kommissarischen Auftrag keine Erkanntniß zugestanden ware. Ferner giebt Z. 10.

§. 11.

Der Ziffer 10. zu erkennen, daß die Frau Obermarschallin von Benseradt sich erklärt habe, daß sie die Sigille und alles in statu quo belassen, über den ihr gemachten Antrag sich näher bedenken, und ihre Entschließung schriftlich ertheilen wolle, mit der Bitte: ihr die marschallamtliche Verfügung schriftlich zukommen zu lassen.

Weiter ist daraus abzunehmen, daß die verlangte schriftliche Mittheilung der Hofmarschallamtlichen Verfügung wirklich erfolgt sei. Hierauf wurden von gedachter Frau Wittib unterm 16. und 18. Hornung drei verschiedene Vorstellungen dem Hofmarschallamte überreichet, welche in das, Ziffer 11. beigehende Protokoll vom 18. *ejusdem* wesentlich eingetragen, und durch des Hofauditors Gemehl Votum gründlich wiederleget worden, welchem man aber zur näheren Aufklärung und Darstellung der theils unschicklichen, und theils grundlosen Sätzen, nachfolgendes beirucken will. Z. 11.

§. 12.

Unter Beziehung auf des Hofauditors Gründe ist nicht ausser Acht zu lassen, daß

Erstens die zu Bruchsal befindliche Nachlassenschaft des abgelebten Hrn. Obermarschalls von Benseradt keineswegs aus unbeweglichen Reichsritterschaftlichen Gütern, sondern

allein aus Mobilarvermögen in Kapitalien, vorräthigen Geldern und sonstigen Mobilien bestehe, und lächerlich sei, dieses Mobilarvermögen in ein unbewegliches ritterschaftliches Guth verwandeln zu wollen, weil der Verstorbene in seinen leztern Lebensjahren geneigt gewesen sein solle, sich einen Ritterssiz anzukaufen, so aber nicht geschehen, und überhaupt keine Frage von unmittelbaren ritterschaftlichen Güthern ist, davon die Befragten Abzugsgebühren gefodert werden.

Zweitens thut nichts zur Sache, woher die Mobilarverlassenschaft entstanden sei? Indessen weiß man nicht, wo die ritterschaftlichen Güter zu suchen, aus welchem sich das vom Defuncto nachgelassene beträchtliche Vermögen habe ersparen lassen? wenigstens geschiehet in dem, Ziffer 12. angefügten Zeugnisse der mittelrheinischen Reichsritterschaft vom 6ten August 1760. über das von Benseradische Wappen nicht die mindeste Erwähnung, daß diese Famille ein unmittelbares reichsritterschaftliches Gut am Niederrhein besitze; doch ist es gewiß, daß

Z. 12.

a) der Vater des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt 1711. als Hofcavalier in fürstlich-speierische Dienste getreten, und anno 1747. als Oberstallmeister mit einer über 1200 fl. sich belaufenden Besoldung nebst freien Quartier und freien Tafel bei Hof angestellt worden:

b) erwähnten Herrn Obermarschalls Bruder Kanonikus zu St. Johann und Guidon zu Speier anno 1744. zum geistlichen Rath ernannt worden, und in den 1760er Jahren die Dechanei benannten Stifts erhalten habe.

c) Der Herr Obermarschall von Benseradt selbst 1746. zum Hofmarschall — hernach zum Oberstallmeister, und von seiner jezt regierenden Hochfürstlichen Gnaden zum Obermarschall ernannt wurde, bei welchen Stellen derselbe sehr ansehnliche Besoldungen bezogen, die sich bei seiner Anstellung zum Obermarschall auf 2000 fl. in Geld nebst freier Tafel bei Hof und freier Hofequipage und Quartier beloffen hatte.

d) Der abgelebte Herr Obermarschall von Benseradt nach dem gegen Ende der 1760er Jahren erfolgten Ableben seines Bruders, des benannten Stifts Dechants, dessen ansehnliche Erbschaft überkommen, und sogar die für Stiftung einer Vikarie in der Stiftskirche zu St. Johann und Guido zu Speier bestimmten 8000 fl. bis zu seinem den 6ten Jänner 1789. erfolgten Absterben nutznießlich behalten habe. Und da

e) stadtkündiger maaßen der abgelebte Herr Obermarschall von Benseradt sehr sparsam gewesen, auch die Frau Obermarschallin Wittib niemals eine Liebhaberin von übermäßigen Ausgaben war, noch jezt ist; so läßt sich leicht schließen, daß die Ersparniß aus den reichlich bezogenen Besoldungen und aus solchen angelegten Kapitalien, nicht aber aus ritterschaftlichen Gütern erübriget worden sein werde.

Drittens war zwar noch zur Zeit keine Frage von den eigentlichen Abzugsgebühren, nämlich von jenem Vermögen, welches aus den fürstlichen Landen von der Frau Wittib hätte verbracht werden sollen; doch aber enthielt die fürstliche Entschließung vom 5ten Hornung 1789. Ziffer 7. eine **wahre fürstliche Zuneigung**, da eine Uebereinkunft per aversionem mildest angeboten wurde, mittels welcher die Frau Obermarschallin von jeder Gattung der Abzugsgebühren für allezeit, im Wege der Güte, frei gesprochen worden wäre. Daß man aber

Vier-

Viertens in derlei und sonstigen Fällen sich vergleichen könne, ist eben so zuverläßig, als widersinnig es wäre, zu sagen, daß hierdurch der Reichsritterschaft präjudizirt würde, wie es der Frau Obermarschallin ihr Schriftsteller gewähnt hat. Zu dessen Ueberzeugung wird

§. 13.

bemerkt, daß es allgemein kündig sei, welch — übertriebener Anmaßungen die Reichsritterschaften sich hin und wieder, von mehreren hundert Jahren her, haben ermächtigen wollen, und wie standhaft sich denenselben von den Reichsständen widersetzet worden.

Niemand, als einem in Staatssachen unbewanderten kann verborgen sein, welches Reichsgutachten schon im Jahr 1704. zu Beseitigung der Reichsritterschaftlichen Mißbräuche, abgefasset worden, und was, wegen Fassung eines Normativi Imperii generalis bei der allgemeinen hohen Reichsversammlung in den Jahren 1750. 1751. und 1753. vorgekommen sei? Man denkt nicht

§. 14.

die zum Reichsprotokoll damals abgegebene fürtreflichen Vota, ihres ganzen Innhalts, hieher zu wiederholen, findet aber doch den Umständen angemessen, ein- und anderes aus denenselben, so auf gegenwärtigen Fall einschlägt, anzuführen.

Im Kurfürstlichen *Collegio* kam am 13ten Julii 1753. die Sache zum Vortrag, und Kur Mainz äusserte: daß in Rücksicht auf die von einigen Ständen gegen die Ritterschaft angetrachten Beschwerde, das beßte Mittel zu Hebung der Anstände sei, wenn zu gütlicher Beilegung die Hände geboten, und nach eines jeden streitigen Vorfalls Beschaffenheit und Umständen, auch nach Maßgab anderer schon vielfältig vorhandenen Vergleichsrecessen (derlei unter den Regierungen der Kaiser: Leopold, Joseph I. Carl VI. Franz I. und seiner dermalen glorreichest regierenden Kaiserlichen Majestät, können in des Königlich-Dänischen Staatsraths von Moser neuesten Geschichte der Ritterschaft 1. und 2ten Theile nachgesehen werden) die Auskünften getroffen werden wollten, welchemnach, um derselben best-thunlichste Beförderung so wohl der Kaiser von Reichswegen ersuchte, als auch ihm sothane Angelegenheiten, bei allenfalls nicht erfolgenden gütlichen Vergleichen zur erforderlichen Justizpflege empfohlen werden könnten. Wobei man das Vertrauen hege, es werde der Kaiser, ohne die ritterschaftlichen Privilegien, gegen ihren eigenen Sinn und Verstand zu weit zu erstrecken, in vorkommenden Fällen auf die schon hier und da vorkommende Vergleiche — Rechte — rechtserforderliches Herkommen, und andere zur Sache thuende Umstände, die gerechteste Rücksicht, nach den genugsam befundenen Reichsgesetzen, von oberstrichterlichen Amtswegen nehmen.

Gleichergestalt kam

§. 15.

der Gegenstand im fürstlichen *Collegio* benannten Tags und Jahrs zur Sprache, und obwohl

Oesterreich ein Normativ nicht für nothwendig hielt, so wurde doch dafür gehalten, daß nach dem Beispiel anderer Reichsstände, besondere Vergleichshandlungen, zwischen den streitenden Theilen anzugehen wären.

Magdeburg, und mit selben Brandenburg-Culmbach, Halberstadt, Mecklenburg-Schwerin und Gustrau, Wirtemberg, Hinterpommern, Hessenkassel, Minden, Anhalt, Schwerin, Ramin, Hirschfeld, Mömpelgard und Ostfriesland, hat in specie darauf angetragen, daß die in der Reichsstände Landen contrahirende, delinquirende — oder versterbende Ritterglieder in Civil- und Criminalsachen unter der Landeshoheit stehen, und die Ritter-Direktorien sich nichts dergleichen anmaßen sollen. Hiebei wurde geäussert, daß der Ritterschaft weit übertriebene Anmaßungen und Mißbräuche deutlich und überzeugend dargelegt seien, auch der König in Preussen solches mit Mißfallen angesehen, und die Ritterschaft gewarnet habe.

Deutschmeister trug gleichermaßen darauf an, daß den Ständen die *Jurisdiction* über ihre Bediente aus der Ritterschaft, wie auch denen, so in ihren Landen wohnen, oder delinquiren, bleiben müßte, womit Hildesheim, Paderborn und Münster einverstanden waren.

Der Rechtsbestand der von Magdeburg — Deutschmeister geführten — und der übrigen mit denenselben einverstandenen Fürstenstimmen kann die niederrheinische Ritterschaft, von welcher unten die Rede sein wird, ihrer Anmaßung überführen: indessen wurde

§. 16.

z. 13. Durch das zur geschwinden Einsicht unterm Ziffer 13. beigehende Reichsgutachten beschlossen: daß die Fassung eines Normativs mit vielen Umständen und Bedenken umwunden sei, daher ersprießlich wäre, wenn bei den dermalen vorhandenen, oder künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen zwischen Reichsständen und einzelnen Gliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, oder zwischen einem Stand und einem, oder andern ganzen Ritterkanton, auf Treffung gütlicher Auskünfte, nach den schon vielfältig, durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beispielen der Bedacht genommen werden wollte. Wobei Kaiserliche Majestät allergehorsamst ersuchet würden, in Fällen, wo sich eine Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Reichsgesetze vorfinden sollte, die obwaltende Bedenken an das versammelte Reich zu bringen.

Seine Kaiserl. Majestät haben dieses Allerhöchstihnen vorgelegte Reichsgutachten am 4ten August 1753. durch das allerhöchste Kaiserliche Kommißionsdekret allergnädigst begnehmigt, und dadurch kenntbar gemacht, daß allerdings derlei Vergleiche eingegangen werden können, wie denn auch Allerhöchstdieselbe einen solchen zwischen dem herzoglichen Hauß Wirtemberg und der Ritterschaft in Schwaben, den beiden Kantonen Neckarschwarzwald und Kocher im Jahr 1769. eingegangenen Vergleich im Jahr 1770. unumschränkt bestättiget haben, davon noch Anregung geschehen soll. Einsweilen kann sich

§. 17.

die Frau Obermarschallin von Benseradt hierdurch überzeugen, daß a) die Vergleichsabsicht Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier in einer gnädigsten Zuneigung bestanden b) dieselbe gerecht gewesen, und c) das vermeintliche ritterschaftliche Præjudicium ein leerer Traum sei: dieselbe darf auch versichert sein, daß die höchst- und hohen Reichsstände

auf

auf ein künftiges Reichsnormativ, noch nicht Verzicht geleistet haben; und dieselbe; oder ihr Sachwalter kann sich aus des angeführten

von Moser **Traktat von den deutschen Reichsständen, der Ritterschaft und übrigen unmittelbaren Reichsglieder. Seite 1434.**

belehren, daß die hohen Reichsstände durch die im Jahre 1753. ad Protocollum gegebene feierlichste Declaration, sich die Reichsverfassungs- und Friedensschlußmäßige Behauptung ihrer offenkündigen Possession, und im Fall künftighin obige Rücksichten nicht genommen werden sollten, die endliche Zustandbringung des per Majora darauf ausgesetzten speciellen Normativi, ausdrücklich reservirt haben. Daß aber

§. 18.

sich wegen der Abzugsgebühren und sonstigen Gegenständen, welches öfters die Ritterschaften in Ansprache nehmen, verglichen werden könne, davon legt der am Schlusse des §. 16. angezogene **merkwürdige Vergleich** ein unläugbares Beispiel vor Augen.

Diesen Vergleich hat der abgelebte Freiherr
von Cramer dem 112ten Theile seiner **Nebenstunden Seite 596.** und
der *von* Moser seinen vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen **Seite 31.**

einrucken lassen. In diesem am 30ten **Oktob**, 1769. und also zufolge des Reichsgutachtens und Kaiserlichen Begnehmigung de 1753. getroffenen und von Kaiserlichen Majestät den 18ten Jänner 1770. bestättigten Vergleich wird unter andern

Art. 2. dem **herzoglichen Hauße Wirtemberg die Collectation in sehr vielen Rittergürern zugestanden.**

Art. 10. **Seiner herzoglichen Durchlaucht zu Wirtemberg die Curatel- und Beforgung der mittelbaren Güter eines verstorbenen unmittelbaren Reichsritterglieds überlassen,** dargegen und gegen sonstige dem herzoglichen Hauße Wirtemberg von den befragten Ritterschaften abgetretene ansehnliche Gerechtsame *Art.* 11. **sich Seine herzogliche Durchlaucht zu Wirtemberg, um den beeden löblichen Cantons dero Zuneigung noch mehreres verspüren zu lassen, sich entschlossen haben, in derlei *Casibus*, da ein wahres unmittelbares Mitglied von denenselben in Dero *Territorio* verstirbt, dessen Verlassenschafe den Erben ganz abzugsfrei verabfolgen zu lassen.**

Jedermann weiß, daß die Ritterschaft die *Collectation* und das **Vormundschaftwesen** über ein Ritterglied sich allein zueignen wollte und dennoch wurde solches dem herzoglichen Hauße Wirtemberg überlassen, und der Uebertrag von Kaiserlicher Majestät bestättiget, folglich ist unumstößlich wahr, daß sich in derlei Fällen, nach dem bestättigten Reichsgutachten, auch **für die Zukunft** verglichen werden könne. Ferner erhellet aus diesem Vergleich, daß der Abzug **aus herzoglicher Neigung** nachgelassen worden, und aus welcher Ursache läßt man sich einfallen, daß die in der fürstlich-Speierischen Resolution vom 5ten **Hornung** 1789. zu erkennen gegebene Neigung in Absicht auf einen Vergleich der Ritterschaft präjudizirlich sein solle.

Diesem vorausgesetzt wird sich

§. 19.

Fünftens in der Frau Obermarschallin von Benseradt Vorstellung (weshalb man sich auf den Ziffer 11. beruft) auf das in der von Hettersdorfischen Sache erlassene Reichshofraths Conclusum de anno 1784. bezogen, und ganz irrig vermeint, daß hierdurch die ritterschaftlichen Prärogativen und **Abzugsfreiheiten** gewahret worden, auf welche sich in dem Kodizill berufen werde.

Hierauf dient zur Nachricht, daß

a) das befragte Reichshofraths Conclusum ihr gar keine Gewehrschaft leiste, b) die Ritterschaft kein Abzugsprivilegium habe, vielweniger eines vorzeigen könne, welches auf die Nachlassenschaft des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt anwendbar sei, und c) das Kodizill auf grundfalschen Unterstellungen beruhe und nicht das mindeste zu ihrem Vortheil wirke.

Um aber der Frau Wittib das täuschende Blendwerk zu benehmen; so soll dieselbe

§. 20.

wissen, daß ad a) das berührte Reichshofraths Conclusum weder im **einzelnen** — noch im **allgemeinen** ein Gesetz sei, wodurch den Landesfürsten ihr Abzugsregale benommen werden möge.

Dem Sachwalter der Frau Obermarschallin von Benseradt war doch bewußt, daß in der von Hettersdorfischen Sache gegen das Reichshofraths Conclusum vom 7ten **Junius** 1784. der Rekurs an die allgemeine hohe Reichsversammlung ergriffen, und allbort in einer besondern Druckschrift der **Beweiß**, geliefert worden, **daß die Mobilarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domizilium zugethan war, nicht abzugfrei sei.** Da er aber nicht weiß, daß der Gegenstand eine Staatssache betrift, maßen im Falle die reichsgesetzwidrige reichsritterschaftliche vorgefaßte Meinungen durchgesetzt werden sollten, dieses zum **gemeinen Nachtheil** der Reichsstände gereichen würde; so will man ihn auf das

von **Mosers** Traktat von Kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten 13. **Kapitel** §. 2.

verweisen, wo er sich ersehen kann, daß die von Hettersdorffische Rekurssache eine **wahre Staatssache** sei, und daß alle Staatssachen nach Vorschrift des

J. P. O. art. 8. §. 2. und
Capitulat. cæsareæ art. 4. §. 1.

vor die allgemeine Reichsversammlung gehören, wie es auch von der **Juristenfakultät zu Erlangen** in einem anno 1772. ausgefertigten, und bei dem

von **Moser** in seinen Beiträgen zu reichsritterschaftlichen Sachen **Seite** 413. und folgl.

ersichtlichen rechtlichen Gutachten mit vollem Rechtsbestand ausgeführt worden ist.

Vergebens geschiehet also ein Bezug auf das mehrerwähnte Reichshofraths Conclusum, und weit weniger kann

§. 21.

§. 21.

ad b) ein ritterschaftliches Privilegium aufgewiesen werden, welches der Frau Obermarschallin zur Seite stehe. Denn

1) sind alle in den Landen eines Reichsstands ihren Sitz habenden reichsritterschaftlichen Mitglieder der reichsständischen Landeshoheit nach deutlicher Bestimmung des *art.* 5. §. 28. *J. P. O.* unterworfen, mithin müssen sie auch allen landesherrlichen Verordnungen sich fügen, und des Landesherrn Bottmäßigkeit über sich erkennen, welches

2) um so mehr geschehen muß, wenn das ritterschaftliche Mitglied, wie der verlebte Herr Obermarschall von Benseradt, in den Diensten eines Reichsfürsten stehet, davon ein mehreres zu reden, in der Folge die Gelegenheit sich ergeben wird. Nun läßt sich

3) nicht denken, daß nach dem westphälischen Friedensschluß de anno 1648. ein Kaiserliches Privilegium ertheilt worden, welches ein ritterschaftliches Mitglied, so in eines Reichsstandes Landen den Wohnsitz hat — oder welches in eines Reichsfürsten Diensten stehet, von dem Abzug (hierunter sind alle Gattungen verstanden) seiner Mobilarverlassenschaft, und, wie in unsrem Falle vorkömmt, von Entrichtung der lachenden Erben Gebühre, befreie; ungesehen vigore *art.* 17. §. 9. *J. P. O.* alle nach diesem Friedensschluß, gegen die reichsständische Rechte, etwa ertheilten Privilegien verborten, null — und nichtig sein sollen.

4) Kann die Ritterschaft auch kein vor dem westphälischen Frieden erhaltenes dergleichen Privilegium aufweisen, und jenes, welches

5) nach dem westphälischen Frieden vom Kaiser Leopold den 31ten Oktober 1666. der Ritterschaft ertheilt worden ist, spricht nur von Abzugsbefreiung unmittelbarer Güter, also nur von Freiheiten, welche die Kaiser, juxta *art.* 7. §. 4. *Capit. cæsar.* vormals zu ertheilen hergebracht hatten. Dies wird

§. 22.

aus den dürren Worten des Leopoldinischen Freiheitbriefs sichtbar, welche also lauten:

„ Wir thun auch von neuem (folglich war es schon vormals) statuiren, und verordnen, daß ermelte Ritterschaft denjenigen Ständen des Reichs von denen „ in ihren Territorien liegenden unmittelbaren Güthern, wider ihre habende Freiheit und *Exemtion*, den zehnden Pfenning davon zu reichen „ nicht schuldig sein solle.

Dies Privilegium redet platterdings von Abzugsfreiheit der unmittelbaren liegenden Gütern, und also von *bonis immobilibus immediatis*, mithin ist dasselbe auf die Verlassenschaft des Herrn Obermarschalls von Benseradt keineswegs anwendbar, welcher landtündiger maßen, nicht einen Schollen von unbeweglichen unmittelbaren Gütern im Fürstenthum Speier besessen hat. Bei welchen Umständen die Behauptung der *Wendelin* Braunschidels in der Dissertation: Vindiciæ libertatis a Jure Detractus &c. *Moguntiæ* 1786. dem gesunden Menschenverstande zuwider angesehen werden muß, wenn er vertheidigen will, daß das Leopoldinische Privilegium ein anderes verordne, und sogar auf das bewegliche

liche Vermögen, wie der Fall bei der von Benseradtischen Nachlassenschaft ist, zu verstehen sei. Uebrigens kann der Herr Hofrath

Reuss in seiner deutschen Staatskanzlei 9ten Theile Seite 283. und Herr Professor Klüber in seiner kleinen juristischen Bibliotheck 12ten Stück Seite 464.

wegen der Braunschiedelischen unschicklichen Auslegung, nachgesehen werden. Endlich

§ 23.

ad c) ist das von Benseradtische Kodizill ein durchaus ungültiges Stichblatt, welches auf unwahren Unterstellungen beruhet, und weder den Reichsständen ihre landesobrigkeitlichen Gerechtsame benehmen — noch der Reichsritterschaft ein neues Privilegium erschaffen kann. Dessen Innhalt beruft sich auf einen gar nicht erfindlichen Freiheitsbrief, und hat sofsin nicht die mindeste Wirkung, die in der rechtsbeständigen letzten Willensmeinung bestimmten pia legata zu entkräften, davon sich das nähere in dem folgenden §. 29. sagen läßt. Eben so grundirrig und der Wahrheit zuwider ist

§. 24.

Sechstens das Angeben, daß keine Landesverordnung vorhanden, welche die Eheleute für lachende Erben erkläre, wohl aber die Verordnung de anno 1756. sage, daß Eheleute keine lachende Erben seien.

z. 14. Die Unwahrheit erhellet aus dem beigehenden Ziffer 14. Der Anlaß hiezu war folgender: Im Jahr 1751. haben des Herrn Fürstbischofs zu Speier Kardinal von Hutten Eminenz, in den Zuchthauß-Rubriken *sub No.* 24. verordnet, daß, wann einer *absque hæredibus necessariis* verstirbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, vom Hundert sodann ein Gulden zur Zuchthaußkasse bezahlet werden sollte.

Hierüber entstund im Jahre 1756. bei fürstlich-speierischer Regierung die Frage: ob unter sothaner 24ten Rubrick auch der *Casus*, wo Eheleute *Testamenta reciproca* errichtet, begriffen sei, oder nicht? Die landesherrliche Entscheidung, oder vielmehr Deklaration des Gesetzes gieng dahin: daß die Gebühr von den lachenden Erbschaften alsdenn nicht zu erheben sei, wenn Eheleute *Testamenta reciproca* errichtet hätten, ex ratione, weil alsdenn die Eheleute *pro una persona reputirt* würden, wie die Worte des Ziffer 13. lauten, mithin blieb es bei der Vorschrift des Gesetzes, daß in Fällen, wo keine *Testamenta reciproca* errichtet worden, die verordnungsmäßige Gebühr bezahlet werden müsse.

§. 25.

Nach dieser gesetzlichen ganz deutlichen Bestimmung, erscheint die Grösse der Unwahrheit, daß nach der Verordnung de anno 1756. Eheleute keine lachende Erben seien, zu dessen Ueberzeugung der *Nrus* 11. erwähnter Zuchthaußrubricken de anno 1751.

z. 15. unter Ziffer 15. nachgesehen werden kann, wo es heißt: daß von denenjenigen ohne eheliche Leibeserben zurückgelassenen Vermögen vom Hundert zwei Gulden gezahlet werden sollten. Nun wird doch die Frau Obermarschallin von Benseradt nicht läugnen wollen, daß a) ihr Gemahl der Herr Obermarschall von Benseradt ohne eheliche Leibeserben verstorben sei, und b) daß von ihnen Eheleuten kein *Testamentum*

reci-

reciprocum **errichtet worden**: folglich muß dieſelbe auch eingeſtehen, daß nach dem Buchſtaben des landesherrlichen Geſetzes von ihres verlebten Ehegemahls Nachlaſſenſchaft die lachende Erbengebühr entrichtet werden müſſe. Die Frau Obermarſchallin von Benſeradt mag es wohl nunmehr ſchmerzen, daß ſie von dem weſentlichen Innhalt der landesherrlichen Deklaration vom Jahre 1756. die ausgiebige Wiſſenſchaft nicht gehabt habe, ſonſt ſie ſich vielleicht (da dem Alter und natürlichen Lauf nach zu vermuthen war, daß ihr Ehegemahl viele Jahre eher, als ſie, das Zeitliche verlaſſen dörfte) entſchloſſen hätte, in Zeiten ein Teſtamentum reciprocum in der Abſicht zu errichten, damit ſie von der ihr, als einer genauen Haußhälterin ſchwehr fallenden Abgabe quæſtl. befreiet bleibe: da aber dies nicht geſchehen, und ſie vielleicht keinen Augenblick daran dachte, ihrem Ehegemahl von dem ihrigen Vermögen, falls er ſie überleben ſollte, etwas zukommen zu laſſen; ſo iſt derſelben kein Mittel vorzuſchlagen, wie ſie ſich deſſen entübrigen könne; maßen jenes zum Schein erdachte, daß nämlich kein Fall vorhanden, wo einer Wittib **unadelicher Dienerſchaft** inventirt, und von derſelben die lachende Erbſchaftsgebühr gefodert worden, keineswegs in der Wahrheit gegründet iſt, wie man in dem nächſten Paragraph darlegen wird.

§. 26.

Vorderſamſt wird widerſprochen, daß ſich der angegebene Fall nicht vorfinden ſolle, da ohnehin ein Angeben ohne Beweiß fruchtlos iſt. Zudem will ſich ja die Frau Obermarſchallin zu der Klaſſe der Dienerſchaft vom Bürgerſtande nicht zählen, ſondern pochet auf die **Unmittelbarkeit**; folglich hätte dieſelbe beweißen müſſen, daß dieſer Fall bei keinem in fürſtlich Speieriſchen Dienſten geſtandenen unmittelbaren Reichsritterglied (worauf es lediglich nur ankömmt) eingetretten wäre: Allein, da dieſes nicht behauptet werden konnte; ſo will man die Mühe über ſich nehmen, mittels des Beweißes, derſelben ihr großes Unrecht fühlbar zu machen.

Der erſte Fall hat ſich im Anfang der Regierung Seiner Hochfürſtlichen Gnaden, Höchſtwelche dieſelbe am 29ten **Mai** 1770. angetretten haben, nach dem Ziffer 16. im Jahre 1771. ereignet, da nach Abſterben des fürſtlich-Speieriſchen Herrn geheimen Raths Freiherrn von **Karg**, aus deſſen Verlaſſenſchaft nicht nur der **zehnte Pfennig**, ſondern auch 2 fl. vom 100. für die lachende Erbengebühr erhoben worden ſeind. Z. 16.

Der Anſtand, den damals das fürſtlich-Speieriſche Hofmarſchallamt erhob: **ob nämlich dieſe Gebühr nach dem 11ten oder 24ten Artikel der Zuchthaußrubricken** (vid. ſupra Ziffer 15.) **zu entrichten ſei**, wurde durch die Ruckantwort der fürſtlich-Speieriſchen Regierung vom 26ten **Jänner** 1771. und deren Anlage, Ausweiß der **Ziffer** 17. **und** 18. gehoben, aus welchem **Ziffer** 18. die Frau Obermarſchallin von Benſeradt ſich zu merken hat, daß bemelte Rubriken zwei Fälle, nämlich: die auf *Collaterales* oder *ad hæredes neceſſarios* fallenden Erbſchaften in ſich enthielt, unter welche lezte Gattung der gegenwärtige gehöret. Dieſelbe bemerke ſich ferner, daß die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1751. allgemein ſei, und keinen Unterſchied zwiſchen der Dienerſchaft, ob ſie **adelichen Stands oder nicht** — und den Unterthanen mache, ſondern daß von allen Hochſtifts-Innwohnern, und alſo auch von der ſämtlichen Dienerſchaft der Abzug entrichtet werden ſolle, welches durch **den Ziffer 17.** in Ruckſicht auf den von Karchiſchen Fall auſſer Zweifel geſetzt iſt. Z. 17. und 18.

Der zweite Fall hat sich nach Ableben des Herrn Majors und fürstlich-Speierischen
Z. 19. Hofcavaliers von **Euler** nach dem Ziffer 19. zugetragen, von dessen als eines ebenmäßig Reichsritterschaftlichen Mitglieds Nachlassenschaft der **zehnte Pfennig** nebst **zwei vom Hundert** für die lachende Erbengebühr entrichtet wurde. Bei diesem Fall ist merkwürdig, daß der Herr Obermarschall von Benseradt im Jahre 1778. nach Ableben des Herrn von **Euler**, als Bevollmächtigter der von **Eulerischen** Erbin auftrat — und seine
Z. 20. Vollmacht, wovon Ziffer 20. eine Abschrift liefert, überreichte — in dieser Eigenschaft das
Z. 21. von **Eulerische** Erbschaftsgeschäft besorgte, und die in Gemäßheit des Ziffers 21. betragende Summe des Abzugs mit 116. fl. 30. kr. eben so, wie die lachende Erbschaftsgebühr mit 23. fl. 19. kr. an die Behörde durch den damaligen Haußhofmeister **Heger** auszahlen — und demselben für seine diesfallsig- und sonstige bei der von **Eulerischen** Verlassenschaft gehabte Bemühungen 20 fl. verreichen ließ. Hierdurch wird die Frau Obermarschallin von Benseradt ihre Angabe als unrichtig erkennen, und dieselbe muß noch weiter in Erwägung ziehen, daß ihr eigener Ehegemahl die befragten Gebühren aus der von **Eulerischen** Nachlassenschaft, als Bevollmächtigter auszahlen ließ, und ihm nicht Einfiel, die Landesverordnungen, welche diese Gebühren bestimmen, in Zweifel zu ziehen, oder wegen ihrer Einrichtung den mindesten Anstand zu erregen, wohl wissend, daß die Unmittelbarkeit des abgelebten von **Euler** und seiner Erbin kein Freithum mit sich bringe.

Der dritte Fall war jener des abgelebten Freiherrn von **Hettersdorff**, wesfalls der Rekurs an den Reichstag genommen worden; daher

§. 27.

durch beurkundete Belegung dieser drei Fällen der offenbare Beweiß hergestellt ist, daß bei allen solchen Sterbfällen, welche sich unter der Regierung Seiner Hochfürstlichen Gnaden ereignet haben, die in Frage stehenden landesverordnungsmäßigen Gebühren, von der im Hochstifte Speier befindlich gewesenen Mobilarnachlassenschaft der unmittelbaren — in fürstlich-Speierischen Diensten gestandenen — und in selbigen gestorbenen ritterschaftlichen Gliedern erhoben — und in specie die Verordnung wegen der lachenden Erbengebühre in Vollzug gesetzt worden seien.

Mehrere Fälle von dieser Gattung haben sich unter der dermaligen Regierung nicht ereignet, und man wird auch nicht einen angeben können, der sich unter der Regierung weiland des Herrn Kardinals von Hutten Eminenz zugetragen habe, wo bemelte landesherrliche Verordnungen in **Anspruch** und **Kontestation** genommen worden: vielmehr
Z. 22. erhellet aus dem Ziffer 22, daß belobter Regent des Fürstenthums Speier am 27ten **Julii 1763.** den freiherrlich- von Rollingischen Erben den **freien Abzug aus besonderen Hochfürstlichen Gnaden** gestattet, und dadurch zu erkennen gegeben habe, daß es überhaupt bei Erhebung der Abzugsgebühren in andern Vorkommenheiten sein Verbleiben habe, und **die Ertheilung einer Gnade keine Schuldigkeit sei.**

Auch haben Seine jetzt regierende Hochfürstlichen Gnaden sehr vielen aus ihrer Dienerschaft einen freien Abzug **aus fürstlichen Gnaden** verwilliget, woraus aber kein Schluß gefasset werden kann, daß solches jedesmal habe geschehen müssen.

§. 28.

Siebentens ist die Meinung der Frau Obermarschallin von Benseradt: **daß die Inventarisations-Ankündung sie in Ruckſicht ihres Standes und Geburt**

an-

Digitized by Google

angreife, für eine weibliche Schwachheit zu betrachten, besonders da die Unmittelbarkeit zum elenden Blendwerk dienen solle. Die im vorhergehenden Paragrapho 26. angeführten Stellen können sie belehren, daß den benannten unmittelbaren Reichsgliedern inventirt worden sei, sonst der — den Landesgesetzen gemäße und bewiesener maßen, schuldige Abzug nicht hätte regulirt werden mögen: falls ihr aber diesfalls noch ein Zweifel aufstößt; so wäre dieser bei Einsicht der beim Hofmarschallamte vorhandenen Inventarien zu lößen.

Eine wunderbare Grille war es also durch die Unmittelbarkeit, der Inventirung ausweichen zu wollen, da doch ohne solche der Ertrag des Abzugs nicht bestimmt werden konnte, und worinn soll die Angreifung des Standes und Geburt bestehen? die Nachlassenschaften großer Fürsten und Fürstinnen werden verzeichnet, ohne daß die fürstlichen Erben je auf einen so lächerlichen Einfall gerathen wären. Bei diesem seltsamen Gedanken (der einen nur betäubenden in kurzem aber wieder ausdünstenden Hochmuthsrausch verräth) sich länger aufzuhalten, wäre nicht der Mühe werth, und man wird nur noch

§. 29.

Achtens der Frau Obermarschallin ihren großen Irrwahn entdecken, den sie aus dem Kodizill ihres verstorbenen Ehegemahls geschöpfet, und zu der Meinung verleitet hat, daß ihr, in Absicht des landesherrlichen Anspruchs auf die Abzugsgebüren, die im Testament ausgeworfene 3000 fl. pro piis Legatis ruckgefallen seien.

Ein für allemal bleibt des abgelebten Herrn Obermarschalls von Benseradt lezte Willensmeinung vom 11ten März 1782. in ihrer rechtsbeständigen Wirkung bestehen, welcher durch den verunglückten kodizillarischen Aufsatz vom 16ten Septemb. des 1788er Jahrs um so minder derogirt werden konnte, als in dieser ganz unerfindliche Unterstellungen zum Grund gelegt wurden. Denn

a) muß nach der landesherrlichen Verordnung vom Jahr 1751. von den lachenden Erbschaften (davon dermalen die wesentliche Rede ist, und der Abzug erst zu erheben kömmt, wenn das Vermögen ausser Land gebracht wird) ohne einige Ausnahme der Person die bestimmte Gebühr entrichtet werden. vid. supra §§. 24. und 25. Auch ist

b) solche in jedem sich ergebenen Falle, wo unmittelbaren Reichsritterschaftlichen Gliedern als lachenden Erben die Nachlassenschaft eines in fürstlich-Speierischen Diensten verstorbenen Ritterglieds zugefallen, vermöge des §. 26. immer erhoben worden, mithin widerstrebt

c) der Wahrheit, daß die lachende Erbschafts- und sonstigen Abzugsgebühren eine Neuerung seien, da der Herr Obermarschall von Benseradt, als Bevollmächtigter der Fräulein von Euler, gleich im §. 26. bewiesen worden, benannte Gebühren aus der von Eulerischen Erbschaft selbst hat zahlen lassen, folglich derselbe entweder nicht gewußt haben muß, was eigentlich der Kodizill enthalte, oder aber gegen sein eigenes Wissen gehandelt habe. Ohnehin aber

d) durch den Kodizill den landesherrlichen Gerechtsamen nicht hat derogirt werden können, weil sogar keine Spur eines der Reichsritterschaft ertheilten Privilegii vor dem westphälischen Friedensschluß vorhanden, noch ein solches auch derselben hat

Digitized by Google

ertheilet werden können, weit weniger nach dem westphälischen Frieden ertheilet worden, weshalb sich auf die vorhergehende §§. 21. und 22. bezogen wird: Daher

e) die Frau von Benseradt schuldig ist, die den Barmherzigen Brüdern zu Bruchsal legirte 1000. fl. eben so, als jene den Armen bestimmte 2000. fl. nach dem rechtsgültigen Testament zu entrichten. Und ob zwar derselben

§. 30.

Neuntens frei gestanden, gegen die Hofmarschallamts-Verfügung, an die geeignete höhere Gerichtsstelle, die Berufung einzulegen; so mußte dieselbe doch wissen, daß diese Gerichtsstelle keine andere, als die fürstlich Speierische Regierung war, nicht aber per saltum sich an ein höchstes Reichsgericht gewendet werden konnte, welches durch ihre Veranlassung, auf eine nicht zu rechtfertigende Art, von der niederrheinischen Ritterschaft unternommen werden will, davon sich aber unten §. 33. und 34. umständlicher wird reden lassen. Worinn aber

Zehntens das Edle bestehe, daß die Frau Obermarschallin sich zu einem Vergleich *per aversionem* nicht habe einlassen, oder auch den Gnadenweg, in dem sie mehrern Vortheil zu hoffen gehabt hätte, nicht eingehen wollen, bleibt ein Räthsel? wenigstens haben die Reichsritterschaften in Schwaben, und die beiden Kantons Neckar Schwarzwald und Kocher (vid. der vorgehende §. 18.) und vor denenselben sehr viele andere reichsritterschaftlichen Kantons nichts unedles gefunden, sich mit verschiedenen Reichsständen, in einen Vergleich einzulassen, und wäre oft gedachter Frau Wittib vortheilhafter gewesen, *per aversionem* eine Uebereinkunft zu treffen, als nach dem Ertrag der ganzen Nachlassenschaft, die schuldige Gebühr zu entrichten, dazu es noch kommen muß.

§. 31.

Eine neue Erscheinung war auch in jenem, dem Ziffer 11. beigelegten Hofmarschallamtsprotokoll vom 18. Febr. zu entnehmen; da der Herr Hofmarschall von Riz erklärte: daß er von der nunmehr angeführten herrschaftlichen Verordnung *de anno* 1756. bis daher keine Wissenschaft, weniger eine hinlängliche Kenntniß derselben Innhalts gehabt hätte, nach davon inzwischen genommener Einsicht, sich nunmehr für überzeugt hielt, daß die Frau Obermarschallin von Benserade eines theils eben so wenig für eine lachende Erbin zu halten, als andern theils, wegen vorhandenen Reichshofraths-Abschlusses zu Gunsten der Ritterschaft, abzugspflichtig sei, mithin mit Aufhebung der Kaution und ohne weitere Einschränkung allerdings zu referiren sei. Dieser Erklärung war noch die unterthänigste Bitte beigefüget, daß Seine Hochfürstliche Gnaden ihn Hofmarschall, bei diesem künftig wieder vorkommenden Gegenstand, von dem Vorsitz bei dem Hofmarschallamte um so mehr zu dispensiren gnädigst geruhen mögten, als selbst seine und der seinigen Gerechtsame *consecutive* damit compromittirt seien, gleich dann auch in der von Hettersdorfischen Abzugssache, Auszüge aus dem damaligen diesseitigen Hofmarschallamtsprotokoll hätten angeführt werden wollen.

Nebst diesem hat Seiner Hochfürstlichen Gnaden der Herr Hofmarschall von Riz mündlich zu erkennen gegeben, daß er ein ritterschaftliches Mitglied sei, worauf

Höchst-

Digitized by Google

Höchstsie nach dem Ziffer 23. mittels ihrer Entschließung vom 20ten Hornung, demsel- Z. 23.
ben die unterthänigst verlangte Dispensation, unangesehen kein Beweiß, daß er ein
ritterschaftliches Mitglied sei, vorlag, nicht nur gnädigst ertheilten, sondern auch, Inn-
halts des unterm Ziffer 24. befindlichen Rescripti Commissorii ihrem Hofkammerrathe Z. 24.
und Hofkammerprocuratori Cassinone und Hofauditor Gemehl die rechtliche Verfügung
in dieser Sache auftrugen. Vordersamst kann man sich

§. 32.

etwelcher Bemerkungen auf des Herrn Hofmarschalls Erklärung vom 18ten Hornung
Ziffer 11. nicht entheben, zumalen eine Erläuterung über diese Erklärung ein helleres
Licht verbreiten wird:

1) Will Herr Hofmarschall von der angeführten Verordnung de 1756. bis zum 18ten Hornung 1789. keine Wissenschaft, weniger von ihrem Innhalt hinlängliche Kenntniß gehabt haben, sondern erst

2) nach derselben Einsicht sich nunmehr überzeugt halten, daß die Frau von Benseradt für eine lachende Erbin nicht zu halten, und auch, wegen vorhandenen Reichshofraths-abschlusses — keinen Abzug schuldig, mithin

3) ohne Stellung einer Kaution in dem Sterbhause zu reseriren sei, mit der angehängten Bitte: Ihn

4) wegen allenfallsiger seiner und der Seinigen Kompromißion, vom Vorsitze beim Hofmarschallamte in dieser Sache gnädigst zu befreien. Hierinn bestehet das Wesentliche der vorwürfigen Erklärung, in welcher

Zum ersten ein kleiner Widerspruch zu liegen scheint, da der Herr Hofmarschall von Entrichtung der lachenden Erbengebühre nicht nur gelegenheitlich der in fürstlichen Diensten gestanden — und gestorbenen von Euler und von Hettersdorff, sondern auch des von Karg, (davon in dem, Ziffer 19. beigefügten Hofmarschallamtsprotokoll vom 13. Mai 1778. Erwähnung geschiehet, und dieser Session auch der Herr von Riz als Hofmarschall, und der Herr von Hettersdorff als Vize-Obermarschall beigewohnet haben) genugsame Wissenschaft gehabt — auch zuverläßig gewußt haben muß, daß solche Gebühren erhoben worden seien. Doch läßt man dahin gestellt sein, daß ihm die Verordnung selbst, worauf sich in Protocollis berufen worden, nicht zu Gesicht gekommen, diesem aber unangesehen hätte er solche, bei einigem Zweifel, damals leicht einsehen können und sollen.

Zum zweiten wird ein jeder, der nur lesen kann, aus dem Regierungsrescript vom 12ten August 1756. Ziffer 14. klar ersehen, daß dasselbe die befragte Verordnung nicht war, sondern sich in solchem auf die im Monate Mai 1751. im Druck erlassene Verordnung (welche die lachenden Erbengebühren bestimmet, davon auch in den wegen der Wittwenkasse in den Jahren 1784. und 86. gleichmäsig im Druck erlassenen Verordnungen Meldung geschiehet, folglich ein bekannter Gegenstand ist) ganz deutlich bezogen wurde.

Erwähntes Regierungsrescript ist nur ein Declaratorium der über den Verstand der Verordnung *de anno* 1751. entstandenen Frage, wodurch die gesätzmäßige Erläuterung erfolgte, daß in Fällen, wo Eheleute *Testamenta reciproca* errichten, die lachende Erbengebühr erst alsdenn erhoben werden solle, wenn das letztlebende stirbt. Durch

Digitized by Google

diese Ausnahme ist die verordnungsmäßige Regel: daß von allen Erbschaften die keinen Hæredibus necessariis zufallen, die lachende Erbengebühr abgeführt werden müsse, bestättiget worden; und da der Herr Hofmarschall bei Errichtung des von Benseradtischen Testaments gegenwärtig — sohin überzeugt war, daß kein *Testamentum reciprocum* zwischen dem damaligen Herrn Obermarschall von Benseradt und seiner Gemahlin zu Stand gekommen, so läßt sich nicht begreifen, worinn seine jezige vorgebliche Ueberzeugung bestehen solle, daß die Frau Obermarschallin von Benseradt keine lachende Erbin sei, maßen doch die Deklaration der fürstlichen Regierung ihr schnurstracks entgegen stehet. Das in der von Hettersdorfischen Sache erlassene Reichshofraths-Konklusum wurde auch unzweckmäßig angeführt, da von dem eigentlichen Abzug die Frage noch nicht gewesen. Es konnte daher

Zum dritten auf Aufhebung der Kaution nicht angetragen werden, widrigenfalls die herrschaftlichen Gebühren der Gefahr ausgesetzt worden wären; über dies war ja die verlangte Kaution das ersprießlichste Mittel für die Frau Obermarschallin von Benseradt, wodurch ihr der Weg offen blieb, ihre vermeintliche Beschwerde im behörigen Wege Rechtens fortzusetzen, wenn nicht Eigensinn oder Neigung zum Widerspruch die Triebfeder waren. Wunderbar war der jezige Vortrag, wegen nachzulassender Kaution um so mehr, als derselbe mit dem ersten, vom 10ten Hornung, gemäß des Ziffer 9. in Widerspruch stund,

Zum vierten ist eine Kompromittirung nicht abzusehen, wenigstens wurden in den Jahren 1778. und 1784. bei den Erbschaftsabzügen des Majors von Euler und Obermarschalls von Herrersdorff daran nicht gedacht. Indessen läßt man diesen Fürgang einstweilen auf sich beruhen und will sich

§. 33.

zu mehrerer Bestärkung der fürstlichen Gerechtsame sowohl, als der ungegründeten Einz 25. würfe auf das Kommißionsprotokoll vom 26ten Hornung Ziffer 25. beziehen, welches per Extractum der Frau Wittib von Benseradt mitgetheilt wurde. Hierauf ließ die z. 26. Frau Obermarschallin eine weitere Erklärung vom 9ten März unterm Ziffer 26. Commissioni einsenden, welchen unstatthaften Einwendungen aber Commissio durch ihre z. 27. Entschließung vom 11ten März, Ziffer 27. mit Grund begegnete.

Immittels mußten Seine Hochfürstlichen Gnaden erfahren, daß die oft erwähnte Frau Wittib alle mögliche in Bewegung zu setzen, sich breifert hatte, um ihr widerrechtliches Vorhaben auf alle Weiße durchzutreiben. Höchstdieselbe erhielten am 9ten März z. 28. das Ziffer 28. zu lesende Schreiben ihres verstorbenen Obermarschalls Herrn Bruders des K. K. Oberstlieutenants von Benseradt, in welchem derselbe unter Beziehung auf nicht existirende reichsritterschaftliche Freiheiten, die Freiheit vom Abzug der ihm per Testamentum legirten 3000. fl. begehrte, welcher aber mit seinem Verlangen, in der Ziffer z. 29. 92 den 10ten März darauf ertheilten Antwort an die fürstliche Kommission verwiesen worden, weil derselben die richterliche Entscheidung aufgetragen war.

Ferner erhielten Seine Hochfürstlichen Gnaden von der Reichsritterschaft am Niederz. 30. Rheinstrom, das Ziffer 30. beigelegte Schreiben, worauf Höchstsie am 16ten März die z. 31. Antwort Ziffer 31. ertheilten. Es ist nöthig, auf dieses reichsritterschaftliche Schreiben einige erhebliche Bemerkungen in Anregung zu bringen — und zwar.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34.

a) hätte doch der niederrheinischen Reichsritterschaft bewußt sein sollen, daß die sogenannte Immatrikulations-Unmittelbarkeit nur von solchen Ritterglieder zu verstehen' welche bei ihrem Aufenhalt in reichsfürstlichen Landen, **nicht in einer andern Qualität, oder Verbindung stehen, und nach der Vorschrift des mehr angeführten** *art. V. §. 28. J. P. O. vel ratione bonorum, vei respectu Territorii vel Domicilii* der landesherrlichen Obrigkeit unterworfen seien, noch mehr aber

b) die Dienstverpflichtung ein Ritterglied gegen den Herrn, dem er dient, und in dessen Gebiete er, als sein Diener sich aufhält, in eine Verbindung und Unterwürfigkeit setze, welche nicht blos auf Dienstverrichtungen einzuschränken ist, sondern daß er auch allen landesherrlichen Anordnungen, gleich anderer in ähnlichen Dienstpflichten stehenden Diener sich fügen müsse. Hieran ist kein Zweifel, und

c) Kaiser Rudolph II. hat in der Konfirmation des von Kaiser Ferdinand im Jahre 1539. der Ritterschaft in Franken ertheilten Privilegii gegen die Landsässerei, vermöge dessen die Ritterschaft dem Kaiser als ordentlichen Obrigkeit unterworfen worden, **Dienst- und Lehnpflichten, oder wenn sonst ein- und andere durch Verträge andern Ständen im Reich verpflichtet seien,** ausdrücklich ausgenommen.

vid. Limnae: *Jus publ. L. 6. C. 3. n. 49.*

welches auch

d) die der Ritterschaft in Franken erneuerten und konfirmirten Ordnungen und Privilegien de 1772. Seite 78. besagen. Ferner ist

e) in der Ritterordnung *de anno* 1560. enthalten: **daß die Ritterglieder der Reichsstände und Kreise Jurisdiction, obliegen, Bürden — Last, Beschwerde, Auflag, Dienstbarkeit, Gebiet, Satz- und Ordnung nicht anderst unterworfen, als sofern sie von wegen sonderer bekannter Lehnstück, angenommener Dienſten, oder sonsten freiwillig und zum Theil conditionirter Gerichtbarkeit wegen denselben verpflichtet seien.** Auch ist

f) in der ritterschaftlichen Vorstellung vom Jahr 1570. welche der **Burgermeister** seinem *Thesauro equestri*

1. Theile Seite 1072.

einverleibt hat, zu lesen: **ob sie schon von Adel sein, hätten sie doch so wenig, als die Fürsten und Herren, ausser dem Kaiser einen Herrn erkannt, ohne wenn einer Lehen — oder Dienstpflicht auf sich, oder von eines Reichsstandes Unterthanen beschwerte Güter gekauft, deren Beschwerden sie billig tragen.** Sodenn haben ja

g) die Reichsritterschaften in **Franken, Schwaben** und am **Rhein** in ihrer sogenannten

Vertheidigung der Freiheit und Unmittelbarkeit *de anno* 1750. 1ten Theile, Seite 606.

die Gerichtbarkeit jenem Reichsstande, bei welchem ein ritterschaftliches Glied in wirklichen Dienstpflichten stehet, eingestanden und gesagt: **die Ritterschaft bescheide sich gar wohl, daß ein Reichsfreier von Adel, wenn er nebst seinen unmittelbaren Rittergut, auch an einem andern Ort, noch besonders ein landsäßi-**

sáßiges Gut besitzet, und auf diesem, oder anderwärts, in eines Reichsstands Territorio seine Wohnung aufschlägt, sich nicht beifallen lassen könne, sich seiner Imedietäts-Gerechtsamen zu prävaliren, weil ein dergleichen reichsadeliches Mitglied keine Jura territorialia daselbst auszuüben habe. Aeusserst auffallend ist also

§. 35.

die Anmassung der niederrheinischen Reichsritterschaft, da dieselbe in ihrem Schreiben Ziffer 30. sich hat beigehen lassen mögen, die Gerichtbarkeit Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Speier über die Nachlassenschaft ihres Dieners, des abgelebten Obermarschalls von Benserad in Zweifel zu ziehen, unerachtet zu dieser Nachlassenschaft, über welche die fürstliche Jurisdiktion ausgeübt wird, und in allen Fällen von jeher ausgeübt worden ist, nicht das geringste Stück eines unmittelbaren Guts gehört, sondern nur der Gegenstand die in den fürstlich-Speierischen Landen befindliche Mobilarerbschaft betrift.

Ungegründet wird sich also auf eine diesfallsige Immunität berufen, und der Ausdruck: daß der fürstlich-Speierischer Seits in der Hettersdorffischen Sache ergriffene Rekurs unstatthaft sei, ist äusserst ungereimt, maßen der Ritterschaft hierüber keine Erkänntniß zustehet, und die Rechtmäßigkeit dieses Rekurs in §. 20. ausgeführt ist.

§. 36.

Frech und strafbar mußte die Vorstellung der Frau Obermarschallin von Benserad gewesen sein, welche dieselbe in der Gestalt einer abermaligen Erklärung d. d. 21. März der fürstlichen Kommission einschicken ließ, weil Commissio sich bewogen fand, nach dem
§. 32. Ziffer 32. derselben ihre sogenannte Erklärung ruckzugeben mit der Weisung, solche von den vielen auffallenden Unarten zu reinigen, sofort in Zukunft ihre Erklärung auf den kommissarischen Abschluß vom 16ten laufenden Monats, in einem mehr anständigen und der, fürstlicher Kommission schuldigen Achtung, mehr angemessenen Vortrag, unter sonst zu gewarten habender Ahndung, zu besassen, mit dem Beisatz: daß die von ihr anerbotene Kaution in der Art, wie geschehen, nicht angenommen werden könnte, sondern dieselbe, falls die Reseration gegen Stellung der Kaution bewirket würde, zu erklären hätte, um welche Zeit die, zu Bestimmung der herrschaftlichen Gebühren, erforliche Inventur, vorgenommen werden könne.

Hierdurch wurde der Frau von Benserad wiederholter zu erkennen gegeben, aus welcher Ursache die Inventur nöthig sei, und also sie keine Ursache habe, Lärmen zu schlagen. Allein, wie weit

§. 37.

ihre gränzenloße Halsstarrigkeit gegangen, ist aus ihrer fernern Vorstellung vom 24ten
§. 33. März Ziffer 33. zu entnehmen, welches Commissionem veranlaßte, den 28ten März
§. 34. nach dem Ziffer 34. derselben bekannt zu machen, daß nunmehr wegen unterlassener Erklärung in Absicht auf Stellung der provisorie gefoderten Kaution und vorzunehmender Inventur, den 3ten folgenden Monats Aprilis mit der Inventur der Anfang gemacht werden solle, auch Kommissio keiner andern Berufung, als welche Stuffenweiße, Reichs- und Landsverfassungs mäßig an die kompetente höhere Landesinstanz geschehe, deferiren könne.

Die

Digitized by Google

Die Frau Obermarschallin von Benseradt war aber in ihrer Widersetzlichkeit rastlos und kam mit einer neuen — ohne neue Gründe belegten Vorstellung sub dato den 28. März Ziffer 35. zum Vorschein, auf welche die fürstliche Kommission ihr die unstatthafte Berufung an ein höchstes Reichsgericht, weil hierdurch beabsichtet werde, die Gerichtbarkeit der fürstlich-Speierischen Regierung zu überspringen, fernerweit nach dem Ziffer 36. am 3ten April bemerklich machte, anbei einen neuen Termin zur Entsieglung und Inventur auf den 6ten des benannten Monats ansetzte. Z. 35. Z. 36.

Inzwischen glaubt man, daß es

§. 38.

hier der rechte Ort sei, wo die mehrmals wiederholten Unwahrheiten in ihrer Blöße aufzudecken seien.

Ganz dreiste wurde von dem Verfasser der Frau von Benseradtischen Vorstellungen hin- und wieder angegeben, daß kein Beispiel vorhanden, wo einer Wittib bürgerlichen Standes im Hochstifte Speier eine Inventur zugemuthet, oder von ihr eine Kaution gefodert worden sei: und in dem Ziffer 34. werden die Wittwen des verstorbenen Burgers und Goldschmieds Hirschmüller zu Bruchsal, und des fürstlichen Kammerlaquai Rothammel als offenbare Beweiße angezogen.

Den höchsten Grad der Unverschämtheit trägt diese lügenhafte mit frecher Stirn niedergeschriebene Angabe mit sich, da das gerade Gegentheil bei diesen zwei Fällen sich zugetragen hat, maßen die hirschmüllerischen sowohl, als die rothammelischen Eheleute, und zwar erstere im Jahre 1782. letztere aber *anno* 1773, *Testamenta reciproca* errichtet hatten, folglich der Fall der landesherrlichen Deklaration vom Jahre 1756. eingetretten war, daß diese Wittwen nach Absterben ihrer Ehemänner, die lachende Erbengebühr nicht zu entrichten hatten, solche aber alsdann abgeführet werden müsse, wenn bemelte auf die Stunde noch lebenden Wittwen mit Tode abgehen.

Daß aber auch in Fällen, wo eine solche Wittib zur zweiten oder andern Ehe schreitet, die von ihrem abgelebten Ehemanne *ex Dispositione reciproca*, ihr angefallene Mo- und Immobilarerbschaft eidlich taxirt, und unter einer besondern Rubrick dem Inventario einverleibt werden solle, ist von Hochfürstlich-Speierischer Regierung Innhalts des Ziffers 37. am 2ten Oktober 1775. verordnet worden. Die Frau Obermarschallin von Benseradt wird sich hierdurch Z. 37.

§. 39.

von der Falschheit ihres Rathgebers überführt finden: und ob man zwar nicht schuldig ist, den Beweiß zu führen, daß in allen fürstlich-Speierischen Ortschaften die, *absque hæredibus necessariis*, ihren Ehemann überlebenden Wittwen, von den ihnen *absque testamento reciproco* anerfallenen Erbschaften die lachender Erbengebühr mit 2. vom Hundert haben bezahlen müssen; so nimmt man doch keinen Anstand, auch einen unter der Regierung Seiner jezt regierenden Hochfürstlichen Gnaden ausweis des Ziffers 38. zu Bruchsal sich ergebenen Fall anzuführen, aus welchem erhellet, daß des verstorbenen Hofkutschers Beist nachgelassene Wittib, mit ihrem Begehren um Befreiung der zu zahlenden lachender Erbschaftsgelder am 31ten März 1773. abgewiesen, und dieselbe zur Zahlung angehalten worden sei. Z. 38.

Mehrerer ähnlicher Beispiele, die sich von Zeit zu Zeit ergeben haben mögen, bedarf es nicht, angesehen aus den Angeführten zu Genügen schon erhellet, daß die vorgebrachten Einwendungen mit der Wahrheit nicht bestehen, und also sich hierbei nicht weiter aufzuhalten sei, daher man zur Erzählung der ärgerlichen Geschichte schreitet, die sich am 6ten April zugetragen hat.

§. 40.

Aus dem Ziffer 37. ist ruckerinnerlich, daß die Hofmarschallamts-Kommission unterm 3ten April, die Entsieglung und Inventirung auf den 6ten erwähnten Monats ansetzte, und der Frau Obermarschallin von Benserädt bekannt machte: auf welch widerspenstige Art aber sich diesem Vorhaben, sogar in dem Zeitpunkte, wo Commissio sich zu einer beiden Theilen unschädlichen Spezifikation des vorräthigen Gelds, Pretiosen und Literalien erbot, sich widersetzet worden, ließ sich nicht vermuthen,
z. 39. wenn nicht das am 6ten ejusdem abgehaltene Kommissionsprotokoll, Ziffer 39. von der grundlosen Widerspenstigkeit das öffentliche Merkmal vorlegte.

Unglaublich muß diese Ereigniß jedem fürkommen, wenn erwogen wird, daß die Frau von Benserädt durch ihre Protestationes ihre vermeintlichen Rechte genugsam in Sicherheit gestellt hatte, sohin die an sich nothwendige Inventur, ohne einigen Nachtheil vorzunehmen gewesen wäre.

Nothwendig war die Inventur, um mit Sicherheit bestimmen zu können, wie viel der Abzug für die lachende Erbschaftsgebühr betrage, wozu die vorgespiegelte adeliche Treue und Glauben nicht hinreichten. Durch Vernunft konnte die Halsstarrigkeit nicht überwältiget werden, und in dem Taumel der vorgefaßten Einbildung von Unmittelbarkeit und Selbstherrschaft kam.

§. 41.

am 7ten April eine sogenannte von Benserädtische Nachricht an das Hofmarschallamt ver-
z. 40. möge des Ziffers 40. zum Vorschein, in welcher von dem Vorhaben der Reichsritterschaft am Niederrhein, daß sie eine Klage am Kaiserlichen Reichshofrath anstellen wolle — von Litis-pendenz und mehreren ungereimten Dingen gesprochen, und die unbedingte Entsieglung verlangt wurde.

z. 41. Hierauf machte Kommissio nach dem Ziffer 41. der Frau Obermarschallin von Benserädt per Extractum Protocolli bekannt, daß dieselbe

1) zu Fortsetzung der bisher bezeigten Nachgiebigkeit den gelindesten Weg eingehen, und diesmal von der Befugniß, einer selbst unter Widersetzlichkeit vorzunehmenden Inventur abstrahiren, sohin
2) die ganze, wiewohl nach dem gemeinem Ruf beträchtlichere Nachlassenschaft ihres Ehegemahls per aversum auf $\frac{50}{m}$ fl. folglich
3) die davon zu zahlende lachender Erbengebühr auf ein tausend Gulden bestimmen wolle, jedoch aber
4) dafern dieser Ansatz ihr zu hoch scheine, derselben frei stehe, durch eine ordentliche Inventur, die Verringerung des Ansatzes nach dem Maßstab der Verordnung ad 2. pro Cento zu erwirken. Und werde
5) ihr Frau Wittib die Befugniß ertheilet, die angelegte Hofmarschallamts Insigel

abzu-

Digitized by Google

abzunehmen, maßen hierdurch authoritate Commissionis die Sperre gehoben, und die Verlassenschaft als referirt erklärt werde. Zugleich wurde

6) von der Frau Wittib die Erklärung verlangt, um welche Zeit sie die angesetzten 1000 fl. zur milden Stiftungen Oberwaltung zahlen, auch

7) die von dem ersten Ziel der ihrem Herrn Schwager vermachten 3000. fl. fälligen Abzugs- und Landesfundi Gelder entrichten wolle?

Gröſſer konnte

§. 42.

die Nachgiebigkeit der fürstlichen Hofmarschallamts-Kommission nicht sein, wodurch nicht nur die fürstlichen Gerechtsame aufrecht erhalten, sondern auch der weiblichen Schwachheit durch eine schmeichlende Nachgiebigkeit, das Opfer gebracht wurde. Man hätte billig denken sollen, die Frau Obermarschallin würde nun ihrem durch Widersprüche empörten Geiste, sanfte Ruhe gönnen, und die, dem kommissarischen Abschlusse vom 7ten April. Ziffer 41. beigefügte Erinnerung gegründet finden, daß a) dieselbe in ihrer Vorstellung vom 9ten Hornung 1789. Ziffer 8. **das Hofmarschallamt für ihre förmliche Gerichtsstelle, unter welcher sie von Benferadt einzig und allein den gerichtlichen Abschluß zu erwarten**, aufgerufen habe, und b) die in die Stelle des Hofmarschallamts getrettene fürstliche Kommission in Justizsachen unter fürstlicher Regierung stehe, mithin die Berufung an dieselbe gehöre, auch das anmaßliche Mandatsgesuch nicht gegen die fürstliche Kommission, sondern gegen die fürstliche Regierung gerichtet werden müsse, welch- lezteres aber um so unschicklicher wäre, als diese hohe Stelle von der Sache gar keine Kenntniß gehabt, sohin auch nichts verfüget hatte. Jedoch es war

§. 43.

einem tauben gepredigt! und die Frau Obermarschallin war gleich andern Tags den 8ten April mit der, Ziffer 42. ersichtlichen unbedeutenden, und in Wiederholungen Z. 42.
bestandener Antwort bei der Hand, und wollte sogar jenes nicht eingestehen, was sie Ziffer 8. wegen anerkannten Gerichtbarkeit des Hofmarschallamts geschrieben hatte. Die Wendung, daß sie nur die Gerichtbarkeit dieser Stelle in Betref der Obsignation und Reseration und nicht weiter anerkannt hätte, war um so mehr lächerlich, als von ihr, wenn dieselbe doch mit Grunde auf die Unmittelbarkeit sich hätte berufen können, von der Ritterschaft am Niederrhein die Obsignation und Reseration zu begehren gewesen wäre.

Ein Träumer könnte auf derlei Ideen nicht verfallen, und die Frau Obermarschallin wußte doch gar zu wohl, daß in dem, §. 26. benannten Fällen, das fürstliche Hofmarschallamt nicht nur erst erwähnte Handlungen vorgenommen, sondern die Inventur — Zahlung der herrschaftlichen Gebühren, und Uebertragung der Erbschaften besorget habe. Dieselbe darf nur in ihren Papieren nachsehen, und sie wird noch ein von der Fräulein von Euler ausgefertigtes Absolutorium für ihren Ehegemahl, den abgelebten Herrn Obermarschall von Benferadt, wegen des bei dem Hofmarschallamte besorgten von Eulerischen Erbschaftgeschäfts vorfinden.

§. 44.

Endlich fand die Hofmarschallamts-Kommission nicht anständig, sich länger herumzubalgen, und faßte am 16ten April den, Ziffer 43. beigelegten Schluß, daß Z. 43.

a) zu allem Ueberfluß, und zu Beweißung all-möglicher kommissarischen Nachgiebigkeit gegen die auch noch so ungegründeten Bedenklichkeiten Actuarius Commissionis die angelegten Sigille ohne weiters abnehmen solle; der Frau von Benseradt aber wurde

b) erklärt, daß sich Commissio in dem Falle sehe, von ihren der Frau Obermarschallin im Hochstifte zustehenden Ausständen die eröfterte Summe einzuhalten, weil sie Frau Wittib das Quantum per aversum nicht einmal abtragen wolle, sohin dadurch veranlasset habe, daß Commissio wegen einer Frist, zu desselben Abtragung nichts beschließen könne.

Um diesen Abschluß wirksam zu machen, war erforderlich, von dem fürstlichen Vizedom-Amte zu Bruchsal die Nachricht einzuziehen, welche Kapitalien die von Beseradtsche Masse in den Vizedomamts-Ortschaften ausstehen habe, welches durch den Ziffer 44. vollzogen wurde. Z. 44.

§. 45.

Den 18ten April zeigte die Frau Obermarschallin von Benseradt durch den Ziffer 45. schriftlich an, daß nämlichen Morgends der Aktuarius Stahl die aufgetragene Reseration vorgenommen habe. Dieweil Ihr aber der Kommissionalabschluß vom 16ten ejusdem deutlich zu erkennen gebe, daß man von ihren im Hochstifte habenden Ausständen die 1000 fl. lachender Erbgebühr selbst einzutreiben entschlossen sei; so wolle sie nicht nur dargegen ihre Protestation einlegen, sondern auch ihre leztere besondere Abberufung auf die Kodizillarvorschrift wiederholen, vermöge welcher ihr die 3000. fl. als Eigenthum zugefallen seien. Z. 45.

Hierbei wird sich abermal auf vermeintlich gekränkte reichsritterschaftliche Freiheiten, und auf ein von der Reichsritterschaft am Niederrhein eingeleitet haben sollendes Mandat, (davon bis hieher nichts zu vernehmen war, und ohnehin auch nicht im Wege stehen konnte) bezogen und verwahrt.

Commissio fasset hierauf nach dem Ziffer 46. am 26ten April den Inhäsiv-Schluß dahin: daß in der Hauptsache fortzufahren, und der Frau Obermarschallin von Benseradt per Extractum Protocolli zu erkennen zu geben sei, daß die Beschwerde, welche sie gegen die Kommissionsverfügungen zu führen, sich etwa befugt halten mögte, keineswegs schon dermalen an eines der höchsten Reichsgerichte, sondern vielmehr noch vor der Hand, an die höhere Stelle in dem fürstlichen Hochstifte Reichs- und landes-konstitutionsmässig geeignet sei. Nun wird Z. 46.

§. 46.

der fürstlichen Kommission nichts anders übrig bleiben, als ihre rechtmäßigen Verfügungen in Vollzug zu setzen, unerachtet die Frau Obermarschallin von Benseradt von Berufungen an eine noch nicht statt findende Stelle spricht.

Seltsam mußte es auch sein, daß dieselbe ihre Vorstellungen immerwährend an das Hofmarschallamt richtete, wo ihr doch durch die Ziffer 25. und 27. bekannt gemacht worden, daß der Herr Hofmarschall auf sein Verlangen, vom Vorsitze bei dem Hofmarschallamte, dispensirt war, und dieselbe sogar eine Abschrift von dem Reskripto Commissorio erhalten, sohin aus solchen den Beweggrund ersehen hatte, der die Ernennung einer Kommission nothwendig machte.

Be-

Digitized by Google

Gegen die Aufstellung dieser fürstlichen Kommission, da an die Stelle des um Dispensation vom Vorsitz angestandenen Herrn Hofmarschalls, ein anderes und zwar rechtsverständiges Glied substituiret worden, konnte doch die Frau Obermarschallin nichts einwenden, besonders da ihr der Zweifel wegen des Hofkammerraths Cassinone als eines pro Camera nicht betheiligten Glieds, durch den erst angeführten Ziffer 27. benommen war, und dieselbe auf die Verfügungen der Kommission sich immer einließ. Was sollte also wohl der Entzweck sein, daß die Vorstellungen an das Hofmarschallamt und nicht an die Kommission eingeleitet wurden, wo doch von lezterer die Entschliessungen ergiengen? An ein dergleichen unbedeutendes Benehmen hat

§. 47.

der von einem Mitgliede der oberrheinischen Reichsritterschaft zur Inventur und Versteigerung der freiherrlich von Hettersdorffischen Verlassenschaft bevollmächtigte nicht gedacht, als im Jahre 1784. ebenfalls von einer Hofmarschallamts-Kommission das Geschäft zu Bruchsal aus der Ursache besorgt wurde, weil der Herr Hofmarschall von Riz damals nicht anwesend sein konnte, sondern bei dem fürstlichen Hoflager auf dem Lande gegenwärtig sein mußte.

Allein man wollte sich auch von der Seite der Frau Obermarschallin von Benseradt mit solchen Dingen aufhalten; dieselbe übergieng sogar die ausserordentliche Mäßigung, welche ihr die fürstliche Kommission angedeihen ließ, und statt der Anfangs pro Cautione verlangten 2000 fl. nach der Hand nur 1000 fl. zur Kaution begehrte, somit sich endlich gezwungen sah, sich selbst die Sicherheit zu verschaffen, welche so leicht wegen der lachender Erbengebühre durch die geringe Kautionssumme, unnachtheilig, und mit Vorbehalt der anmaßlichen Beschwerde hätte gestellet werden können. Aus diesem allem wird

§. 48.

augenfällig, wie weit die Verwegenheit der Frau von Benseradtischen Rathgeber gegangen sei, um den fürstlich-Speierischen landesobrigkeitlichen Gerechtsamen auf die hartnäckigste Art Schranken setzen zu wollen. Man war nicht zufrieden, den mehrmaligen Hofmarschallamts-Kommissions Weisungen zu widerstreben, und die häufigen Vorstellungen unter der Aufschrift an das Hofmarschallamt — folglich an das Directorium, welches auf seinen Antrag vom Votiren dispensirt war, sohin sich dieses Geschäfts weder mehr annehmen, konnte noch durfte, immerfort einzuschicken, sondern man wollte auch die Dienerschaft mit verwickeln, und vielleicht gar intimidiren, welches Folgen nach sich zog, die mit den Pflichten nicht zu vereinbaren waren, und zu seiner Zeit ein- und andern den Umständen angemessene Maßregeln veranlassen werden. Betrachtet man aber den Anlaß zu den beispiellosen Widersetzlichkeiten, so wird sich nirgends ein wahrer Grund ausfindig machen lassen, wohl aber sich entdecken, daß eine verwirrte Einbildungskraft zur Triebfeder habe dienen müssen, mittels welcher sich Freiheiten erträumt werden wollten, die sich wachend nicht aufsuchen liessen: denn es war und ist nimmermehr zu bestreiten, daß

a) der Regel nach, alle in eines Reichsfürsten Landen sich befindenden Einwohner, ohne einige Ausnahme, der Landesobrigkeit und ordentlichen Gerichtbarkeit durchaus unterworfen seien und so lang unterworfen bleiben, bis davon eine Befreiung erwiesen worden: Folglich ist ausser Zweifel, daß

b) ein unmittelbares reichsritterschaftliches Mitglied, das in eines Reichsfürsten Landen seinen Wohnsitz hat — vielmehr aber ein solches, welches in den Diensten eines Reichsfürsten stehet, unter die nämliche Unterwürfigkeit gehöre, und sich allen Landesgesetzen gleichmäßig fügen müsse, besonders wenn die Gegenstände keine eigene Beziehung auf die Verfassung der Reichsritterschaft haben.

Diese Sätze sind unbestreitbar, und kömmt es in unserm Falle darauf an, ob eine Ausnahme von der Reichsgesetzmäßigen Regel eintreffe? Zur geschwinden Beleuchtung dieser Frage will man

§. 49.

aus vorhergehendem kürzlich in die Gedächtniß bringen, daß

1) nicht der Schatten eines unbeweglichen reichsritterschaftlichen unmittelbaren Guts vorhanden sei, von welchem die Landesobrigkeitliche lachender Erbengebühr erhoben werden soll, sondern daß

2) der Gegenstand nur allein in einem, zu Bruchsal befindlichen — von einem allda verstorbenen reichsritterschaftlichen Gliede nachgelassenen, Mobilarvermögen bestehe. Nun ist

3) vermöge des §. 24. bewiesen, daß nach einer im Monate Mai 1751. sohin bereits vor 38. Jahren im Druck erlassenen fürstlich-Speierischen landesherrlichen Verordnung jederzeit, wenn einer *absque hæredibus necessariis* verstirbt, die lachender Erbengebühr entrichtet werden müsse; Ferner war

4) durch die gesetzliche Deklaration vom Jahre 1756, Innhalts des Ziffers 14. für die Zukunft bestimmt, daß in Fällen, wo Eheleute *Testamenta reciproca* errichten und für eine Person anzusehen seien, diese Gebühren erst nach Absterben des zweiten Ehegatten entrichtet werden sollen, mithin blieb es

5) bei der Verordnug de anno 1751, daß immerhin diese Gebühre zu entrichten, wenn kein Testamentum reciprocum vorhanden sei, und gleichwie

6) die landesherrliche Verordnung im allgemeinen alle Innwohner des Hochstifts Speier betrift — und nicht den geringsten Unterschied eines Standes, ob er zur Klasse der Adelichen — oder Burgerlichen gehöre, oder nicht — macht; So wird auch

7) durch den §. 26. bestättiget, daß bei Sterbfällen eines in fürstlich Speierischen Diensten verstorbenen Reichsritterschaftlichen Glieds, gemäß dieser Verordnung, die Gebühren jederzeit erhoben worden; weßwegen

8) nicht einmal bezweifelt werden kann, daß diesfalls das fürstliche Hochstift Speier im Besitze des Ausübungsrechts, mittels Erhebung der lachender Erbengebühr, bei jedem sich ergebenen Falle, sich immer erhalten habe — und

9) dieser Besitz durch die Reichs- und sonstige allgemeinen Gesetze bekräftiget sei.

Nach Erwägung vorbemerkter Umstände muß man

§. 50.

die Frage für unnöthig ansehen, ob die Frau Obermarschallin von Benserade verbun-

bunden sei, von der Erbschaft ihres verstorbenen Ehegemahls die lachender Erbengebühre zu entrichten? Maßen

a) ihr Ehegemahl der Herr Obermarschall von Benferadt im Hochstift Speier keine unbewegliche unmittelbare Reichsritterschaftlichen Güter besessen, und

b) keinen Freiheitsbrief hatte, daß von seiner Mobilarverlassenschaft die lachender Erbengebühr nicht zu nehmen wäre, benebst

c) auf die Frau Wittib von Benferadt die rechtliche Deklaration der fürstlichen Regierung vom Jahre 1756. nicht anwendbar war; Im mehrerem Betracht

ad a) faktisch wahr ist, daß kein ritterschaftliches unbewegliches von Benferadtische Gut im Hochstifte sich finden lasse:

ad b) nach der in §. 21) ersichtlichen Ausführung kein Privilegium vorhanden, wohl aber nach Maßgab des §. 26. immerdar die befragte Gebühr von den Mobilar-Erbschaften gezogen worden, und

ad c) die Frau Obermarschallin von Benferadt darzuthun nicht im Stande ist, daß sie *Hæres neceſſaria* sei, oder ein *Teſtamentum reciprocum* errichtet habe, sofort *Lex declaratoria de anno* 1756. ihr nicht behilflich sein könne.

§. 51.

Eine allgemeine hohe Reichsversammlung wird bei erstem Ueberblick des gegenwärtigen mit unverwerflichen Urkunden belegten Pro Memoria erleuchtest ermessen, auf welchen seichten Gründen die hartnäckige Widersetzlichkeit der Frau Wittib von Benferadt beruhe, und wie endlich die fürstliche Kommission, nach fruchtlos verschwendeter Mäßigung, sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sah, die landesherrlichen Gerechtsame werkthätig aufrecht zu erhalten.

Seine hochfürstlichen Gnaden zu Speier wünschen nichts mehr, als künftighin einer solchen Widerspenstigkeit sich nicht mehr ausgesetzt zu sehen, besonders da hier und dort Reichsritterschaftliche Mitglieder zu verschiedenen Exzessen in ihrem Hochmuthssy-stem ausschweifen, und die vermeintlichen Prärogativen auf Fälle ausdehnen wollen, die eben so wenig schicklich, als anwendbar sind.

Solche übertriebene Anmassungen dürften die höchst- und hohen Reichsstände billig veranlassen, ritterschaftlichen Glieder für die Zukunft in Dienste nicht mehr aufzunehmen, wodurch es an Beispielen nicht fehlen würde, daß verschiedenen so hoch in ihrer Einbildung sich versteigenden ritterschaftlichen Glieder, in ihren Umständen einen fühlbaren Unterschied finden dürften.

Oefters trägt es sich sogar zu, daß

§. 52.

in Belehnungen ein ungewöhnlicher Vorzug verlangt wird, und die Lehnspflichten dem eigends zu diesem Geschäft angestellten Lehnprobste nicht abgelegt werden wollen, und man in dem Irrwahne stehet, das solches einem Cavalier zu geschehen habe. Jedermann weiß, wie selten ein Ritterglied die erforderliche Eigenschaften zu einem Lehenprobst besitze, und ohnehin kann keinem Landesherrn vorgeschrieben werden, wen er zum Lehnprobst anstellen wolle, und welche Verfassung er in seinen Dikasterien zu machen räthlich finde; Auch

Digitized by Google

iſt bekannt, daß einem zeitlichen Lehnprobſte (wozu ein in den Rechten erfahrner geſchickter Mann bei allen deutſchen Lehnhöfen angeſtellt wird) nur allein, auſſer ihm aber keinem andern die Handtreu bei Belehnungen zu geben ſei. Hiermit ſtimmt die Obſervanz des fürſtlichen Hochſtifts Speier überein, und es iſt leicht zu vermuthen, daß ein Lehenhof ſolche Anmaßungen nicht gleichgültig überſehen könne, wohl aber ſich genöthiget finde, gegen einen Vaſallen, der kein Bedenken nimmt, durch ſo geartete Weigerungen die zur Lehenempfängniß anberaumte Friſt zu vereiteln, die geeigneten Maßregeln den Lehenrechten gemäß, zu ergreifen.

§. 53.

Dieſe und ſonſtigen Eräugniſſe machen alſo unumgänglich nothwendig, daß von einer hohen Reichsverſammlung zu Faſſung eines Normativi Imperii generalis, der Bedacht genommen werde, indeſſen aber und ſofern ein ſolches nicht ſo bald zu bezielen wäre, iſt für jezt das einzige Mittel, wenn nach dem Antrag Seiner Hochfürſtlichen Gnaden vom Jahre 1784. wegen der von Hettersdorffiſchen Abzugsſache, nebſt Vereinigung des jezigen Vorgangs in Betref der lachender Erbengebühr, ein allerunterthänigſtes Reichsgutachten an Seine Kaiſerliche Majeſtät ſo ſchleunig, als möglich erſtattet werde, zumalen auch durch gegenwärtiges Pro Memoria der Beweiß geliefert iſt, daß die Gerechtigkeit und der Beſitz in Erhebung der lachender Erbengebühr von den Mobilarerbſchaften der in fürſtlichen Dienſten verſtorbenen unmittelbaren Reichsritterſchaftlichen Glieder, dem Hochſtifte Speier unwiderſprechlich zur Seite ſtehet, und durch die Reichsgeſetze unerſchüttert gewähret wird. Bruchſal den 23ten des Monats Mai 1789.

Bei=

Beilagen.

Ziffer 1.

Actum Bruchsaliæ 11. Martii 1782.

Præsentibus

S. T. Herrn Geheimbden Rathen und Hofmarschall Frhrn. von Ritz.
Hrn. Hof-Auditoren Vollmar
& me
Actuario Fabricius.

Der Hochfürstl. Speierische Geheimbde Rath und Obermarschall Fhr. von Benseradt, welcher mit einer Lebens gefährlichen Krankheit so befallen worden, daß sie sich bettlägerig mit allen einem sterbenden katholischen Kristen nötigen H. Sakramenten versehen lassen, liesen den a latere benannten Hrn. geheimbden Rathen und Hofmarschall Frhrn. von Ritz und Hrn. Hof-Auditor Vollmar zu sich an ihr Krankenbett erbitten, um denenselben ihre leztere Willensmeinung zu eröfnen. Die erbettene verfügten sich so fort heut diesen Abend gegen neun Uhr zu Requirenten in ihr gewöhnliches Wohnzimmer, traten vor derselben Krankenbette, sahen und erkannten Requirenten, befanden denselben wegen zugestosenen Krankheit an Leibskräften zwar schwach, jedoch bei vollkommenen Gebrauch ihrer Vernunft und Sinnen, Er wiederholte seine Requisition und Ansinnen, seinen jezo erklärenden lezten Willen anzuhören, solchen sodann zu denen gerichtlichen und Hofmarschallamts-Handlungen einzubringen, und bei seinem in den göttlichen Willen stehenden Hinscheiden solchen obrigkeitlich in Erfüllung bringen zu lassen. Erklärt darauf deutlich, wohlvernehm — und bedächtlich: vor allem empfehle er seine Seele nun und sonderlich in der Stund ihres Hinscheidens in die Hände ihres göttlichen Erlösers Jesu Christi und die Fürbitt der allerseligsten Jungfrau Maria und anderer heil. Patronen, den Leib aber der Erde, welcher zwar standsmäsig, jedoch one auserordentliches Gepräng und Kösten dahin bestättiget werden solle. Denn wolle er

1mo daß nach seinem Hinscheiden zum Trost seiner Seele während denen dreitägigen Exequien soviel Messen von dahiesigen Hrn. Seminaristen, Ritterstifts Vicariis und Cappuciner erga Condignum gelesen werden sollen, als viel von samtlich-diesen Geistlichen täglich abkommen können

2do bestimme er 300 fl. sage dreihundert Gulden vor heilige Messen, welche sogleich unter obbenannte Geistliche dahier zur Helfte, die andere Helfte aber nach Waghäusel geschickt, und dafür sogleich die heil. Messen gelesen werden sollen.

3tio Während obigen dreitägigen Exequien sollen an jedem Tag dreisig Gulden unter die hiesige Arme ausgeteilet werden.

4to Seze er zum Haupterben seine vielgeliebteste Ehegemahlin Carolina Freiin von Benseradt gebohrne Fräulein von Koffler zu Millent ein, jedennoch solle dieselbe

5to seinem Hrn. Bruder dem K. K. Obristlieutenant Carl Eitel Fhrn. von Benseradt unter der Nobelgarde zu Wien dreitausend Gulden dergestalt als ein Legatum auszalen, daß die Zahlung jedoch nicht anderst als binnen drei Jahr und zwar jeden Jahrs mit Ein tausend Gulden geschehen solle. Auch ferner solle

6to ebengesagtem seinem Hrn. Bruder die goldene Tabatiere (womit er von Sr. Hoch. fürstl. Gnaden vor einigen Jahren beschenket worden) als ein Angedenken und Legatum hiemit zugedacht sein, Imgleichen da

7mo Sein verstorbener Hr. Bruder der Hochfürstlich-Speierische geheimbde Rath und Dechant des Collegiat Stifts ad Ss. Guidonem & Joannem Evang. zu Speier achttausend Gulden eben benanntem Collegiat Stift legiret hat, so er Testator bis jezt nuznießlich inne gehabt, und die Zinsen bezogen habe, in gerichtl. Capital Briefen extradiret und in seine Richtigkeit gebracht werden.

8vo legire er dahiesigem Barmherzigenbruder Hospital Ein tausend Gulden.

9no vermache er über obige ad 8phum 3tium bei den Exequien auszuteilen schon von ihm verordnete Gelder annoch weiters zwei tausend Gulden zum Besten deren Hauß und anderen Armen sowol in hiesiger Residenzstat als übrigen Hochstift Speirischen Landen dergestalten jedoch, daß die Helfte mit Eintausend Gulden der Hr. Hofmarschall FHr. von Ritz unter dieselbe nach Gutbefinden austeilen, die andere Helfte aber mit Eintausend Gulden seine vielgeliebteste Ehegemahlin nach Wohlgefallen austeilen solle.

10mo Sollen seine dermaligen Dienstbotten sowol Bedienten, Kammerjungfer und Kuchenmagd nebst ihrem gewöhnlichen Lohn annoch zehen Gulden für jedes Jahr (so lang jedes derenselben in seinen Diensten gestanden seie) ausbezalt werden, und pro legato verschrieben sein. Dieser erklärten Willensmeinung füge er

11mo seine ausdrückliche Gesinnung weiters bei, daß seine oftererwehnte Herzgeliebteste Frau Gemahlin nach berechtigten vorstehenden Vermächtnissen als alleinige Universal Erbin seines übrigen ganzen Vermögens (solches bestehe, worinn es immer wolle) nach gutdünken und wahre hinkünftige Eigenthümerinn zu schalten, walten, vielweniger aber jemanden einige Rechenschaft abzugeben hätte. Schlüßlichen und

12mo wolle er Sr. Hochfürstl. Gnaden seine vielgeliebteste Gemahlin zur Höchsten Hulde, Protection und Gnaden unterthänigst empfohlen haben.

Dieses seie nun seine leztere Willensverordnung, welche auf alle mögliche Art, wie sie immer in Rechten gelten mag, bestehen solle.

Wornächst vorstehende leztere Willensmeinung Testatori nochmalen von Wort zu Wort vorgelesen, und des ganzen Innhalts bestättiget, von ihme unterschrieben, und sein adeliches Signet beigedrucket worden. So geschehen Bruchsal Dato quo supra.

(L.S.) H. Freiherr von Benseradt.
T. von Ritz Hofmarschall.
J. Volkmar Hofauditor.
Fabricius.

Conclusum.

Wäre diese lezte Willensverordnung unter dem Hochfürstlichen Hofmarschallamts Sigill verwahrlich aufzubehalten, und in proxima zu dem ordentlichen Protocoll zu præsentiren, sodann nach Ableben des Hrn. Testatoris ex officio zu exequiren.

in fidem
Fabricius
Actuar.

Ziffer

Digitized by Google

Ziffer 2.

Actum Bruchsal den 7ten Jänner 1789.

Præsentibus

Hr. Hofauditor Gemehl

& me

Actuar. Stahl.

Von Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden wurde per Extractum Kabinets Protokolls d. d. 22. Mens. proxime elapsi zu dem hochlöblichen Hofmarschallamt vi Protocolli de 27ten ejusdem die gnädigste Weisung gegeben, daß bei erfolgendem Ableben des Herrn Obermarschalls von Benseradt die Obligation von Hrn. Hof-Auditor mit Zuziehung des Marschallamtskantzlisten Stahl zu besorgen seie. — Da nun gedachter Herr Obermarschall am 6ten hujus nachmittags wirklich verstorben; so ist von oben seitwärts genannten die Versieglung in dem Sterbhause sogleich dergestalten vorgenommen worden, daß man die von der Frau Wittib angegebenen Comode und Schänkgen, worinn des Hrn. Defuncti baares Geldt, pretiosa und Kapitalbriefe auch sonstige erhebliche litteralien aufbewahret sind, unter das Hofmarschallamtliche Sigel geleget hat; Weilen aber in Ansehung einer weiteren Obsignation der übrigen Meublen die Frau Wittib vorgestellet und gebetten hat, sie um deswillen damit verschont zu lassen, da ihr dieselbe zum täglichen und stündlichen Gebrauche (zumalen sie den Herrn Bruder ihres verstorbenen Eheherrn bei sich erwarte) höchstnötig, auch unmöglich seie, in ihrer dermaligen Verwirrung eine Separation und Auswahl der ihr etwa entbehrlichen Stücken zu machen: So wurde a Commissione dieser Anstad in einer schriftlichen Note Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden unverzüglich unterthänigst einberichtet, und um höchste Verhaltungs-Befehle gehorsamst angestanden.

Actuarius Commissionis, welcher jene Anfrags-Note unterthänigst zu überreichen die höchste Gnade hatte, vermeldete darauf anhero zurück, daß Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden Ihre höchste Intention ihm dahin bekannt zu machen gnädigst geruhet hätten, daß es allerdings und billigermasen bei der bereits vorgenommenen Obligation sein bewenden haben solle, nur hätte Frau Relicta noch die Versicherung von sich zu geben, daß sie jene Gelder, Pretiosa, Kapital- und sonstige Briefschaften von Belang, welche ihr inzwischen noch ausserhalb der Sigel, zu Handen oder in Erfahrung kommen würden, getreulich anzeigen wolle.

Diese Versicherung hat hierauf auch die Frau Wittib dem Hrn. Hofauditor, als welcher sich zu dem Ende ausdrücklich nochmalen zu derselben verfüget hat, wirklich abgegeben; so daß hiernach die höchste Befehle und Gesinnugen in diesem Betref vollkommen erschöpfet sind, und nunmehro nach weiterem gnädigsten Befehl in oben angezogenen Kabinets-Protokolls Extract per

Conclusum

An das Hochlöbliche Hofmarschallamt mediante hac Registratura und der beiliegenden Note davon zu referiren ist.

Digitized by Google

Ziffer 3.

Extractus Hochfürſtlich ſpeieriſchen Hofmarſchallamts Protokolls ddto Bruchſal den 3. Febr. 1789.

Herr Hofrath, und Ritterſtifts Syndicus Walter producirte zu der auf heut feſtgeſetzten Publication des unterm 12ten Merz 1782. zu dem Hofmarſchallamts Protokoll præſentirten Teſtaments des am 6ten elapſi dahier verſtorbenen Herrn Obermarſchalls Freiherrn von Benſeradt 2. Vollmachten in Urſchrift, ddtis Bruchſal vom 3ten hujus und Wien vom 3ten vorigen Monats: durch deren erſtere die verwittibte Frau Obermarſchallin, durch letztere aber des Herrn Defuncti Herr Bruder K. K. Kammerherr und Obriſtlieutenant Karl Freiherr von Benſeradt den Hrn. producenten zur Anhörung der Publication und Beſorgung des ſonſt nötig oder räthlich findenden cum Clauſulis Rati & Subſtitutionis bevollmächtigen, ins beſondere aber noch die verwittibte Frau Obermarſchallin ihrem bevollmächtigten Herrn Hofrath einen nach ſchon erwehntem Teſtament von dem Hrn. Defuncto nochgefertigten Codicill zur Production und gleichmäßigen Publication mitgegeben, welcher auch ſofort in gegenwärtiger Sitzung von dem Hrn. Mandatario unter deſſen Notariats und Familien — auch des Herrn Defuncti privat-Signeten und eigenhändiger Unterſchrift unverletzt anhero vorgelegt hat.

Hoc prævio wurde zugleich ex repoſitura producirt das erſtgemelte Teſtament ſub præſentato 12. Mart. 1782. deſſen ſowohl Hofmarſchallamtliches als Freiherrlich von Benſeradtiſche Sigillen ebenfalls von Herrn Mandatario recognoſciret worden ſind. Sie wurden demnach eröfnet, und der Innhalt der Ordnung nach publiciret.

Facta publicatione bate bevollmächtigter Hr. Hofrath Walter

1) um einen Productions Schein des ſo eben publicirten Codicills.
2) um 2. Abſchriften für ſeine beide Prinzipalen von dem Teſtamente ſowohl als Codicill.
3) um einen Protokollar-Auszug über dieſe Handlung — und endlich
4) Um die Abnahme der in dem Sterbhauſe aufgelegten Hofmarſchallamtlichen Sigel, nach Maaßgabe der in dem Codicill befindlichen Diſpoſition.

Concluſum

1) expediantur petita.
2) Communicetur Extractus publicatorum quoad Paſſus Concernentes an das Hochlöbl. Kollegiat-Stift ad S. Quidonem zu Speier, und
3) der hieſigen Oberverwaltungs Commiſſion, ſodann S. T. Herrn Geheimen Rath und Hofmarſchall Freiherrn von Ritz; übrigens ſind
4) ſowohl das Teſtament als der Codicill zur höchſten Einſicht Celſiſſimi huic Protocollo unterthänigſt beizulegen, und auf die für den Rückfall der auf 3000. fl. ſich belaufenden frommen Vermächtnißen geſetzte Bedingnißen, nämlich des Verzichts auf jede Gattung Abzug und ſonſtig Landesobrigkeitlicher Verfügung zur Beſchwerde der Erbmaſſe in jedem Falle, ſowohl in Abſicht der Frau Erbin, als ſamtlicher auſſer Landes gehender Legaten die gnädigſte Entſchlieſung unterthänigſt zu gewärtigen, bis zu deren Einfolgung aber
5) mit der von dem Mandatario nachgeſuchten Reſeration anzuſtehen.

Ziffer

Digitized by Google

Ziffer 4.

Vollmacht.

Zu Anhörung des von dem dahiesigem Hochfürstlich speierischen Hochlöblichen Hofmarschallamt publizirt werdenden Testament meines abgelebten seel. Ehegemahls S. T. Herrn Heinrich Hartard Freiherrns von Benseradt bevollmächtige ich des Tit. Herrn Hofrathes und Ritterstifts Odenheim Syndicus Walther Wohlgebohrn mit dem Ersuchen, daß derselbe besagter Publication nicht nur als mein bevollmächtigter Beystandt anwohnen, sondern auch den ihme von mir eingehändigten Kodizil (welcher bis jezt in meiner Verwahr aufgehalten worden) an obige Gerichts-Stelle unverletzt- und von meinem seel. Ehegemahl so wohl pettschirt als in rubro mit eigener Handschrift bezeichneter übergeben, so fort auch den Innhalt desselben prævia publicatione vernehmen, und um glaubhafte Abschriften von beiden benannte respee Testament und Kodizill anstehen, auch alles nötige gutbefindende bei diesem Actu in meinem Namen vorkehren möge, welches alles hiermit genehmigt und gut geheißen haben will, fort gegenwärtige Vollmacht cum Clausula Indemnisationis & Substitutionis wohl wissentlich ausgestellt, selbst geschrieben und mein angebohrnes freiadeliches Signet beigedruckt habe. Bruchsal am 3ten Hornung 1789.

(L.S.) Ch. Freifrau von Benseradt
gebohrne Frepin von Koffler
zu Millendt.

Ziffer 5.

Gewalt und Vollmacht.

Da ich die empfindliche Nachricht über die gefährliche Gesundheits Umstände meines Herzliebsten Bruders S.T. Heinrich Hartard Freiherrn von Benseradt Kurtrierischen Kammer-Herrns, auch Hochfürstlich-Speierischen Geheimen Rathes und Obermarschallen erhalten habe; so erkläre ich mich hiemit vorläufig auf den unverhoften Todesfall, daß ich meines Orts auf die Obsignirung im Sterbhaus feierlich renuncire, in soweit sich solches von Seite meiner Person hierinnfalls erstrecket; von solcher meine geliebteste Frau Schwägerin die Hochwohlgebohrne Reichs Frepin von Benseradt gebohrne von Kofler zu Millend gar gern und um somehr verschonet sehen wollte, als ich von derselben der besondern Obsorge — und Rechtschaffenheit besonders überzeugt bin, dahero auch die ganze Verlassenschaft unter derselben Verwaltung in solang belassen bleiben kann, bis das vorliegen sollende Testament publizirt sein wird, zu dessen Anhörung ich den gleichfalls von meiner Frau Schwägerin Reichs-Frepin von Benseradt etwa ausersehenen Beistandt Titl. Hrn. Hofrath und Ritterstifts Syndicus Walther Wohlgebohrnen Cum Clausulis rati grati & Substitutionis ausdrücklich bevollmächtige, und als meinen besonderen Geschäftsträger benenne; so geschehen Wien den 3ten Januar. 1789.

(L.S.) C. Ba. von Benseradt
Obrist Lieut.

Digitized by Google

Ziffer 6.

Abschrift des vom Herrn Obermarschall von Benseradt ruckgelassenen Kodizills.

Ob ich zwar in dem unterm 12ten März 1782. bei einem Hochlöblichen Hofmarschallamt dahier präsentirt — und ad acta Judicialia registrirten Testament zwei fromme Vermächtnißen — als zur hiesigen Stiftung der Barmherzigen Brüdern — und noch zum besten der Armen mit gewissen darinn bestimmten Geld-Summen angeordnet habe; so tretten gleichwohl ein- und andere damalen nicht vorzusehen gewesene Ursachen ein, welche nach reiflicher Erwegung mich als einen Ritterschaftlichen Cavalier pflichtmäßig bewegen, daß ich diesen beiden Vermächtnißen oder Legatis piis durch gegenwärtigen Nachtrag auf Art und Weiße eines Codicills hiermit folgende Bedingniße beisetze, und wenn diese nicht alle pünktlich gehalten werden, bemeldte Legaten gantz- und gar widerrufen, und aufgehoben sein sollen, und die — in meinem Testament eingesetzte Haupterbin meine vielgeliebteste Frau Gemahlinn Carolina gebohrne Reichsfreyinn von Roffler zu Willend mit obigen Legaten so, wie mit der übrigen Verlassenschaft frei disponiren, und Ihr darüber alle unumschränkte Gewalt und Eigenthums Recht eingeraumt sein sollen.

Die Bedingniße sind nun folgende — und zwar:

Erstens in so fern gedachte meine Erbinn nach meinem Ableben mit Errichtung eines Inventarii, Taxation oder sonstig Landesobrigkeitlicher Annotation (unter welchem Vorwand es immer geschehen mag) in Rücksicht auf meine Verlassenschaft belästiget, und beunruhiget werden solte.

Zweitens wenn man von besagter meiner Erbinn nur einen Kreutzers Werth von Landesherrlichen Abzug, Lands Fundi — oder sogenannten lachenden Erbschafts-Geldern aus meinem rückzulassenden Vermögen von Landes-Herrschaft wegen fodern, und sie zur Zahlung dergleichen Gebührniße anhalten würden; daher

Drittens sollen obige Legata nicht ehender ausbezahlt werden, biß und dann meine Erbinn, von des jeweilig-speierischen Hochstifts-Regentens Hochfürstlichen Gnaden sowohl als von Höchstdessen nachgesetzten Hochpreißlichen Landes Regierung solche begnügende Verzichts Reversales von solchem Innhalt erhalten wird, wodurch weder an Sie, noch an meine Erbmasse eine Gattung von obigen Abzugs-Geldern zu keiner Zeit, und in keinem Fall (sie möge im fürstlichen Hochstift wohnen bleiben oder nicht) gefodert zu werden, die feierliche Erklärung geschehe; Im Fall aber und so lang

Viertens solchane Reversales nicht erfolgen solten, alsdenn der — zu den zweien Legaten pro ausgeworfene Geldt-Betrag oberwähnter maßen an meine Frau Gemahlin zurückfallen und sie mit diesem als wie mit ihrem übrigen Eigenthum schalten und walten könne und solle; wobei ich derselben auf jede widrige Landesherrliche gegen Sie vorgekehrt werdende Ereigniß ihre bei beiden Hochansehnlichen Reichsfreyen unmittelbaren Ritterschaften am Ober- und Nieder Rhein einzuleitende Rechtszuständigkeiten um so mehr vorbehalten haben will, als dergleichen Ansprüche von Abzugs Geldern an die Verlassenschaften von unmittelbaren Reichs-Ritterschaftlichen Cavaliers (wovon meine Familie und

ich

ich bei dem Niederrheinischen hohen Ritterkanton von unfürdenklichen Jahren her immatrikuliret sind) bis itzt niemalen herkommlich, vielmehr allen — den immediaten Reichs-Adel zu statten kommenden Exemtionen, Freiheiten, Privilegien, und Prerogativen zuwiderlaufen, deßwegen auch

Fünftens solchen unangenehmen Neuerungen meine Frau Gemahlinn (da sie in der Eigenschaft einer zur Oberrheinischen Reichsritterschaft angebohrnen Reichsfreyin vor wie nach angesehen bleibt) in keinem Betracht unterworfen sein kann oder mag, vielmehr auf gleiche Reichsritterschaftliche Vorzüge in jeder unerwarteten oder mißliebigen Anfechtung über diesen Betref sich ganz beherzt abzuberufen und unter Gottes Beistand vest darauf zu bestehen von mir hiermit ausdrücklich angewiesen ist.

Sechstens diese meine Verordnung erstreckt sich auch auf das — von meinem Bruder dem ehemalig- Hochfürstlich- speyerischen Geistlichen Hrn. Geheimen Rath und Dechant des Hochlöblichen Collegiat-Stiftes ad Sanctum Quidonem zu Speier Philipp Freiherrn von Benseradt sel. an so eben gesagtes Stift nach meinem Tode rückfällige Legat ad 8000. fl. setze acht tausend Gulden sowohl als auf jenes — in meinem Testament meinem Herrn Bruder S. T. Karl Freiherrn von Benseradt Kaiserlich-Königlichen wirklichen Kammerherrn und Obriß Lieutenant unter der Garde zu Fuß ꝛc. ausgeworfene — und alle übrige Legaten, wann nämlich den Legatariis und meiner Erbinn von der übrigen Nachlassenschaft hievon einiger Abzug von Landes-Herrschaft wegen entweder abgefodert oder eingehalten werden wolte, alsdann obiger Wiederruf erörterter Frommen Vermächtniße gleichfalls ohnabänderlich bestehen solle. So geschehen Bruchsal am 16ten des Monats September 1788.

(L.S.) H. Freiherr von Benseradt.

Abschrift.

Wir Endes unterschriebene bezeugen, daß des Kurtrierischen Kammerherrns und Hochfürstlich-speierschen Geheimen Raths auch Obermarschall Freiherrns von Benseradt Hochwohlgebohrn Uns zu sich in ihr Quartier haben erbitten lassen, und als Wir Uns beisammen gefunden, Wohldieselbe bei vollkommenen Verstandes Kräften uns vorgestellt habe, daß sie einen schriftlichen Nachtrag zu ihrem bei einem Hochlöblichen Hofmarschall-Amt schon anno 1782. hinterlegten Testament — nämlich gegenwärtigen förmlichen Kodicill zu errichten bewogen worden sind, welchen sie Uns vorgezeigt haben, aber ohne dessen Innhalt zu eröfnen, in unserer Gegenwart eigenhändig nicht nur unterschrieben, sondern auch hieran ihr gewöhnliches Signet oder Pettschaft beigedruckt haben, mit der besondern an Uns samtliche gestellten Bitte, diesen ihren Kodicill mit zu verfassen und anzufügen, daß wofern diesem die Unterlassung oder Gebrechen einer in Rechten erforderlichen Feierlichkeit aufgelegt werden wolte, solcher jedoch auf die beste Art gelten, und zum Vollzug gebracht werden solle, welche an Uns geschehene Erklärung hiedurch mit eines jeden erbettenen Zeugen Unterschrift und angedruckten Pettschaften attestirt wird, nach dessen Bewirkung auch diese Urkund dem verpettschirten Kodicill beigesetzt — und unter gleichmäßiger des Herrn

Obermarrschalls S. T. Freiherrn von Benseradt Pettschaft mittels eines umgeschlagenen Bogens weiters obsignirt worden. So geschehen Bruchsal am 16ten Septemb. 1788.

(L.S.) Joann Nepomucen Faisoul R. Stifts Aktuarius.
qua testis Specialiter Requisitus.

(L.S.) Johann Adam Klein als besonders erbettener Zeug.

(L.S.) Mauritius Sigel als besonders erbettener Zeug.

(L.S.) Conrad Will als besonthers gebethner Zeig.

(L.S.) In Fidem præmissorum omnium ad Requisitionem prænominati Domini Testatoris qua testis Simul & Notarius propria manu hæc

(L.S.) Subscripsi & Sigillo meo tam privato quam Notariali Communivi

Joannes Carolus
Walther mit Handzug
qua Notarius Apostolico Cæsareus publicus & Juratus.

Ziffer 7.

Extractus Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 6ten Febr. 1789.

Legebatur Resolutio Celsissimi Clementissima aus dem Hochfürstlich speierischen Kabinets Protokoll ddto Bruchsal den 5ten Hornung 1789.

ad Concl. §. 2. des Hofmarschallamts Protokolls
de 3. Febr. pag. 3.

Wird auf die in Codicillo für den Ruckfall der auf 3000. fl. sich belaufenden frommen Vermächtnissen gesetzte Bedingnissen, nämlich des Verzichts auf jede Gattung Abzug und sonstiger landesobrigkeitlicher Verfügung zur Beschwerde der Erbmasse, in jedem Falle, sowohl in Absicht der Frau Erbin, als sämtlicher ausser Landes gehender Legaten die gdgste Entschliesung Celsissimi unterthgst gewärtiget.

Resolutio Celsissimi.

Daß die Behauptungen der Reichsstände wegen des Abzugs-Gelds allgemein bekannt seien, und auf erheblichen Gründen beruhen, ist ausser Zweifel gesetzt, und da auch der von Sr. Hochfürstlichen Gnaden in der bekannten von Hettersdorffischen Sache ergriffene Recurs an die deutsche Reichs-Versammlung den Beifall der höchst- und hohen Reichs-Stände erhalten hat; so können Höchstdieselbe zum Nachtheil ihrer Nachfolger im Fürstenthum Speier, ihr auch mit den Gerechtsamen aller Reichs-Stände verknüpftes Abzugs

Regale

Digitized by Google

Regale um somehr nicht beeinträchtigen lassen, als nach allgemeinen Grundsätzen ein Ritterschaftliches Mitglied, welches in Diensten eines Landes-Herrn gestanden ist, so wenig als jeder andere Landesherrliche Diener Befreiung vom Abzugs-Gelde verlangen kann.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem auf Landesherrlichen Verordnungen sich gründenten lachende Erbschafts Geldern. Es ist auch keine Frage von unmittelbaren Ritter-Gütern, sondern nur von dem Mobilar Nachlaß eines Ritterglieds, als Dieners eines Reichs-Stands; und die auf Kaiserlichen Privilegien in dem befragten Codicill sich stützen wollende Exemtion ist nur auf die erste Gattung der Güter, nicht aber auf das bewegliche Vermögen in diesem Falle anwendbar, und niemand wird träumen, daß dem beweglichen Vermögen eines Ritterglieds, die Qualitæt eines unmittelbaren Ritterguts anklebe.

Die Aufstellung derlei Grundsätze, wordurch das Abzugs Recht geschmäleret werden will, würde die Reichsfürsten billig veranlassen, kein Ritterschaftliches Glied mehr in ihre Diensten aufzunehmen. Bei welchen Umständen Se. Hochfürstlichen Gnaden ein für allemal ihr Abzugs Regal aufrecht zu halten gedenken, sohin auch, weil es nach Innhalt des Codicills das Ansehen ist, den eigentlich die Mobiliar Erbschaft und nicht die Person des Erben afficirenden Abzug zu vereiteln; so wird auch die Inventarisation allerdings notwendig.

Uebrigens kann sich der Kaiserl. Königl. Obrist Lieutenant von Benseradt des Abzugs von dem ihm zugedachten Legat ad 3000. fl. nicht entledigen, da in den Landen Sr. Kaiserl. Königlichen Majestät von derlei ausser Land gehenden Legaten ebenfalls der Abzug entrichtet werden muß.

Anlangend aber jene 8000. fl. welche von dem ehemaligen Dechant des Kollegiat-Stifts ad Ss. Joannem Evangelistam & Quidonem in Speier zu Fundirung einer Vicarie bei benanntem Kollegiat-Stift legirt worden, seien Seine Hochfürstliche Gnaden nicht abgeneigt, ex speciali gratia solche Abzugsfrei passiren zu lassen.

Schlüßlich könnten sich jedoch Se. Hochfürstliche Gnaden bewogen finden, wegen des Abzugs aus besonderer Gnade, und ohne Einschränkung des Abzugs Regalis in anderen Fällen nachzusehen, und denselben zu erlassen, wenn die nachgelassene Wittib ihres Obermarschalls von Benseradt, die ohnehin dem Vernehmen nach einige fromme Verwendungen aus dem ererbten Vermögen machen wolle, nebst den für die Barmherzigen und Armen legirten 3000. fl. noch eine weitere Summe per aversionem anbiete, welche Gelder insgesamt Seine Hochfürstlichen Gnaden zu frommen Stiftungen (dahin ebenfalls die Abzugsgebühren, gemäß einer Landesherrlichen Verordnung bestimmet sind) verwenden würden, mithin das nämliche wäre, als wenn die Frau von Benseradt die selbstige Bestimmung ad pias Causas machte, worüber man der Erklärung entgegen siehet.

Zugleich wurde producirt und verlesen ein von der verwittibten Freifrau von Benseradt eingeschicktes Schreiben vom gestrigen, inhaltlich wessen dieselbe wiederholter um Abnahme des Hofmarschall Amtlichen Siegels aus dem Sterbhause, oder wenigstens um eine schriftliche Erklärung um somehr anstehet, als sie bei einem unerwarteten Anstand nach der Vorschrift ihres seel. Herrn Gemahls im Codicill sich achten, und die längere Sperrung als eine widrige Vorkehrung ansehen müsse, über dieses auch ihr Herr Schwager der K. K. Kammer-Herr und Oberst Lieutenant Karl von Benseradt auf

die Obligation Kraft producirter Vollmacht renunciret habe, auſſer welchem niemand daran betheiliget ſein könne.

Concluſum.

Communicetur die Eingangs bemerkte Höchſte Reſolutio Celſiſſimi auf die unterthänigſte Hofmarſchallamtliche Anfrage der Frau von Benſeradt und Hrn. Hofrath Walther qua Mandatario des K. K. Kammerherrn und Obriſt Lieutenant Freiherrn von Benſeradt, in Abſchrift cum Extractu hujus um ihre beederſeitige fernere Erklärung darüber einzubringen.

Ziffer 8.

Vorſtellung der Frau von Benſeradt an das Hochfürſtlich-ſpeieriſche Hofmarſchallamt ddto Bruchſal den 9ten Hornung 1789.

In dem mir mitgeteilten Auszug des Hochlöblichen Hofmarſchallamts Protokolls ddto Bruchſal vom 6. hujus curr. iſt von meinem Beiſtandt auf Abnahmb des in dem Sterbhauſe noch angelegten Hofmarſchallamtlichen Siegels nichts Beſtimmtes beſchloſſen worden, ohngeachtet ich zum zweitenmal ſelbſt mittelſt Schreiben vom 5ten hujus hierum bathe;

Ein Hochlöbliches Hofmarſchallamt ſind eine förmliche Gerichts-Stelle, von welcher ich einzig und allein den gerichtlichen Abſchluß zu erwarten habe, ob die Reſerarion vorgenommen werden wolle, oder nicht? welches in geeigneten ähnlichen Fällen von anderen Gerichts-Stellen (worüber offenkündige Beiſpiele bei Wittiben vom geringerem Standt hundertweiße im fürſtlichen Hochſtift Speier vorliegen) gleich nach publizirten Teſtament vollzogen worden, und die Immiſſio in das erbſchaftliche Vermögen der überlebenden Ehegattin geſchehen iſt.

Gleichwie nun aus der — dieſem Protokollar Extract beigefügten Kabinets Reſolution nichts zu erſehen, daß einem Hochlöblichen Hofmarſchallamt ein Verbot zugegangen iſt; ſo finde ich mich wahrhaft gantz verhoft, über die ſo langę Obligations Andauer, und ſehe dem Ende derſelben um ſo ſehnlicher mit allem Recht entgegen, als in pcto Reſerationis pur in den geſätzlichen Wergen ein Hochlöbliches Hofmarſchallamt die Final Abſchlieſung ohne Bekränkung oder Beleidigung ſeiner Gerichtbarkeit zu geben ſchuldig iſt, und die Abnahmb erörterten dero Siegels von Hochfürſtlichen Kabinets Reſolutionen (wenn ſolche etwa mir verborgen gehalten werden wollten) keinesweegs abhangen kann, und dieſes zwar gemäß vorliegenden allerhöchſten Kaiſerlichen — hierinn denen Gerichts Stellen eingeräumten bekannten Juſtiz mäßigen Befügnißen,

Wenn ſomit hierunter etwas dergleichen verborgen liegt, ſo ſehe ich es als eine wahre Bedruckung an, weil ich mich publicato Teſtamento & Codicillo in dem mir vollſtändig eigen gewordenen Vermögen länger nicht ohne Beſchimpfung meiner Perſon (da zu Zahlung der Leich-Köſten bei obligurter Baarſchaft Geld geliehen habe, und doch noch nicht alles bezahlt iſt) beſchränken laſſen kann, in Rückſicht ſolcher Sperrung, wo

die

die Grabſtatt meines ſeel. Gemahls noch nicht bezahlt, und die Leſung der heiligen Meſſen mit 300. fl. im 5pho 2do Teſtamenti gehemmet iſt, Einem Hochlöblichen Hofmarſchallamt ſelbſten nicht zur Ehre gereichen kann, und in der That verantwortlich iſt.

Ich bitte zum drittenmal dahero um die Abnahmb des Siegels, und ohnverhalte weiters, daß meine Erklärung auf die neuliche zugleich mit *communicirte* Anlage nachfolgen wird, ins beſondere mit allvollkommenſter Hochachtung beharre.

Ziffer 9.

Auszug Hochfürſtl. ſpeieriſchen Hofmarſchallamts Protokolls ddto Bruchſal den 10ten Febr. 1789.

Legebatur Exhibitum der verwittibten Frau Obermarſchallin von Benſeradt vom 9ten hujus, worinn dieſelbe aus verſchiedenen Rechts-Gründen um die Reſeration gehorſamſt anſuchet, mit dem Anfügen, daß auf die ihr communizirte Höchſte Reſolution Celſiſſimi vom 5ten dieſes ihre Erklärung nachfolgen werde.

Concluſum.

1) Da die Frau von Benſeradt in dieſer Vorſtellung die Abnahme des Hofmarſchallamtlichen Siegels von der Verlaſſenſchaft ihres verſtorbenen Eheherrn bei dieſer Stelle, als dem judicio ordinario, in geſetzlichen Weegen und von Rechts wegen nachſuchet; der verlebte Hr. Obermarſchall aber als geweſener Chef der Leibkammer keinesweges unter die ordentliche Gerichtsbarkeit des Hofmarſchallamts gezogen werden kann; ſondern vielmehr, wie es immer bei dergleichen Fällen geſchehen, aus beſonderen höchſten Befehle und Auftrag den 22ten Decemb. v. J. die Obſignation durch das Hofmarſchallamt beſorgt worden iſt, durch eben angezogenen höchſten Befehl auch dieſer Stelle mehr nicht als blos dieſer actus obſignationis aufgegeben wurde, ſo kann auch auf das gegenwärtige Exhibitum und Anſuchen der Frau von Benſeradt von dieſer Stelle keine competente richterliche Entſchließung abgegeben werden, ſondern es iſt dieſelbe vielmehr damit an Celſiſſimi Hochfürſtliche Gnaden, unter Höchſtwelchen ſelbſt allein die zur fürſtlichen Leibkammer gehörigen Perſonen ſtehen, zu verweißen. Inzwiſchen wäre

2) das Exhibitum zur Höchſten Einſicht Celſiſſimi dieſem Protokoll unterthänigſt anzulegen mit der unterthänigſten Bemerkung, daß wofern bei dem Hochfürſtlichen Kabinets Protokollar Auszug vom 22ten Decemb. v. J die höchſte Intention Celſiſſimi auch dahin gegangen ſein ſollte, daß das Hofmarſchallamt in dieſer Verlaſſenſchafts Sache nicht allein den Verſieglungs Act, ſondern auch die übrigen ausfautheiligen Handlungen, und weiter, nicht allein dieſe, ſondern auch die damit und gelegenheitlich derſelben vorfallende gerichtliche Verfügungen aus Höchſt übertragener Gerichtsbarkeit vornehmen und beſorgen ſollte; in dieſem Falle nach den von der Frau von Benſeradt für die nachgeſuchte Reſeration angeführten, und ſonſt in der Natur der Sache liegenden Gründen, man des unmaßgeblichen unterthänigſten dafürhaltens ſeie, daß mit der nachgeſuchten *Reſervation* allerdings billig, nur aber unter der Vorſicht willfahret werden dürfte;

wenn von der *implorirenden* Frau *von Benſeradt* einsweilen zur Sicherheit des angeſprochenen Herrſchaftlichen Abzugs, eine hinlängliche *Caution* geleiſtet würde.

Dieſemnach wäre die gnädigſte Entſchlieſung Celſiſſimi darauf unterthänigſt zu gewärtigen, ob die Frau Obermarſchallin von Benſeradt, vermög memb. 1. hujus Concluſi mit ihrem Geſuche von dieſer Stelle, als einer Incompetenten lediglich ab, und an die höchſte Perſon Celſiſſimi anzuweißen, oder aber nach dem unterthgſten Antrage in membr. 2do die Reſeration vorzunehmen ſeie, oder endlich welche ſonſtige höchſte Verfügung in dieſer Sache getroffen werden wolle.

Ziffer 10.

Auszug Hochfürſtlich-ſpeieriſchen Hofmarſchallamts Protokolls ddto Bruchſal den 12ten Febr. 1789.

§.

Wurde gehorſamſt verleſen Extractus Hochfürſtlich-ſpeieriſchen Kabinets Protokolls ddto Bruchſal den 11ten Hornung 1789.

§. 4.

Præſentabatur das am 10ten dieſes abgehaltene Hofmarſchallamts Protokoll, worauf ad Concluſum §. unic. dicti Potoc: das Anſuchen der verwittibten Frau von Benſeradt die vorzunehmende Reſeration betreffend ergieng die höchſte

Reſolutio.

„ Wird dem Hofmarſchallamt hiermit Commiſſio gnädigſt ertheilet, **wegen der von**
„ ***Benſeradt*iſchen Verlaſſenſchaft nicht nur die ausſtandtheilige Handlungen,**
„ **ſondern auch die gerichtliche Verfügungen zu beſorgen, ſo fort nach dem**
„ **Vorſchlag *in membro Secundo Concluſi* zu verfahren.**

„ Wobei das Marſchallamt dem Verfaſſer des Exhibiti vom 9ten dieſes ſeine, un-
„ ſchickliche Ausdruck in Abſicht auf die fürſtliche Kabinets Reſolution um ſomehr zu
„ ahnden hat, als dem Marſchallamte, unter deſſen Gerichts-Stande der abgelebte
„ Obermarſchall von Benſeradt nicht geſtanden, keine Erkenntnis vor dem heutigen
„ Auftrag zugekommen war.

In Gefolge dieſes gnädigſten Auftrags und Genehmigung des Marſchallamtlichen Abſchluſſes vom 10ten hujus haben ſich Hr. Hofauditor und Actuarius auch ſogleich zu der verwittibten Frau Obermarſchallin Freifrau von Benſeradt verfüget, und um die von derſelben ſchon mehrmalen dringend nachgeſuchte Reſeration ſo mehr zu beſchleunigen, davon die mündliche Eröffnung gethan, und die Reſeration unter der abgeſchloſſenen Cautions Leiſtung ſogleich vorzunehmen erboten.

Da aber ſchon genannte Deputati nunmehro mit der Relation ad Protoc. zurückgekommen, daß die Frau Obermarſchallin Freifrau von Benſeradt mit Zuziehung des für ihren Beiſtand erklärten Hrn. Hofraths- und Ritterſtifts Syndici Walther auf ihren Antrag erkläret hätten;

„ daß ſie noch vor der Hand lieber die Sigille und alles *in ſtatu quo* belaſſen, ſich
„ inzwiſchen über den ihr gemachten Antrag näher bedenken, und dasjenige wozu ſie

ſich

„ sich diesfalls entschliesen wolle, an das Hochfürstliche Marschallamt schriftlich gelan-
„ gen lassen werde, dabei aber um schriftliche Mittheilung der Marschallamtlichen
„ Verfügung auf ihr Exhibitum vom 9ten hujus anstehe; so wäre pro

Conclusо

Der Frau Obermarschallin Freifrau von Benseradt p. Extractum hujus Protocolli bekannt zu machen: daß,

Da dieselbe in ihrer Vorstellung vom 9ten hujus die Abnahme der Hofmarschallamtlichen Sigel von der Verlassenschaft ihres verlebten Eheherrn bei dieser Stelle gleichsam als bei dem Judicio ordinario aus gesetzlichen Gründen und von Rechtswegen nachgesuchet, der verlebte Herr Obermarschall aber keineswegs unter die ordentliche Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts gehöret habe; sondern da vielmehr nur ex Speciali Mandato Celsissimi vom 22ten Decemb. vorigen Jahrs die Obsignation von dieser Stelle besorgt, durch jenen höchsten Befehl aber ihr mehr nicht, als blos dieser actus obsignationis aufgetragen gewesen, man vordersamst Celsissimi Hochfürstlichen Gnaden weitere höchste Intention darüber hätte gewärtigen müssen, ob das Hochfürstliche Marschallamt in dieser Verlassenschafts-Sache nicht blos den Versieglungs Act sondern auch die übrigen ausfautheilichen Handlungen und ferner nicht nur diese, sondern auch die gelegenheitlich derselben vorfallenden gerichtlichen Verfügungen vornehmen und besorgen solle;

Es seie hierauf auch per Extractum Hochfürstlichen Kabinets Protokolls vom 11. hujus dieser Stelle Commissio gnädigst ertheilet worden, in dieser Verlassenschafts Sache nicht nur die ausfautheilichen Handlungen, sondern auch die gerichtlichen Verfügungen zu besorgen.

In dessen Gemäßheit habe fürstliches Hofmarschallamt rücksichtlich auf oben angeführtes Exhibitum vom 9ten hujus beschlossen, daß nach den von ihr Frau von Benseradt daselbst angeführten, und sonst noch in der Natur der Sache liegenden Gründen mit der nachgesuchten Reseration allerdings billig, jedoch unter der Vorsicht zu willfahren seie, daß von derselben einsweilen zu Sicherheit des angesprochenen herrschaftlichen Abzuges eine hinlängliche Caution geleistet werde, welcher Abschluß auch per resolutionem Clementissimam vom 11ten hujus gnädigst genehmigt, und in Vollzug zu setzen anbefohlen worden seie.

Gleichwie nun sie Frau Obermarschallin Freifrau von Benseradt den oben Eingangs genannten zu diesem Endzweck deputirt gewesenen Hrn. Hofauditor und Actuario auf ihren in dessen Gemäßheit gemachten Antrag geäussert habe, daß sie noch vordersamst ihre schriftliche Erklärung darüber zum Hochfürstlichen Hofmarschallamt einbringen würde: so wolle man nun auch dieselbe gewärtigen.

Wobei zugleich auf ausdrücklichen höchsten Befehl gegen den Verfasser des oftersmehnten Exhibiti der darin enthaltene unschickliche Ausdruck in Absicht auf die fürstliche Kabinets Resolution um somehr geahndet werde, als dem Marschallamte, unter dessen Gerichts-Stande der abgelebte Hr. Obermarschall von Benseradt nicht gestanden, keine Erkanntnis vor dem Auftrag vom 11ten hujus zugekommen wäre.

Digitized by Google

Ziffer 11.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 18ten Febr. 1789.

§. 1.

Wurden producirt- und verlesen

a) Vorstellung der Freifrau von Benseradt ddto 16. hujus worinn dieselbe dem hr am 13ten hujus per deputationem gemachten Vor- und Antrag:

„ daß man die von ihr mehr verlangte Reseration sogleich, wiewohlen unter der „ Bedingniß vornehmen würde, daß zur Sicherheit des herrschaftlich angesproche„ nen Abzugs eine hinlängliche Caution, etwa in ein oder anderem Kapitalbriefe „ gestellet werde," widerspricht und die Reseration auf eine ganz unbeschränkte Art ansinnet, mit dem Anfügen, daß sie in gegentheiligem Falle die Leistung der Schadloshaltung sowohl, als alle Gefahr gegen jene Gerichts-Stelle, unter dessen Sigel die Baarschaft und Kapitalbriefe gesperrt liegen, sich ausdrücklich vorbehalte, auch allerdings sich berechtiget zu sein glaube, die ferner bestehende Obsignation nicht aus Despect, sondern Defensionis & Possessionis loco etwa Coram notario & Testibus selbst zu referiren, womit sie gleichwohlen noch zur Zeit zurückhalten wolle, und dieses zwar remissive auf

b) eine weitere beigelegte Erklärung sub eodem Dato auf den Hochfürstlich-speierschen Kabinets Protokollar Extract ddto Bruchsal vom 5ten hujus die darin enthaltene resolutionem Celsissimi betrefend, worin sie letztere, Punkt für Punkt verfolget, und vorzüglich als Gegengründe zur Behauptung ihrer Abzugs-Freiheit und Unverbindlichkeit zur Kautions-Leistung anführet:

1) daß ihr verstorbener Eheherr seine nachgelassene Ersparnis blos aus eigenen zum Theil aus Ritterschaftlichen Gütern gezogenen Vermögen gemacht habe, woraus Er sich einen Rittersiz willkührlich anzukaufen berechtiget, und in letzteren Jahren geneigt gewesen wäre.

2) Daß derselbe nicht aus einem Streben nach Erwerbnis in Hochfürstliche Dienste getretten, und sein ohnehin sehr mäßiger Gehalt bei einer Standesmäßigen Haushaltung keineswegs als eine Quelle des Erwerbs habe benutzet werden können und wollen.

3) Da sie noch wirklich im Lande seie; so müssen auch allerdings die zur Regulirung des Landesherrlichen Abzugs gegenwärtig abzweckende Fürschritte etwas zu frühzeitig scheinen.

4) Es würde ihre Pflicht sein, von diesen den Reichsfreien Ritterschaften præjudicirenden Zumuthungen die unverweilten Anzeigen an die geeigneten Ritterschaftliche Behörden zu machen.

5) Da der Kaiserliche Reichshofrath für die Ritterschaftlichen Freiheiten bereits ausgesprochen habe; so könne kein Abzugs Recht mithin auch keine Schmälerung desselben durch den Kodizill, behauptet werden.

6) Es bestehe keine Landesverordnung, daß Eheleute lachende Erben seien, wohl aber eine de anno 1756. daß Eheleute keine lachende Erben seien.

7) Sie berufe sich auf alle speierischen Ausfauthen und Theil Richter, daß in solchen Fällen, wie der dermalige seie, niemal, sogar nicht bei Wittwen unadelicher Dienerschaft

schaft, ja vom gemeinsten bürgerlichen Standte, ein Actus Inventarisationis vorgenommen, und eine lachende Erbschaftsgebühr gefodert worden seie.

8) Eine solche Inventarisations Aeußerung greife sie daher auch in Rücksicht ihres Standes und Geburt an.

9) Sie acceptire also, wegen der fortdaurenden landesherrlichen Ansprüche auf Abzug, den Kodizillmäßigen Ruckfall der 3000. fl. in Legatis piis, ohne sich um die Entschädigung der barmhertzigen Brüder und der Hausarmen zu bekümmern.

10) Sie verwahre sich gegen diese Ansprüche unter eventueller feierlicher Abberufung an die geeignete höhere Gerichts-Stelle, in sofern darauf bestanden werden wollte, und denke endlich

11) viel zu edel, als sich durch Anbietung einer weitern Summe per aversionem gleichsam loskaufen zu wollen.

c) Eine weitere Vorstellung derselben vom heutigen zu Beantwortung des inzwischen ihr zugefertigten Hofmarschallamtlichen Protokollar Extracts vom 12ten hujus des hauptsächlichen Innhalts:

1) Daß die Hofmarschallamtliche Deputation ad obsignandum keinen besonderen höheren Auftrag schriftlich vorgewiesen, und sie also den Actum als eine Ausübung der Hofmarschallamtlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit angesehen habe, und wenn es ihr dabei auch mündlich geäussert worden sein sollte, so wäre sie um somehr darüber verlegen gewesen, als ein noch lebendes Beispiel angeführt werden könne, wo bei bekannten Dispositions- offenbaren Fällen, wie der gegenwärtige, keineswegs obsigniret worden sei.

Bei dem Verfasser ihres Schreibens vom 9ten hujus, möge also keine zudringende und von der Hauptsache nur abweichen wollende Unschicklichkeit einschlagen, vielweniger derselbe durch eine Ahndung betroffen sein.

2do) In Betref der abermaligen Kautionszumuthung beziehe sie sich auf ihre sub præced. lit. b. an- und ausgezogene Erklärung vom 16ten hujus, welchem sie noch anfüge,

3tio) daß, da Celsissimi Hochfürstliche Gnaden in resolutionibus Cabineti vom 5ten & 11ten hujus auf ihren Landesherrlichen Gerechtsamen respect der Cautions-Leistung bestünden; so würde ihr der diesfalls anrufende Theil, und wer eigentlich die Caution begehre, näher bekannt zu machen sein, wofür sie

4to) Aus respect gegen die Person Sr. Hochfürstlichen Gnaden Höchstdieselbe wegen der höchsten Genehmigung der Cautions-Foderung nicht holten, noch als Kläger wider sich ansehen könne, weilen sie im fürstlichen Hochstifte nicht sowohl wohnhaft, als genugsam angesessen; ihre Mobiliarschaft nicht heimlich fortzubringen — sie auch überhaupt, als angefochtener Theil, von aller Sicherheitsleistung solang frei zu belassen sese, bis sie sich einer Flucht oder offenbaren Verschwendung verdächtig machen würde.

5to) Der Hofmarschallamtliche Abschluß auf die Cautions-Leistung, welchen Celsissimus genehmiget, seie für sie schon sehr gravirend, und ohne alles Beispiel; über alles dieses aber berufe sie sich

6to) noch ins besondere auf die für sie militirende ritterschaftliche Gerechtsame, obgleich der Fall dermalen noch nicht eintrette; gleichwohlen würde

7mo) ihr dieses den Anlaß geben, bei den geeigneten Hochlöblichen Ritterschaften hievon die Anzeige zu thun. Inzwischen sie endlich

8vo) ihr Gesuch um Abnahme der Obligation wiederhole, und den diesseitigen Aeusserungen von ausfantheiligen Handlungen, als welche post publicationem Dispositionum nun hinweg fielen, feierlich widerspreche.

Hierauf erklärten S. T. Herr Geheime Rath und Hofmarschall: daß sie von der in der Erklärung der Freifrau *von Benseradt* angeführten herrschaftlichen Verordnung *de anno* 1756. bis daher keine Wissenschaft, weniger eine hinlängliche Kenntnis des Innhalts derselben gehabt hätten, daß sie aber, nach inzwischen davon genommener Einsicht, sich nunmehr für überzeugt hielten, daß die Freifrau *von Benseradt* eines Theils eben so wenig für eine lachende Erbin zu achten, als andern Theils, wegen bereits vorhandenen Reichshofräthlichen Abschlüssen zu Gunsten der Ritterschaft, Abzugspflichtig seie, mithin derselben mit Aufhebung der ihr auferlegten *Caution*, und ohne Einschränkung allerdings zu *referiren* sei.

Uebrigens wollten Sie Celsissimi Hochfürstliche Gnaden per Protocollum unterthänigst bitten, gnädigst zu geruhen, Sie bei künftig wieder vorkommendem diesem Gegenstande, der Freifrau von *Benseradt*ischen Abzugssache, von dem Vorsitze bei dem Hofmarschallamt um somehr gnädigst zu *dispensiren*, als selbst ihres- und der ihrigen Gerechtsame *Consecutive* damit *Compromittiret* seien, gleichwie dann auch in der von Hettersdorffischen Abzugs-Sache zum Nachtheil der freiherrl. von Hettersdorffischen Hrn. Erben Auszüge aus dem damaligen diesseitgen Obermarschallamts Protokoll hätten angeführt werden wollen.

Herr Hofauditor bemerket hierauf:

1mo) Was seine Person qua deputati ad obligandum betrefe, so habe er nach dem Zeugnis des Actuarii, der Freifrau von Benseradt bei seiner Ankunft deutlich erklärt, daß das Hochlöbl. Marschallamt von Celsissimo hiezu ausdrücklich beauftraget, und er von belobter Stelle dazu deputirt worden seie.

Schriftliche Urkunde seie ihme darüber nicht zugestellt worden, und solches seie auch nicht gewöhnlich.

2do Die merita Causæ nämlich die Abzugs-Pflicht oder Freiheit, und die davon abhangende Cautions Leistung der Freifrau von Benseradt betrefend; so halte er unterthänigst unmaßgeblich dafür, daß unangesehen der in den oben angezogenen Exhibitis enthaltenen Gegengründen, die Freifrau von Benseradt von der Cautions Leistung durch das Hofmarschallamt nicht frei gesprochen, noch die Reseration ohne Einschränkung fürgenommen werden könne.

Die von der Freifrau von Benseradt angeführten Gegengründe beziehen sich zum Theil auf die *Exportations*-Gebühren, und zum Theil auf den lachenden Erbschafts-Abzug. Von ersterer, so fern sie die Frau *von Benseradt* selbst betreffen, kann dermalen noch keine Frage sein: wohl aber, so fern sie das an Hrn. Bruder des Hrn.

Defun-

Defuncti auszubezahlende *Legat ad* 3000, fl. angehen. Von diesem Legat wird auch eben so, wie an die Freifrau von Benseradt die lachende Erbschaftsgebühr von Celsissimo als *Domino territoriali* angesprochen.

Das Recht dieser Ansprüchen, *tanquam Regale* kann dem Hofmarschallamt keineswegs zur Dijudicatur überlassen sein, sondern dieses ist vielmehr dazu verpflichtet, dergleichen Landesherrlichen Ansprüche, so weit sich ihre Gegenstände bei ihm äußeren, zu sicheren und zu wahren.

Da nun durch die Reichshofräthliche Erkanntniß in der freiherrl. von Hettesdorfischen Sache im äussersten Falle nur ein Præjudicium entstanden, keineswegs aber der Rechts-Satz schon als ausgemacht anzusehen ist, **daß das fürstliche Hochstift in gegenwärtigem Falle keinen Abzug zu nehmen befugt seie**, sondern da der ergriffene und angenommene Recurs die Rechtsfrage immer noch als unausgemacht zurückläßt; so mag auch von dem Hofmarschallamt in der gegenwärtigen Sache nicht so zu Werke gegangen werden, als ob die höchsten Landesherrlichen Ansprüche ausgemacht Grundloß seien, und kann also die Kautions-Leistung bis zur völlig ausgemachten Sache nicht aufgehoben werden, wo zumalen ansonsten das Legat an den K. K. Kammerherrn ohne Entrichtung des herrschaftlichen Abzugs, welchen gnädigste Herrschaft **nicht ausserhalb Landes**, sondern hier fodert, hinausgehen dörfte.

Gleichwohlen könnte auch in dieser Rucksicht der Freifrau von Benseradt die Kautions-Leistung unter der Bedingniß nachgelassen werden, wofern dieselbe jene Capitalien, womit sie dieses Legat auszubezahlen gesonnen ist, anzeigen, oder sonst dafür responsable sein wollte, daß dieses Legat ohne vorherige Anzeige, nicht ausbezahlt werden würde.

Das zweite nämlich die lachende Erbschafts-Gebühr betreffend, halte er unterthänigst unmaßgeblich dafür, daß dabei zwei Fragen vorkommen, und zu unterscheiden seien:

1) Ob die Freifrau von Benseradt vermög der bestehenden Landesverordnung als eine lachende Erbin anzusehen?

2) Ob in diesem Falle sie Abzugspflichtig, oder, vermög ritterschaftlicher Prærogativen Abzugs frei seie?

Von der letzteren Frage gilt eben das, was so eben überhaupt von der Abzugs-Pflicht der Ritterschaft in dem Hochstift ist erinnert worden;

Soviel aber die erste Frage angehet, glaubet Hr. Votans, daß die Frau von Benseradt allerdings **nach dem Sinne und in Gemäßheit** der von ihr selbst allegirten Verordnung de anno 1756. für eine lachende Erbin gehalten werden müsse.

Lachende Erben sind hier der Regel nach alle jene, welche keine Notherben sind. Jene waren schon vor der Verordnung de anno 1756. durch Landesherrliche Befehle der Abzugs-Gebühr unterworfen.

Im Jahre 1756, äußerte sich bei der Hochfürstl. hohen Regierung der Zweifel, ob Eheleute, welche *NB. Testamenta reciproca* errichtet, ebenfalls als lachende Erben anzusehen, und von dem Vermögen des Verstorbenen der Abzug zu nehmen seie?

Nur diesen Anstand wollte die Verordnung de anno 1756. heben, und sie bestimmet, daß Eheleute, welche *Testamenta reciproca* errichtet, pro una persona zu

achten, und in Rucksicht des *Testamenti reciproci* mit dem Abzuge zu verschonen, dieser aber anerst nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten zu erheben seie.

Diese Verordnung ist also eine Ausnahme von der Regel, strictæ Interpretationis, und ad Casus non expressos nicht zu ziehen.

Vielmehr leuchtet aus ihr selbst deutlich hervor, daß Eheleute, **welche keine** *Testamenta reciproca* **errichtet**, nach, wie vor, für lachende Erben zu halten und zu behandeln seien; welches die darinn enthaltene, und so oft wiederholte Bestimmung des Testamenti reciproci, besonders da es heißt: **in Rucksicht des** *Testamenti reciproci*, klar an Tag leget, auch sonsten seinen rechtlichen Unterschied von andern Eheleuten noch wohl leiden mag, dessen Ausführung aber hier zu weitläufig und unnötig wäre.

Die von der Freifrau von Benseradt ferner für sich angeführte Observanz ist zum Theil noch ungewiß, zum Theil glaubet Hr. Votans **nicht ohne Grund**, daß sie bei einer oder der andern Ausfauthei im Hochstifte wohl das Gegentheil besagen werde.

Wofern aber dies alles auch nicht so wäre; so kann doch keine Observanz von **Ausfauthen**, welche bekanntlich keine Gerichtsbarkeit haben, **noch aus Fällen**, die **noch nicht** *in Contention* **gewesen**, noch gegen Landesherrliche Jura, denen ohnehin per officiales nicht præjudiciret werden kann, eingeführt worden sein; und es ist nicht abzusehen, warum Eheleute, in Casu per ordinationem expresse non excepto, für lachende Erben weniger zu halten sein sollten, als die nächsten Collateralen, welchen doch in manchen Fällen noch eine legitima zukömmt.

Uebrigens würde es um die Sicherheit der lachenden Erbschafts-Gebühr bei Eheleuten, die nicht durch die Verordnung de anno 1756. davon frei sind, sehr mißlich aussehen, wenn keine Inventarisation bei dem ersten Sterbfalle vorgenommen, und die herrschaftliche Gebühr nicht gleich bezogen würde, in dem der überlebende Ehegatte das ererbte Vermögen als Eigenthümer verzehren, oder auch durch anderweitere Ehe und darinn erzielte Kinder abzugsfrei machen könnte, wordurch also die Ausspendungs Kasse **um ihr bei dem ersten Todesfalle unstreitig schon erlangtes Recht gebracht würde.**

Herr Votans halte diesen Gründen nach also dafür, daß das Hochlöbliche **Hofmarschallamt für sich** der Freifrau von Benseradt die Caution, auch in Rucksicht der lachenden Erbschafts-Gebühr, um so weniger erlassen könne, noch dürfe, als ihre in dem fürstlichen Hochstift besitzende Mobilarschaft, (so wenig auch ein Verdacht der heimlichen exportation vorhanden sein mag) hiezu keinen hinlänglichen Rechts Grund abgeben kann.

Wenn aber endlich gedachte Frau von Benseradt in ihrem letzten Exhibito vom heutigen auch darauf anträgt, daß man ihr den gegen sie anrufenden Theil in Rucksicht der Caution und des Landesherrlichen Abzuges näher bekannt machen möge; so hätte derselben an den ihr communicirten Hochfürstlichen Kabinets Protokollarauszügen vom 5ten und 11ten hujus zu diesem Behufe um so mehr genügen können, als darinn die authentische und kategorische Erklärung Celsissimi, auf die Höchstihnen in dem Codicill gleichsam ausgestellte Wahl, und Höchstdero eigener unmittelbarer Landesherrlicher Anspruch auf die Abzugs-Gebühren offenbar am Tage liegen, und die in eodem Exhibito von ihrer im Hochstift befindlichen Mobilarschaft und derselben beschwehrlicher auch nicht zu vermuthender heimlicher Fortbringung hergenommene Gegengründe sowohl offenbar rechtswidrig, als auch insbesondere hieher inconsequent sind.

In-

Indeſſen wird annoch von Celſiſſimi Hochfürſtlicher Gnaden höchſten Entſchlieſung einzig- und allein abhangen, ob Höchſtdieſelbe durch eigene Höchſte Befehle ihre Landesherrliche Anſprüche auf den Abzug derſelben wiederholter directe zugehen, oder aber etwa durch den Procurator Cameræ urgiren zu laſſen, gdgſt geruhen wollen, wornach von Hofmarſchallamts wegen ſich unterthänigſt zu achten ſein würde

Conclusum

1mo) apponantur die von der Freifrau von Benſeradt übergebene Exhibita vom 16ten und 18ten hujus huic Protocollo zur Höchſten Einſicht Celſiſſimi, und da

2do) die vorliegende unterthänigſte vota diverſa einen Abſchluß in der Hauptſache ſelbſt nicht zulaſſen; ſo wäre die weitere Maaßgebende Höchſte Entſchlieſung darüber unterthänigſt zu gewärtigen.

Ziffer 12.

Wir Hauptmann, Räthe und Ausſchuß der ohnmittelbaren freien Reichsritterſchaft am Niederrheinſtrom, urkunden und bekennen hiermit, daß vorſtehendes Wappen deren von Benſeradt zu Schönecken das wahre ſeie, dieſe Familie von Uns als ein Altadeliſch-Ritter — und Stiftmäßiges Geſchlecht gehalten werde, und bei Unſerem Niederrheiniſchen Reichs Canton von ohnfürdenklichen Jahren immatriculirt ſeye; ſomit auch alter — dem immediaten Reichsadel zu ſtatten kommender Exemptionen, Freiheiten, Privilegien und Prærogativen ſich zu erfreuen und deren zu genieſen habe. Zu weſſen mehrerer Bekräftigung Wir gegenwärtigem Zeugniß unſer Direktorial-Inſigel vordrucken und durch unſeren Secretarium unterſchreiben laſſen. So geſchehen Coblenz den 6ten Auguſt 1760.

(ſtatt Ritterſchaftl. Direktorial-Sigels)

Ex Mandato
Jg. Glückſtein
Ritterſchaftl. Secret.

Ziffer 13.

Reichs Gutachten vom 23ten Julii 1753.

Als man in allen dreien Reichs Collegiis die von einigen hohen Reichsſtänden, entgegen die Reichsritterſchaft, an die Reichsverſammlung gebrachte Beſchwerden, de Dict. 24. Jan. den 11. Maji und 4ten Auguſt 1750. dann den 15. April 1751. und 15. Febr. 1753. mit dem, um die Abfaſſung eines Normativi Imperii, in den Reichsritterſchaftlichen Strittigkeiten geſchehenen Anſuchen eben ſowohl, als die von der unmittelbaren Reichsritterſchaft dagegen eingebrachte Vorſtellungen de Dict. 15. April und 4. Nov. 1751. dann den 20. Nov. 1752. in offentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet; So iſt hierauf davor gehalten und beſchloſſen worden, daß wegen der mit der Ritterſchaft obſchwebender Irrungen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis mit vielen Anſtänden und Bedenken umwunden ſei, zumalen auch in denen verſchiedenen Gegenden Deutſchlands das Herkommen in materia ſubſtrata gar ſehr different iſt und daher

rathsam und ersprießlich wäre, wann bei denen dermalen vorhanden — und künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen, zwischen Reichs-Ständen und einzeln Mitgliedern der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, oder zwischen einem Stand und einem — oder andern Ritter-*Canton*, auf Treffung gütlicher Auskünften, nach denen schon vielfältig, durch gütlich errichtete Verträge, vorhandenen Beispielen und nach jeden strittigen Vorfalls besondern Umständen, dergestalt der Bedacht genommen werden, wollte, damit andurch auch weitere künftige Irrungen, durch gewisse Verfassungs-mäßige Grundsätze vorgebogen werde. Welchemnach also Kaiserliche Majestät durch ein Reichsgutachten dermalen (wie hiemit geschiehet) allergehorsamst zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bei derselben Entstehung zu obristrichterlichen Verfügungen und Erkänntnissen sich empfohlen sein zu lassen. Wobei man das allergehorsamste Vertrauen heget, daß Kaiserliche Majestät bei Anwendung obgedacht- dero allerhöchsten obristrichterlichen Amts sowohl auf das, was der Reichsritterschaft vermög der Reichssatzungen gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren vertheidigten Reichsständischen Befugnissen in soweit sie den Reichssatzungen gemäß, die Rücksicht allergnädigst zu nehmen und wann sodann in diesen und andern dergleichen Fällen sich eine Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Reichsgesetze vorfinden sollte, die obwaltende Bedenken an das versammelte Reich zu bringen, mildest geruhen werden.

Ziffer 14.

Extractus Protocolli Archisatrapiæ Bruchsalienſis Lunæ den 6ten Aug. 1756.

Hochfürstlich-Speyerische Regierung mediante gratioſo Reſcripto de 12ma hujus in Betreff, daß hinführo von denen Teſtamenta reciproca machenden Eheleuten die Zuchthauß Gebühren ſecundum rubricam lachender Erben nicht, sondern von des letzlebenden Ehegatten Erbschaft solche entrichtet werden sollen, erlasset folgende Verordnung anhero.

Es ist bekanntlich in denen im Druck *emanirten* und im Monat *Majo* 1751. *per circulare publicirten* Zuchthaß *Rubriquen* ſub Nro ultimo enthalten, daß, wann einer *absque hæredibus neceſſariis* verstirbt, und wie man pflegt zu sagen, lachende Erben hätte, vom 100 fl. ſodann 1 fl. abgetragen und erlegt werden solle; Nachdeme nun sich die Frag und der Anstand bey uns ergeben, ob unter sothaner Rubrique auch der Caſus, wo Eheleute *teſtamenta reciproca* errichtet, begriffen seye oder nicht? wir mithin veranlasset worden seynd, die Rechts befindende *Declaration* und *Limitation* obbemelten Articuli dahin zu thun, daß der Anspruch der Zuchthauß Caſſe (im Fall vorfindlicher so genannter lachender Erben) auf Eheleute, welche *teſtamenta reciproca* errichtet, sich allerdings nicht *extendiren* könne, sondern da diese gleichsam *pro una perſona reputiret* werden, das Absterben des letztlebenden erwartet, und zu solcher Zeit erst die Zuchthauß *rubric*mäßige *prætenſion* gemacht, mithin auch in Anbetracht des vorhandenen *teſtamenti reciproci* und vermög deſſen von dem überlebenden Ehegatten lebenslänglich zu genieſen habenden Verlaſſenſchaft weder eine Separir- noch Specificirung des

Ver-

Vermögens zugemuthet werden möge, sondern derselbe in seinen Lebzeiten bey dem Besitz des Vermögens ruhig zu belassen seie; Also wollen, daß von Vicedom Amts wegen, fürs künftige in dergleichen Vorfallenheiten sich nach vorstehender unserer Declaration genauest geachtet werde. Die Wir ꝛc.

Conclusum.

Wäre sich hiernach zu achten & publicetur.

Ziffer 15.

Rubriquen wornach in dem Hochfürstlich-Speyerischen Land die Gebührnissen zu dem neu zu errichtenden Zuchthauß bezahlet werden sollen.

1) Von Geldstraffen so sich auf hundert Gulden erstrecken, von jedem hundert . 4. fl.
2) Von Geld-Straffen so an statt der Lebensstraff andiktiret werden vom hundert 4. fl.
3) Von confiscirten Güthern von hundert Gulden . . . . . 3. fl.
4) Von denen sich selbst entleibenden Personen Vermögen von hundert Gulden 3. fl.
5) Die Geld-Straffen derenjenigen, so zu frühezeitig ins Kindbett kommen uneheliche Kinder gebähren, oder deren anstellen, wann dergleichen Straff an statt der Kirchen-Buß angesetzet wird.
6) Von denen verwittibten Personen, so vor Ausgang der Trauer-Zeit (welche vor die Manns-Leuth auf 6. und vor das weibliche Geschlecht auf 8. Monath determiniret wird,) heyrathen 1. 2. 3. auch nach Vermögen mehrere Gulden.
7) Von Commœdianten täglich . . . . . 20. kr.
8) Von Juden so Pistol und Gewehr führen, jährlich von jedem . . . 2. fl.
9) Von heimgefallenen und aus Gnaden wieder begebenen Lehen: eine halbe Jahrs-Nutzung.
10) Von vorgehenden immobilar Güther Kauff und Verkauff, wie auch dergleichen Güther Versteigung von 100. fl. . . . . 12. kr.
11) Von derenjenigen ohne eheliche Leibs-Erben zurück gelassenen Vermögen von hundert Gulden . . . . . 2. fl.
12) Von denenjenigen, welche ohne eheliche Leibs-Erben ausser Land ziehen, und deren Vermögen verbringen (mit Ausnahm jedoch, wo der freye Abzug hergebracht ist) vom hundert . . . . . 3. fl.
13) Von denen, welche 3. Täg Hochzeit halten, und wegen denen Gästen ziemlichen Aufwand machen . . . . . 3 fl.
14) Von denen so sich zu verbottenen Zeiten copuliren lassen . . . . 5. fl.
15) Von grosen Juden Hochzeiten, wobey Spiel-Leute gehalten werden, und ein groses Gepräng ist . . . . . 5. fl.
16) Von den erlaubt werdenden Lotterien von 100. Gulden . . . . 20. kr.
17) Ist hiermit im gantzen Hochstifft Speyer unter 1. Gulden Straff in das Zuchthauß zu erlegen, verbotten, mit andern als gestempelten Charten zu spielen: die gestempelte Charten aber sind bey dem Admodiatore . . . oder dessen in denen Städten und Orthschaften bestellende Commis gegen baare Zahlung zu haben.

18) Von denen Soldaten, so in frembden Dienſten ſtehen, wann deren Vermögen verabfolget wird, nebſt dem Herrſchafftlichen Abzug von hundert Gulden 3. fl.

19) Von denenjenigen, ſo prævià manumiſſione auſſer Land gezogen, und wiederum im Land aufgenommen werden, von vermögenden . 1. 3. bis 5. fl.

20) Die Straffen von denen zur Schantz-Arbeit condemnirten Perſonen, wann ihnen ſolche in eine Geld-Straff verändert wird.

21) Von einem neu-angenommenen Burger, wann er inheimiſch oder ein Landskind . . . . . 30. kr.

22) Von einem Fremden ſo zu einem Burger angenommen wird . . 1. fl.

23) Soll ein jeder im Land eingeſeſſener Krämer oder ſonſtiger Unterthan, ſo mit fabricirten Taback handlet, und Gewerbſchaft damit ſuchet, zur Zuchthauß Caſſam alljährlich entrichten

24) Wann einer absque hæredibus neceſſariis verſtirbt, und wie man pflegt zu ſagen, lachende Erben hätte, von hundert Gulden . . . 1. fl.

Ziffer 16.

Reſcriptum Celſiſſimi ad Cameram dd. **Bruchſal den** 10ten **Jänner** 1771.

Würdig, Wohlgebohrner, Edler Ehrſam und wohlgelehrte, liebe, andächtiger und getreue! Der Uns unterthänigſt vorgelegte Status zeiget des mehreren an, daß die Verlaſſenſchaft unſeres vorigen Jahrs verſtorbenen geheimbden Rathen Freiherrn Karg von Boebenburg in 22297 fl. 8 kr. 2 pf. beſtehen ſolle, ſohin der ſchuldige zehende Pfenning, one was nach exiſtirender Verordnung bei lachenden Erben zum Zuchthauß gehöret, 2229 fl. 42½ kr. betrage.

Gleichwie Wir nun aus beſonderer Ruckſicht für die freiherrlich von Kargiſche Erben dieſen Abzug jedoch one Einbegrif desjenigen, ſo desfalls zum Zuchthauß erleget werden muß, nur allein auf 2000 fl. gdgſt reguliren, anbei dieſe Summe als ein drei Königs-Opfer folgenden piis fundationibus gdgſt beſtimmen, daß hievon

1) dem Seminario . . . . . 650 fl.
2) der Ausſpendungs Caſſæ . . 700 fl.
3) der Wittwen Kaſſe . . . . 650. fl.

— 2000. fl.

als ſtändige Kapitalien zugewieſen werden ſollen; Als wollen denenſelben und Euch zu dem Ende in Gnaden nicht verhalten, damit namliche erwehnte 2000 fl. zehenden Pfennigs Gelder mit dem Kilian Bakiſchen Capital ad 2400 fl. (weſfalls vorderſamſt die hinlängliche Sicherheit zu unterſuchen iſt) denen drei milden Stiftungen mit Herausgab des ſurplus ad 400 fl. abgetragen, nicht weniger dem Zuchthauß das Zukommende verabfolget werde. Und Wir verbleiben denenſelben und Euch mit Hulden und Gnaden wohl zugethan ꝛc. ꝛc.

Ziffer

Ziffer 17.

Fürstl. Speierisches Regierungs Schreiben an das Fürstl. Speierische Hofmarschall-Amt vom 26. Jäner 1771.

Der von denenselben im Erlaß vom 21ten dieses, wegen der zur Zuchthaus-Cassam schuldigen Rubrikenmäsigen Abzugsgebühr von der Verlassenschaft des im vorigen Jahre abgelebten Hrn. gehbden Raths Frhr. Karg von Bebenburg, geäusserte Anstand und dabei gethane Frage über den 11ten und 24ten §. §. der Zuchthauß-Rubriken ist durch ein den 10ten *Julii* 1766, bereits von uns erlassenes *Circulare* gehoben worden; wovon wir also die Abschrifft zur Deroseitigen Maasnehmung hiermit communiciren und anbei ꝛc.

Ziffer 18.

Circulare an die Fürstliche Ober- und Aemter. Bruchsal den 10ten Julii 1766.

Nachdem sich bei Uns ein und das andere Amt beanfraget und um Erläuterung der verordneten Artikeln wegen Behebung der Zuchthaus Gelder gebetten hat; weilen in denen gedruckten Rubriken *art.* 11. und 24. zwei unterschiedliche passus von denen auf die *Collaterales* oder andern *ad hæredes non necessarios* vorfallenden Erbschaften eingetragen seien, deren der eine p. hundert 1. fl. der andere aber 2. fl. p. Cento ordinireten; Wir sofort, nach genommerer Einsicht und Erwägung für gut befunden haben, es bei denen artic. 11. angesezten 2. fl. *p. Cento* lediglich zu belassen; Als hat man von Ober- v. Amts wegen diese unsere Resolution in substrata materia künftighin pro norma zu nehmen und sich bei vorkommenden Fällen darnach zu achten. Die Wir ꝛc.

Ziffer 19.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal Mercurii 3. Maij 1778.

§. 1.

Legebtaur humillimo cum respectu Resolutio Celsissimi clementissima aus dem Hochfürstlich Speierischen Kabinets Protokoll d. d. Bruchsal den 11ten Mai 1778. tenoris seq:

ad §. 2. *prot. de* 29. *apr. pag.* 72.
Des Hr. Major v. Euler seel. Ruklassenschaft betref: wie es ratione des herrschaftlichen sowohl, als in die Ausspendungs Kasse zu entrichtenden Abzugs zu halten sei.

Resolutio.

„ Fiat wie bei seel. Hrn. v. Karg geschehen, und zwar Verordnungsmäsig 10. p.
„ Cento Abzug, und 2. fl. *pro cento*, weil die Fräulein von *Euler* eine la-
„ chende Erbin ist.

Digitized by Google

Conclusum

Gleichwie sich nun die Erbschaft auf . . .	1166 fl. 30 kr.
belaufet, wovon der herrschaftliche	
Abzug ad 10 p. Centum . . . . . : .	116 fl. 30 kr.
dann in die Ausspendungs Kasse	
ad 2 p. Centum	23 fl. 19 kr.
Summa	139 fl. 57 kr.

betraget; als wären sothane Gelder zu deduciren und an die Behörde gegen Quittung einzuliefern.

2) Wäre der Rest ad 1026 fl. 16 kr. dem bevollmächtigten Herrn geheimen Rathe und Obermarschall von Benseradt nebst einer Copia des vollständigen Inventarii einzuhändigen.

Ziffer 20.
Vollmacht.

Nachdeme ich unterzeichnete von meinem zu Bruchsal jüngst verstorbenen einzlen Herrn Bruder Franz Rudolph von Euler durch eine leste Willens Verordnung als dessen Universal Erbin (wie nicht zweifle) ernennt worden bin:

So ertheile hiemit des Hrn. Obermarschalls Reichs-Freiherrn von Benseradt Hochwohlgebohren pl. tit, meinem besonders vertrauten guten Freund, vollkommene Macht und Gewalt, und zwar mit dem Anhang, so fern es die Nothdurft erheische, einen andern nach Gefallen anzuordnen, oder zu substituiren, sich des vorwaltenden erbschaftlichen gänzlichen Geschäfts in meines Herrn Bruders seel. Verlassenschaft zu unterziehen, und alles das zu thun, was ich selbsten persönlich nach der Rechts Erforderniß thuen, handlen und verrichten könnte oder sollte. Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten meines freiadelichen Insiegels. So gegeben Parthenheim den 15ten Februarii 1778.

(L.S.) MR H. von Euler.

Ziffer 21.
Abschriften der zum v. Eulerischen Activ- und passiv Massæ status gehörigen zwei Beilagen sub Nris. 49. und 50.

Nro. 49.

Zufolge Extractus piorum Corporum Oberverwaltungs Commissions Protocolli d. d. 12ten Junii 1778. haben Se. Hochfürstliche Gnaden von der Baron v. Eulerischen Verlassenschaft denen milden Stiftungen fürstmildest zu schenken gnädigst geruhet, als

1) dem Findlings und Waißenhauß . . .	116 fl. 38 kr.
2) der vereinigten piorum Corporum Casse	
die der Fräulein v. Euler als lächenden Erbin in Abzug kommende 2 fl. p. 100 mit .	23 fl. 19 kr.
in Summa	139 fl. 57 kr.

Se-

Geschrieben Einhundert, dreisig, neun Gulden, 57 kr, über welchen Empfang dem Haus Hofmeister Herrn *Heeger* andurch bestens quitiret wird. Bruchsal den 12ten Junii 1778.

In fidem
Molitor
mit Handzug.

Copia Nro. 50.

Daß von Sr. Excellenz Herrn Obermarschall Freiherrn *von Benseradt* für meine, nach Ableben des Herrn Hof Cavaliers Freihrn. von Euler gehabte Bemühungen bei der Mobilien Inventur und Versteigerung ꝛc. zwanzig Gulden zu Douceur erhalten habe, thue hiemit bescheinen, und den unterthänigsten Dank erstatten. Bruchsal den 13ten Junii 1778.

— 20 fl.

D. Heeger
Haus Hofmeister.

Ziffer 22.

Copia Rescripti Cameralis an die Fürstlich-Speierische Kellerei Bruchsal abgegangen.

Demnach Eminentissimus noster auf demüthiges Suppliciren der Freyfrau v. Rollingen auch dero Frauen und Fräulein Töchter zu resolviren gdgst geruhet haben, daß denenselben der freie Abzug ihres Vermögens aus besondern Hochfürstlichen Gnaden gestättet seyn sollte; also ohnverhalten Wir diese höchste Resolution demselben anmit zu dem Ende, damit er solche nicht nur Sr. Hochfürstl. Eminenz geistlichem geheimen Rath und Canonico Prædicatori dahiesig freiadelichen Ritterstifts qua Mandatario gedachter Freifrau bekannt machen, sondern auch in Verrechnung dieses sonst schuldigen Abzuggelds sich dergestalten verhalten solle, daß der Betrag in Rechnungs Einnahm gebracht, solcher hingegen aber als gnädigst nachgelassener hinwieder in Ausgab gesezet, diese Ausgab Verrechnung sofort mit gegenwärtiger Fertigung beleget werde. Bruchsal den 27. Julii 1763.

Ziffer 23.

Auszug Hochfürstl. speierischen Hofmarschallamts Protokolls ddto Bruchsal den 25ten Febr. 1789.

Legebatur Extractus Hochfürstlich-speierischen Kabinets Protokolls ddto Bruchsal den 20ten Febr. 1789.

§. *unicus.*

Præsentabatur Celsissimo das am 18ten dieses abgehaltene Hofmarschallamts Protokoll, die Referirung der Verlassenschaft des abgelebten Obermarschalls von Benseradt betreffend, worauf ergieng die höchste

Resolutio

Nachdem Celsissimo ihr Hofmarschall mündlich zu erkennen gegeben hat, daß er ein Ritterschaftliches Mitglied sei, so wird derselbe von dem fernern Vorsitze — und Votiren in allen diesen Gegenständen gnädigst dispensirt, und die Verfügung getroffen, daß in dieser Sache von einer Hofmarschallamts Commission vermöge beigehenden Rescripti Commissorii von dem Hofkammerrath und Hofkammer Procuratore Cassinone und Hof Auditor Gemehl das rechtliche verfüget, und von dem Hofmarschallamts Actuarius Stahl das Protokoll geführet werden solle.

Zu welchem Ende das Hofmarschallamt das Commissorium benannten Commissarien zuzustellen hat, und soll alles, was dieserthalb bei dem Hofmarschallamt vorgekommen, aus den Protokollen gezogen, und in das Kommissions-Protokoll eingetragen, sofort dieses Geschäft lediglich von der Commission behandelt werden.

Conclusum.

Wird nach dieser gnädigsten Maaßgabe sich von Hofmarschallamts wegen unterthgst geachtet, und zu dem Ende die in den Hofmarschallamts-Protokollen über diesen Gegenstand vorgewesene Verhandlungen in das Commissions Protokoll eingetragen werden.

Ziffer 24.

Abschrift Kommißoriums Celsissimi Spir. für die Herrn Hofkammerrath Cassinone und Hof Auditor Gemehl. dd. Bruchsal den 20ten Febr. 1789.

Nachdem unser Hofmarschall von Ritz unterthänigst gebethen hat, daß Wir ihn in allen wegen der von Benseradtischen Nachlassenschaft bei dem Hofmarschallamt vorkommenden Gegenständen, im Votiren gdgst zu dispensiren geruhen mochten, von uns auch diesem unterthänigsten Begehren gnädigst willfahrt worden ist; So ertheilen Wir unserm Hofkammerrathe und Hofkammer Procuratori Cassinone und unserm Hof-Auditor Gemehl hiermit den gnädigsten Auftrag, daß dieselben, als Hofmarschall-Amts Kommissarien in der Eigenschaft einer Hofmarschallamts Kommission, alle noch zu erledigenden und ferner vorkommenden Gegenstände in Erwägung ziehen, ihre abfassenden Schlüsse der von Benseradtischen Wittib bekannt machen, und zu Führung des Marschallamts Commissionsprotokolls den Marschallamts Actuarium Stahl gebrauchen sollen; Wobei den Commissarien sowohl, als dem Actuario auf ihre Pflichten anbefohlen wird, niemand, welcher es auch immer sei, weder die Einsicht der Akten und Protokollen zu gestatten, noch von deren Innhalt die mindeste Nachricht zu geben, sondern die allenfalls nötige Anfragen eben so, als die Protokollen unmittelbar an uns gelangen zu lassen. Zu wessen Urkund ꝛc.

Ziffer 25.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls vom 26ten Febr. 1789.

Legebatur Commissorium Celsissimi vom 20ten dieses ꝛc.

Con-

Conclusum.

Indem es dermalen auf eine der verwittibten Frau Obermarschallin von Benseradt, auf ihre beide an das fürstliche Hofmarschall-Amt übergebene Vorstellungen vom 16. und 18. l. M. zu ertheilenden Antwort ankommt, und dann deren wesentlicher Innhalt darinn bestehet, daß gedachte Freifrau

1) sich beschwere, daß ihr eine Caution abgefodert und erst nach derselben Leistung, zur Entsieglung habe geschritten werden wollen;

2) daß dieselbe eine unbedingte Entsieglung ohne vorzunehmende Inventur verlange, weil sie von der Erbschaft ihres verstorbenen Herrn Ehegemahls keine herrschaftliche Gebühren abzutragen schuldig sei, da dieselbe

a) als ein ritterschaftliches Mitglied hierzu nicht verbunden, und

b) die sogenannte lachender Erbengebühr in jenem Fall nicht eintrette, wenn die Ehefrau die Erbschaft ihres Eheherrns antrette; So ist man ex parte Commissionis der Meinung, daß, da soviel die erst-angeführte beide Gründe betrifft,

ad a) den Mitgliedern der unmittelbaren Ritterschaft (zu welcher, ob Herr von Benseradt gehört habe, diesseits noch unbekannt ist) die Abzugs-Freiheit von Seiten des fürstlichen Hochstifts von ihrer *Mobilar* oder mittelbaren *Immobilar*-Verlassenschaft nicht zugestanden, sondern in wiederholten Fällen das Abzugs-Recht geltend gemacht, auch gegen das beim Kaiserl. Reichshofrath in der von Hettersdorffischen Sache ergangene Conclusum, der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung genommen worden; ferner

ad b) die lachender Erben Gelder durchaus von allen, welche *absque hæredibus necessariis* sterben, verordnungsmäßig erhoben werden, und nur im Fall der Ausnahme, wann Eheleute Testamenta reciproca errichtet haben, diese Gebühr bis zum Tode des letztlebenden nicht zu erheben per circulare Regiminis vom 12ten Aug. 1756. befohlen worden ist, und sogar unterm 2ten Octobr. 1775. die fürstliche Regierung dem Oberamt Kirrweiler reskribiret hat, daß selbst in dem Falle eines Testamenti reciproci, wo der überlebende Theil zur zweiten Ehe schreiten würde, alsdann die ex Testamento reciproco anerfallene Verlassenschaft eidlich zu taxiren, und in dem Inventario besonders aufzuzeichnen sei, damit alsdann die Gebühr nachgeholet werden könne, folglich dieser Fall der Ausnahm auf andere Fälle, und wo die Ehegemalin ex Testamento non reciproco erbet, nach der allgemeinen Regel nicht ausdehnbar ist, hingegen das Testament des Freiherrn von Benseradt, in welchem seine Gemahlin zur alleinigen Erbin eingesezt worden, kein Testamentum reciprocum ist, somit mehr gedachte Freifrau die Verordnung vom Jahr 1756. vor sich nicht allegiren, und also weder als ritterschaftliches Mitglied — noch als Conjux superstes einen Anspruch auf eine Freiheit machen kann; so wäre derselben in Antwort zu erwiedern: daß

1) So viel ihre Beschwerde über die von ihr gefoderte Caution betreffe, diese Anfoderung keinen andern Zweck gehabt, als um ihr der Freifrau einsweilen freie Hand in Verwaltung des ihr anerfallenen Vermögens zu belassen, sohin dieselbe nicht sogleich nach dem tödtlichen Hintritt ihres Herrn Ehegemahls mit der zu Berechnung der Gebühren nothwendigen Inventur zu belästigen, sondern solche zu einer ihr be-

quemen Zeit allenfalls aussezen zu können. Man würde sich deswegen mit einer deponirten Summe an Geld oder Kapital Briefen per aversionem, Cautionis loco, begnügt haben, wenn nur einsweilen die herrschaftliche Gebühr gesichert, und durch unbedingte Entsieglung es nicht das Ansehen gehabt hätte, als wenn man auf die Hebung der fälligen Gebühren Verzicht leistete. Man finde sich deswegen veranlasset, ihr der Freifrau nochmalen diesen Antrag zu wiederholen, und ihr die Entsieglung auf der Stelle zu erbiethen, wenn sie zur Sicherheit der Herrschaft verspreche, daß hiedurch den herrschaftlichen Gebühren nicht entsager, sondern dieselbe zu einer allenfalls zu bestimmenden bequemern Zeit, nach vorgängiger *Inventur*, *regulirt* und erhoben werden könnten, weswegen man sich mit der Deponirung einiger Kapital-Briefe von 2000 fl. begnügen wolle, wann dieselbe zugleich die Landesherrliche Nachsteuer von dem, ihrem Herrn Schwager K. K. Kammerherrn und Oberst-Lieutenant von Benseradt vermachte Legat ad 3000 fl. in den per Testamentum bestimmten Zielern zu bezahlen sich anheischig machen werde; Zumalen

2) ihrem Begehren um unbedingte Entsieglung um so weniger Platz gegeben werden könne, als a) von einiger Freiheit wegen der lachender Erben Gebühr in dem fürstlichen Hochstift, wegen der ritterschaftlichen qualität des Herrn Defuncti nichts bekannt sei, und vielmehr das Abzugsrecht gegen die Glieder der Ritterschaft in der Regel und der Landeshoheit gegründet, und gegen solche ausgeübet worden, mithin um so viel eher die den milden Stiftungen gewidmete lachender Erben Gebühr, von der noch niemand befreiet sei, von der Verlassenschaft des Erblassers, die kundbarer maßen lediglich aus Mediat Güter, Kapitalien und Mobilien bestehe, fällig seien; Zumal da b) die von der Freifrau von Benseradt, in ihrer am 16. laufenden Monats zum fürstlichen Hofmarschallamt übergebenen Erklärung, aufgerufene Verordnung vom Jahre 1756. auf sie und das zu ihren Gunsten errichtete Testament lediglich keine Anwendung habe. Man erwarte deswegen von ihr der verwittibten Frau Obermarschallin die Erklärung innerhalb 8. Tagen, ob dieselbe die anversangte Caution stellen, oder aber die Inventur sogleich vorangehen lassen wolle!

3) Wäre der verwittibten Frau Obermarschallin Nachricht zu geben, daß, da Celsissimus in der vorwürfigen Sache den Hrn. Hofmarschall von Ritz gdgst im votiren zu dispensiren geruhet hätten, sie zu derselben den Hrn. Hofkammerrath und Hofkammer Procurator Cassinone, sodann Hrn. Hof Auditor Gemehl, als Hofmarschallamts-Kommissarien gnädigst ernannt hätten.

Ziffer 26.

Weitere Erklärung auf den so rubricirten Hochfmarschallamtlichen Kommissionsprotokollar Extract dd. Bruchsal vom 26. Hornung 1789. dd. Bruchsal den 9. März 1789.

§. 1. Die Freifrau von Benseradt sehen den ihr unterm 2ten hujus curr. zugeschikten Extract des Hochfürstlich-Speierschen Hofmarschallamtes sogenannten Kommissions Protokolles vom 26. Hornung sehr unvollkommen an; — indem im Eingang das

Com-

Commissorium Ihro Hochfürstlichen Gnaden nicht angedeutet worden, worinn solches eigentlich bestehen möge. Die beigesezte &c. &c. sind räthselhaft.

§. 2. Seltsam ist, daß das Loos und die Auswahl bei Niedersezung einer zwar überflüssigen Kommission auf ein Kameral Mitglied, und noch seltsamer, daß solches auf den Kammer-Prokurator (welche beide Stellen bekanntlich der Tit. Hr. Hofkammerrath Callinone begleitet) gefallen sei. Diesem liegt nun mehr, — als jedem andern Hofkammerrathe ob, auf jede — das herrschaftliche Interesse unter was immer für einem Titel beziehlende Gegenstände nicht nur zu wachen, sondern auch solche zu vertheidigen, hauptsächlich wann der Fall eintritt, wo Landesherrliche und reipee Reichsritterschaftliche Gerechtsame in Collision stehen; Es läßt sich die Eigenschaft eines Kommissarius mit der Person eines Hofkammerrathes einmal nicht — weniger aber mit dem Hofkammer Prokurator vereinbaren; anderer gesäzlichen Einwendungen mehr zu geschweigen, welche mit Recht dahier von der Freifrau von Benseradt opponirt werden, so sehr dieselbe sonst alle Achtung für die Rechtschaffenheit des Hrn. Hofkammerraths Callinone so, wie jedes anderen Kammeral Mitglieds hiemit contestiren. Desto mehr aber

§. 3. mag der angeblich ernannte Hr. Kommissarius Tit. Callinone mit einem Vorurteil in gegenwärtiger Sache fürgehen, weil man auf einer Caution und Inventur bestehen wolle, wodurch sich eigentlich ein unpartheyisches Gutachten beschränkter zeigt; — folglich auf denselben das sonstige Zutrauen von der Freifrau v. Benseradt keineswegs gesezt werden kann.

§ 4. Die zur Zeit unbekannte Ursachen, welche Ihre Hochfürstl. Gnaden gnädigst bewogen haben, des Hrn. geheimen Raths und Hofmarschalls Frhrn. v. Ritz Hochwohlgebohrn a voto in gegenwärtiger Sache zu dispensiren, lassen der Freifrau von Benseradt die Vermuthung zurük, daß solches ganz wohl geschehen sein möge, um im Votiren frei zu sein, welche Freiheit aber bei jedem Hrn. Kavalier gehemmet wäre, wenn er wider die Vorzüge seiner Geburt und Standes votiren und dadurch den jenseitigen Grundsätzen den Beifall geben sollte. *)

Die Freifrau von Benseradt ist von der Gerechtigkeit ihrer Sache in jedes künftigen widrigen Ereignis, welche sie vom 6ten Jenner bis daher schon leider hat

*) Nimmermehr ist die Frage von Hemmung der Freiheit im Votiren gewesen, welches die vordern Ziffer 9. 10. und 11. destättigen.

Vielleicht aber mögte man gern sehen, wenn im Fürstenthum Speier alle Stellen mit ritterschaftlichen Gliedern besezet würden, um zu Einführung eines Anti-Landesherrlichen Systems Hofnung — sohin die Gelegenheit zu erhalten, durch die irrige ritterschaftlichen Grundsäzze, jene des Landesherrn verdringen zu können. Vielleicht würde man sich auch der Mühe nicht gereuen lassen, critiquen zu vermehren; heimliche Nachrichten zu erforschen — von solchen den absichtlichen Gebrauch zu machen — Landesherrliche, in ritterschaftlichen Grundsäzzen nicht initiirte Diener furchtsam — und dadurch den Dienst des Landesherrn unwirksam zu machen. Allein! der aufrufende Societätsmäßige Beistand der Ritterschaft wird den hierdurch beabsichteten neuen Statum in statu nicht erschaffen können, sondern es werden ihm die Bemerkungen in den §§. 51. und 52. des pro Memoria jederzeit entgegen stehen.

hat erfahren müssen, immer überzeugt; daher sie, vor wie nach, allem mit standhaftem Gemüthe entgegen sehen will.

§. 5. Soviel die Hauptsache selbst betrift, wird von der Freifrau von Benseradt auf ihren vorhinigen Erklärungen lediglich bestanden, daß sie weder zu einer Caution, noch zur Inventur sich verbunden glaubet, dieselbe ist ja ohnehin (vid. Exhibit. de 18 nup.) zur Zeit nicht ausser dem fürstlichen Hochstift gezogen, und darin, Gott sei Dank! noch angesessen. Eine von jenseits sich zum Theil setzen- und gleichsam aufdringen wollende Caution und Inventur ist eine

a) sie bedrukende Neuerung,

b) Ein überflüßiges Geschäft und

c) nach gemeinen Rechtsgesäzen und gemäß der Natur selbst eine widrige Sache, da es heißet

„ Ne bona exponantur invidiæ & paupertas misericordiæ"

Aus diesem Grunde kann man auch

d) Jemand zum Manifestations-Vermögen nicht anstrengen; Die Gewalt wäre zu hart, und gleichwie der allerhöchste Reichsrichter auf die dahin einzuleiten abgedrungene Beschwerde gewiß schleunige gerechteste Ruckficht in jedem Falle nehmen wird; so tröstet sich

§. 6. die Freifrau von Benseradt ganz besonders auf den *Societæts*mäßigen **Beistand der Niederrheinischen Hochlöblichen Reichs Ritterschaft**, weil in jedem Anbetracht

1) wider dergleichen Inventur ihr die Ritterschaftliche Unmittelbarkeit zur Seite stehet,

2) Man eben von den Herrn Kommissarien den Ausspruch, daß nämlich: **die vorliegende Verordnung** *de anno* 1756. **auf die Freifrau von** *Benseradt* **nicht anwendbar sei,**
nicht annehmen kann.

3) Die **ununterbrochene** *Observanz* **der Freiheit von aller** *Inventur* **etwa noch lebende Beispiele bestärtigen**

4) die Codicillar Vorschrift des Hrn. Testatoris seel. endlich die Weisung seiner rükgelassenen Frau Wittib vorschreibt — Wollte aber

§. 7. Dieser Punkt auf jenen der **lachenden Erben Rubrick** zum Nutzen der milden Stiftungen — nach angezogenen Fürstlich-Speierschen Landesverordnungen geleitet werden; so trete ja die Präliminar Frage wieder ein: „Ob die Verlassenschafft eines Ritterschaftlichen Mitglieds auch damit bestriket werden könne, dann „ eine Wittib in dieser Eigenschafft zu betrachten sei?" Worgegen schon in dießfallsiger Ausnahm bei Unterthanen Beispiele vorliegen, und man noch zur Zeit nicht abnehmen kann, aus welchen Ursachen diese Ausnahme hier nicht anwendbar sein solle. Mögte wohl auch hier nicht denkwürdig seyn, wie Herr Testator bereits ansehnliche fromme Legaten bestimmet habe! derlei Beiträge für Arme wohl noch wenige im Fürstlichen Hochstift Speier aufzuweisen sind — dermalen aber mit solchen sich nicht begnügen lassen, sondern ein mehreres von der Freifrau von Benseradt abnöthigen zu wollen, wird sich wohl nicht vereinbaren lassen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8. Was die Abzugs Anfoderung von dem Legat des Hrn. Defuncti Bruders des K. K. Kammerherrns und Oberstlieutenant Freiherr von Benseradt betrifft, kann sich die Freifrau v. Benseradt in keine Verbindlichkeit einlassen, vielmehr die hievon fodernde Nachsteuer höheren Orten anheim geben.

§. 9. Hier ist übrigens auch die geeignete Stelle nicht, wo der Unterschied zwischen Ritterschaftlichen Gliedern mob- und immobiliar Gütern von der Freifrau v. Benseradt zu untersuchen ist; doch möchte solcher in das Wunderbare fallen, daß in dieser Art die Ritterschaftliche Freiheit eine unwesentliche Sache werde, wo zum Beispiel ein Ritterglied sein freiadeliches Gut in alieno territorio verkaufe, der Kaufschilling sich alsobald in das Mobilare verwandle, sofort Dominus territorii die Nachsteuer fodern könne ꝛc. ꝛc. Und könnte man Wohl ein härteres Schikfal und eine grössere Benachtheiligung sich erdenken, als wenn die Ritterschaftlichen Mitgliedern ab ihrem — in mehreren Territorien verteilten — mob- und immobiliar Vermögen in freiwilligen Veräusserungs Fall einen Abzug oder sonstige lachender Erbgebühr entrichten sollten, wovon wenigstens in keinem Staat ein Beispiel aufzuweisen ist.

§. 10. Die Freifrau von Benseradt hoffet demnach, keiner weiteren Belästigung ausgesezt zu werden, vielmehr nach Abnahme der Versiegelung die bereits erklärte Verlassenschaffts Antretung zu ihrer beständigen und nicht einstweiligen freien ohnbedingten Disposition zu erlassen; bei weiterer Hinderniß und längerer Verzögerung aber ihr nicht zu verdenken seyn mag, wenn dieselbe zur Schüz und Handhabung ihrer Possession die rechtliche Mittel zu ergreiffen sich genötiget sehe, wo sie sich dann alles Ritterschaftlichen Beitrittes und Unterstüzung schmeicheln darf. Bruchsal am 9ten März 1789.

Ziffer 27.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls vom 11ten März 1789.

Die verwittibte Frau Obermarschallin von Benseradt überschickt am 9ten laufen, den Monats mitels eines an fürstliches Hofmarschallamt gestellten Schreibens eine so rubricirte weitere Erklärung auf den Commissions-Protocollar Extract vom 26ten vorigen Monats, in welcher dieselbe anführet, daß ihr die Ernennung des Hofkammerraths Cassinone zum Commissarius seltsam vorkomme, weil diese Commission mit seiner Stelle als Hofkammer Procurator nicht vereinbarlich sei; übrigens wiederholet dieselbe ihre vorige Gründe, und suchet an: die Entsieglung zu ihrer beständigen und nicht einstweiligen freien Disposition vorzunehmen, im Gegenfalle ihr nicht zu verdenken sein werde, wenn sie zu Schüzung ihrer Possession die rechtliche Mittel ergreifen werde.

Conclusum

So viel 1) die gegen die Person des Commissarii Hrn. Hofkammerraths und Hofkammer Procuratoris Cassinone gemachte Einwendung betrifft, wäre der verwittibten Frau Obermarschallin zu erklären, wie die von ihr vorgestellte Unvereinbarlichkeit des Amtes,

tes, welches gedachter Herr Hofkammerrath zu versehen hat, mit der Ernennung zum Commissarius in der vorwürfigen Sache keineswegs rechtsbeständig sei, da fürs erste die in Frage liegende lachender Erben Gelder nicht der fürstlichen Hofkammer, sondern den von ihr ganz unterschiedenen milden Stiftungen zustehen, fürs andre aber derselbe in vorliegender Sache nicht als Partheі auftrette, sondern lediglich in Kraft des gnädigsten Commissoriums (wovon derselben eine Abschrift zuzustellen wäre) die dem fürstlichen Marschallamt obgelegene Functionen mit zu versehen habe. Betreffend nun

2) die Hauptsache selbst; so finde man die dermalige mehrentheils wiederholte Gründe nicht so geartet, daß solche die Freifrau von Benseradt von der, zu Constatirung der lachender Erben Gelder nötigen Inventur, und, wann diese thr, angebotener maßen *provisorisch* ausgesezt werden sollte, von einer desfallsigen Caution befreien könnte, maßen a) weder wegen der vorgegebenen, diesseits aber noch unbekannten Reichsritterschaftlichen qualität Dni Defuncti, seine blos *Mediat*-Güter, Kapitalien und *Mobilien* von den herrschaftlichen Abgaben frei sein werden, weder b) die Verordnung vom Jahre 1756, welche von einem ganz andern Fall, als der gegenwärtige sei, rede, sie davon befreien, annebst c) von einer widrigen *Observanz* gegen das klar im Mittel liegende Gesez, welches die Erbschaften der ohne Noterben Versterbenden, der lachender Erben Gebühren ad 2. vom Hundert unterwirft, diesseits nichts bekannt, annebst, wenn vielleicht in ein- oder andrem Falle das Gegentheil beobachtet sein solle, derlei einzelne, entweder *ex speciali gartia*, oder ohne Vorwissen und Begnehmigung des Landesherrn vorgegangene Fälle eben so wenig dessen rechten Nachtheil verursachen, als ein unbezweifeltes allgemeines Gesez aufheben können, auch weit mehrere Beispiele vom Gegentheil und der wirklichen Ausübung jener Abzugsverordnung in Pararell Fällen vorhanden sind, mithin sogar an der Einförmigkeit der zu Erweisung einer *Observanz* nötigen Handlung ein Abmangel erscheine, den Abgang der übrigen *Requisiten* zu geschweigen; endlich d) der verlebte Herr *Testator* durch seine *Codicillar* Verfügung die Rechte des Landesherrn nicht beschränken können, in dessen Willkühr immer beruhet, dieselbe geltend zu machen. Anlangend

3) die Abzugsgebühren von dem, dem Hrn. Kammerherrn und Obrist Lieutenant Freiherrn von Benseradt vermachten 3000 fl., so sei die Frau Obermarschallin als Erbin diejenige, an welche man sich einzig halten könne, wenn dieses Legat ohne Nachstruer aus dem Hochstifte verbracht werden sollte. Zu allem Ueberfluß werde diesfalls andurch der gerichtliche *Arrest* auf die konkurrirende Summe angelegt.

Man müße also dermalen lediglich den durch Protocollar-Auszug vom 28ten v. M. der Frau Obermarschallin gemachten Vortrag wiederholen, sofort ihre diesfallsige schließliche Erklärung längstens innerhalb 8. Tagen erwarten, widrigenfalls nach derselben Ablauf, oder abermalen verweigerter Kautionsleistung, zur ordnungsmäßigen Entsiegelung und demnächstiger Inventur, welche zu Berechnung der Gebühren unumgänglich nötig sei, geschritten werden müsse.

Ziffer

Ziffer 28.

Schreiben des Herrn Oberſtlieutenant von Benſeradt an Seine Hochfürſtlichen Gnaden zu Speier d. d. Wien 28ten Hornung 1789.

Vermög der Hochfürſtl. Kabinets ordre vom 5ten Febr. des laufenden Jahrs hätte nicht nur meine Fr. Schwägerin die verwittibte Freifrau *von Benſeradt* von allem fahrenden Verlaſſenſchafts Vermögen ihres verſtorbenen Gemahls und meines Bruders Hartard Frhrn. von Benſeradt, ſondern auch ich von dem mir hinterlaſſenen *Legat pr.* 3000 fl. die Abfahrds Gebühr zu entrichten.

So ſehr ich nun gewohnt bin, allenes zu verehren, was Eure Hochfürſtl. Gnaden aus Landesherrlicher Macht anzuordnen befinden; ſo kann ich doch E. H. G. untgſt nicht bergen, daß ich nichts weniger erwartete als dies mein brüderlich Legat auf ſolche Art beſchweret zu ſehen, und dies zwar um ſo mehr, als ich glaubte, mit Recht verlangen zu dörfen, in dieſer Angelegenheit nicht als ein in auswärtigen Dienſten ſtehendes, ſondern als ein unmittelbares zur Hochlöbl. Niederrheiniſchen Reichsritterſchaft gehöriges Mitglied angeſehen und behandelt zu werden, welche notoriſch von all- und jeder decimation befreiet iſt. Ich war in dieſer Meinung bisher um ſo mehr beſtärkt, als ſich bereits im Jahr 1766. ein ähnlicher Fall ergeben, wo mir ein ebenmäſiges Legat ohne alle Requiſition verabfolget worden, ohne daß daſſelbe damals von der Regierung des Hochſtifts Speier nur im geringſten in Anſpruch genommen oder aggravirt worden wäre. *)

Ich verweile nicht Euer Hochfürſtl. Gnaden ſothane Betrachtung in Unterthänigkeit gegenwärtig zu halten und dabei zu bitten, dieſes mir von meinem Bruder hinterlaſſene geringe Legat frei verabfolgen zu laſſen. Ich hege zu der bekannten Gerechtigkeits Liebe und der mir jederzeit bezeigten Gnade und Geneigtheit E. H. G. das gerechte Vertrauen, daß ſobald Höchſtdieſelben von meinen Gerechtſamen ſich werden überzeugt haben, E. H. G. von ſelbſt gndgſt geneigt ſein werden, die obwaltende Irrung zu heben und meine Bitte Platz greiffen zu laſſen.

Ziffer 29.

Abſchrift Rükantwortſchreibens Celſiſſimi Spir. an den K. K. Hrn. Obriſtlieutenant von Benſeradt zu Wien dd. Bruchſal den 10ten März 1789.

Meine Entſchlieſung vom 5ten vorigen Monats (welche ich zur Einſicht beilege) hatte nur die Abſicht des Hrn. ꝛc. Frau Schwägerin, der verwittibten Obermarſchallin von Benſeradt, begreiflich zu machen, daß das Landesherrliche Abzugs Recht nur allein die Erbſchaft, nicht aber die Perſon des Erben afficire, weil dieſelbe ſolches in Zweifel ziehen wollte.

Da aber bemelte Frau Wittib, ſoviel bewuſt, nicht vorhabens iſt, aus meinem Lande zu ziehen; ſo kann auch in dieſer Rukſicht von dem Abzuge keine Rede ſein. Ueberhaupt gehöret dieſer und andere die Frau von Benſeradt betreffende Gegenſtände, zu der veranlaßten Niederſetzung einer Hofmarſchallamts-Commiſſion, welche die rechtliche Entſcheidung ertheilet, und im Falle ein Theil gegen ſolche eine gegründete Beſchwerde zu führen berechtiget zu ſeyn glaubt, ihm der Weeg offen ſtehet, davon ſeine Berufung an meine Fürſtliche Regierung einzulegen.

So-

*) Von dem angeblichen freien Abzug de anno 1766. iſt fürſtlich Speieriſcher Seits gar nichts bekannt.

Digitized by Google

Soviel aber die begehrende Abzugsbefreiung von den, dem Hrn. ꝛc. legirten 3000 fl. belangt; so muß ich Demselben überlassen, sich an benannte Hofmarschallamts-Commission zu wenden und von dort die Entschließung zu erhalten, masen ich dieser Stelle die richterliche Entscheidung gesagter masen aufgetragen habe. Der ich mit ꝛc.

Ziffer 30.

Abschrift Schreibens an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier abseiten der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft am niederrhein-Strom dd. Koblenz 10. März 1789.

Die verwittibte Frau Obermarschallin Reichs Freifrau von Benseradt hat uns die beschwerende Anzeige gemacht, daß man von der Verlassenschaft ihres Herrn Gemahls, in welche sie als universal Erbin vermög Testament eingetretten, nicht allein den zehnten Pfenning und andere von lachenden Erben im Hochstift Speier gewöhnliche Abgaben prätendire, weniger nicht zu diesem Ende Obligatur und Inventarisation der Verlassenschaft beschlossen, sondern auch ausfautheliche und sonstige Jurisdiction über diese Erbschaft auszuüben sich berechtiget halten wolle.

Gleichwie aber der verstorbene Freiherr von Benseradt bekanntlich zu hiesigem Ritter Kanton vermitgliedert ware, und folglich die ohnmittelbarkeit seiner Person sowohl, als seiner Verlassenschaft selbst nach Reichsgerichtlichen allerhöchsten Erkenntnissen ausser allen Zweifel gesezt ist, dahero auch Leztere weder der Gerichtbarkeit des Hochstifts, noch dem Landesherrlichen Abzugsrecht, und sonstigen auf das Vermögen derer dortigen Unterthanen hergebrachter Abgaben unterworfen seyn mag; so werden Euer Hochfürstl. Gnaden uns zur Ungnade nicht bemerken, wenn wir, des in der Heddersdorffischen zehenten Pfennings Sache von Höchstdenenselben an die hohe Reichsversammlung genommenen unstatthaften recurses ohnangesehen, Höchstdieselbe gehorsamst bitten, und respee ersuchen, die Benseradische Mobilar Verlassenschaft nicht allein von allen Landesherrlichen hier nicht gegründeten Ansprüchen frei zu lassen, und diesem zufolg die angeordnete Obsignatur und Inventarisation abzustellen, sondern auch überhaupt sich aller Erkenntnis und Gerichtbarkeit in dieser Verlassenschafts-Sache eines ohnmittelbaren Reichs-Cavaliers gnädigst zu enthalten.

Wir hoffen nach der sonst bekannten Gerechtigkeits Liebe Euer Hochfürstl. Gnaden in diesem so billigen, als Reichs-Verfassungsmäßigen Gesuch nicht enthört zu bleiben, und erbitten uns daher Höchstdero gnädigste Entschließung in jener vollommensten schuldigsten Verehrung mit welcher ꝛc. ꝛ.

Ziffer 31.

Abschrift Ruckantwortschreibens Celsissimi Spirensis an die niederrheinische Ritschaft dd. Bruchsal den 16ten März 1789.

Wir können Denen ꝛc. nicht bergen, daß Denenselben keineswegs zukomme, über den — von Uns in der von Hettersdorffischen Abzugs-Sache (davon die Rede allein war) an die allgemeine Reichstagsversammlung genommenen Recurs — sich ein Erkenntniß anzumaßen, und also auch sich nicht geziemet habe, solchen unstatthaft zu nennen.

So-

Digitized by Google

Soviel aber die nachgelaſſene Wittib unſers abgelebten Obermarſchalls, unſres geweſenen Dieners von Benſeradt betrift; ſo kann, ſoviel Uns wiſſend, noch zur Zeit keine Frage von einer Abzugs-Gebühr ſeyn, und wurde gedachter Wittib auf ihre Veranlaſſung bemerkt, daß Unſer landesherrliches Abzugs-Recht nur allein die Erbſchaft nicht aber die Perſon des Erben afficire.

Indeſſen iſt bemerkter maßen für jezt davon keine Frage, und Wir gedenken auch nicht, Unſerm Hofmarſchall-Amte (welches benannte von Benſeradtiſche Wittib in ihrer an daſſelbe unterm 9ten Hornung dieſes Jahrs erlaſſenen Vorſtellung, als ihre förmliche Gerichtsſtelle aufgeruffen hat, von der ſie den gerichtlichen Abſchluß zu erwarten hätte) Uns in die dahin geeigneten Gegenſtände einzumiſchen, oder Theil daran zu nehmen.

Bei welchen Umſtänden der von Benſeradtiſchen Wittib frei ſtehet, im Fall ſie eine gegründete Beſchwerde gegen gedachten ihren Richter zu haben vermeinet, die Berufung an Unſre Fürſtliche Regierung zu ergreifen. — Welches Wir Denen ꝛc. unverhalten und mit ꝛc.

Ziffer 32.

Auszug Hochfürſtlich-Speieriſchen Hofmarſchallamts Commiſſions-Protokolls vom 23ten März 1789.

Wurde producirt und verleſen: Sogenannte abermalige Erklärung der verwittibten Freifrau von Benſeradt vom 21ten laufenden Monats.

Concluſum.

Da man dieſe Erklärung mit vielen ſowohl Celſiſſimum, als die angeordnete Commiſſion beleidigenden Ausdrücken angefüllet findet; ſo wäre ſolche der verwittibten Frau von Benſeradt cum Extractu hujus ruckzugeben, um dieſelbe von den vielen auffallenden Unarten zu reinigen, ſofort in Zukunft die Erklärung, welche dieſelbe auf den Abſchluß vom 11ten lauffenden Monats abzugeben habe, in einem mehr anſtändigen, und der gnädigſt niedergeſezten Kommiſſion, ſchuldigen Achtung mehr angemeſſenen Vortrag, unter ſonſt zu gewarten habender Ahndung, zu befaſſen, auch nicht, wie bisher unrecht geſchehen, an das Hochfürſtliche Hofmarſchallamt ſondern unmittelbar an dieſe Kommiſſion zu ſtellen; wobei gedachter Frau Obermarſchallin vorläufig und unter dem Bezug auf den Abſchluß vom 26ten v. M. anzuverhalten wäre: daß die Caution dieſſeits nicht unter der Bedingung, welche ſie in dem §. 5. geſezt, angenommen werden könne, ſondern daß dieſelbe, falls die Reſeration gegen Stellung der Caution bewirkt würde, zugleich zu erklären habe, um welche Zeit ungefähr die zu Beſtimmung der Herrſchaftlichen Gebühren, erforderliche Inventur vorgenommen werden könne.

Ziffer 33.

Abſchrift jener von der Frau von Benſeradt gegen die Commiſſions-Weiſung vom 23ten März 1780. dd. Bruchſal 24. ejusdem an das Hofmarſchallamt abgegebenen Erklärung, folgenden Inhalts:

Zum Hofmarſchall-Amts-Protocoll dahier.

Freifrau von Benſeradt erkläret auf das Concluſum vom 23ten hujus, welches derſelben heut dieſen Nachmittag durch den Hoflaquai Kretſch ſo eben inſinuirt worden, daß ſie in ihrer Erklärung vom 21ten hujus nicht das mindeſte Anſtößige wider Ihro Hochfürſtliche Gnaden, und die angebliche Hofmarſchallamts Commiſſion fände. Um aber allem auszuweichen, müſſe ſie die etwaige Gewaltſame Verfügungen mit Vorbehalt ihrer Reichsritterſchaftlichen Zuſtändigkeit erwarten, und allen jenen Abſchlüſſen finaliter entgegen ſehen, welche man jenſeits vor gut finde, und bei dem allerhöchſten Reichsrichter zu verantworten getraue, wozu ſie ſich abberufe, nichts weiters zu erklären wiſſe, ſondern vielmehr alljenes wiederholt haben wolle, was ſie in der anheut mit obigem vermeintlichen Concluſo zurückgekommenen Erklärung vom 21en hujus bereits mit gutem Grund geſagt habe.

Ziffer 34.

Auszug Hochfürſtlich-ſpeieriſchen Hofmarſchallamts Commiſſions Protokolls vom 28. März 1789.

Legebatur die Vorſtellung der Frau Obermarſchallin von Benſeradt vom 24. dieſes.

Concluſum

Da die Freifrau von Benſeradt bisher den Kommißions-Abſchlüſſen, in Stellung der *Proviſorie* gefoderten *Caution* und abgefoderten Erklärung, wann mit der *Inventur* bequem fortgefahren werden könne, kein Genügen geleiſtet hat; So iſt nunmehr ohne weiteres zur Inventur zu ſchreiten, und mit ſolcher am künftigen Freitag den 3. April der Anfang zu machen: welches der Frau von Benſeradt mit dem Anhang bekannt unzuverhalten iſt, daß man von Kommiſſions wegen, keiner anderer Beruffung, als welche ſtufenweiß Reichs- und Lands Verfaſſungsmäßig, an die *competente* höhere Landes *Inſtanz* gehe, *deferiren* könne.

Ziffer 35.

Letztere Antwort der Freifrau von Benſeradt auf den Abſchluß des ſogenannten Homarſchall Amts-Kommiſſions Protokolls vom 28ten März 1789.

§. 1. Die Freifrau von Benſeradt widerſpricht feierlichſt die Vornahm der decretirten Inventur ſo wohl, als jene hiezu ſchon angeſetzte Tagsfahrt mit nochmaliger Abberufung an den Allerhöchſten Reichs Richter, auſſer welchem ſie tanquam immediata in Rückſicht deren — ihr als Erbin ex aſſe ſtrittig gemacht werden wollenden immunitæten und Reichsritterſchaftlichen Freiheiten keine andere Gerichtsbarkeit anerkennet.

§. 2. Der am Ende obigen Abſchluſſes beigeſezte Anhang mag nur mediatos vel mediatas betreffen, und obwohlen die Freifrau von Benſeradt der angeſtellten vermeintlichen Hofmarſchallamts Kommiſſion den gründlichen Vorwurf machet, — ob ſie ohne vorgängige Rukfrage an die kompetente höhere Landes Inſtanz (worunter nach jenſeitigem eigenen Verſtand die hieſige hohe Landesregierung gemeint ſein mag) ſo platt

auf

auf wirkliche Inventur zu dekretiren befugt seie, eines — andern Theils aber an der bestimmten Tagsfahrt eigenmächtig fürgehen zu können verantworten möge? in näherem Betracht die Urtel des Kaiserl. Reichshofraths

§. 3. In der Freiherrlich von Hettersdorffischen Sache gegen die jenseitige Anmassung offenbar obwaltet, die im Fürstlichen Hochstift Speier vorliegende Beispiele die Gerechtigkeit diesseitiger Grundsätze bestättigen, zu welchen noch zwei ganz neue Fälle von denen verlassenen Wittiben des hiesigen Burgers und Goldschmidts Hirschmüller, und des Kammer laquais Rothhammel (lezterer war ja unter der Gerichtsbarkeit des Hofmarschall-Amts gestanden) als offenbare Beweise der Freiheit von Inventur und Caution, abstrahendo von denen obigen Privilegien und Reichsritterschaftlichen Exemptionen angezogen werden; Gleichwie aber

§. 4. Hochfürstlicher Seits kein einziger Gegenfall einer beschehenen freiwillig — viel weniger zudringlichen Inventarisation nachgewiesen werden kann, so überlasset man es jenseitig alleiniger Ueberdenkung: Ob von Kommissions wegen von der höheren Landes Instanz die erforderliche Verhaltungs Befehle zum Inventarisationsmäßigen Fürschritte nicht zuerst einzuholen wären, um somehr, als weniger man abseiten der Freifrau von Benlerad eine Berufung an eine höhere Landes Gerichtsstelle nehmen, und von den bisherigen Grundsätzen abweichen könne, endlich aber das höchste Commissorium Sr. Hochfürstl. Gnaden von Vornahme einer Inventur wirklich gar nichts besaget, dahero in sofern man es

§. 5. Auf pure kommissarische Veranlassung bei der nächsten relation auf Ausübung einer etwaigen Gewalt in puncto Inventarisationis ankommen lassen will, die Sache der Freifrau v. Benlerad bei dem Allerhöchsten Reichs-Richter ganz sicher mehreren Eindruck und obsiegliche Unterstützung findet, womit sie ihre Antwort schliesset, unter dem Beisatz: ob wirklich in den Tägen, wo der Zeitpunkt des gröſten Geheimnisses von der Vereinigung vorhanden ist, der Freifrau von Benlerad, oder jemand andern die Vornahme eines solchen widersprochenen Inventur-Geschäfts aufgedrungen werden wolle oder möge, und zwar nachdem die Sperrung und Obsignation ohne Noth 12 ganze Wochen schon andauerte, gegen welchen Ueberdrang, sowohl

§. 6. Die Freifrau von Benlerad, als wider alle dabei auflaufen mögende Kösten protestiret, und im mindesten nichts sub repetitione priorum den hohen Reichsritterschaftlichen und ihren eigenen damit verbundenen Gerechtsamen weder tacite noch expresse verzeben haben will, inhærendo ihrer weitläufigen Erklärung vom 21ten hujus, welche sie nochmalen ihres ganzen Innhalts wiederholt haben will, und nicht genugsam wiederholen kann. Bruchsal den 31ten März 1789.

Ziffer 36.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Kommissions Protokolls vom 3ten April 1789.

Die verwittibte Frau geheime Räthin und Obermarschallin Freifrau von Benlerad überschickt unter der Addresse des fürstlichen Hofmarschall-Amts so rubricirte:

„ Letztere Antwort auf den Abschluß des sogenannten Hofmarschallamts Kommis-
„ sions Protokolls vom 28ten v. M.

Conclusum

Da der vermeintlichen Berufung an Kaiserliche Majestät und allerhöchst dero Reichs-Hofrath von der gnädigst niedergesetzten Kommission um so weniger deferirt werden kann, als solche gegen die offenbar im Mittel liegende Gesätze per Saltum mit Vorbeigehung der obern Landes-Instanz eingemittelt worden, folglich hier an einer der ersten Erfordernissen zur Berufung an die höchsten Reichs Gerichte, nämlich der *immedietate Judicii a quo* (als welche, und nicht die *Immedietas* eines oder des anderen der streitenden Theilen die Reichsgerichtliche Berufungs Instanz begründet) ein sichtbarer Abmangel erscheinet; so ist, da zumal im vorliegenden Exhibito keine weitere neue Gründe angeführt worden, nunmehro ohne weiteres mit der Inventur fortzufahren, und solches der Freifrau von Benseradt per Extractum hujus ohnzuverhalten, mit dem Anfügen, daß, da in der heutigen Tagfahrt, wegen einer einem der Kommissarien vorgefallenen Verhinderung die Entsieglung und Inventur nicht füglich habe vorgenommen werden können, mit derselben am Montag den 6ten l. M. der Anfang werde gemacht werden.

Ziffer 37.

Copia Rescripti Regiminis Spirensis an das Oberamt Kirrweiler dd. Bruchsal den 2ten Octobr. 1775.

Auf derenselben und Eueren in der zwischen Kaspar Schmitt Burger zu Alsterweiler, und der Wittib dessen abgelebten Sohn Gabriel Schmitts alldort obwaltenden Erbschaft und Theilungs Strittigkeits Sache unterm 2ten v. M. erstatteten Bericht verordnen Wir hiemit: daß, soviel den hiebei in Frage kommenden Anspruch der Zuchthauß Casse betrift, nach Vorschrift des in gedachtem Bericht angezogenen Circular Rescripts vom 12ten Aug. 1756. in diesem dahin einschlägigen Fall lediglich zu verfahren, und sich hiernach zu verhalten seye; mit dem Anhang jedoch, daß, wann bemelte Wittib zur anderen Ehe schreiten würde, alsdann die von ihrem abgelebten Ehemann ex dispositione reciproca ihr anerfallene mo- und immobilar Erbschaft eidlich zu taxiren und unter einer besondern Rubric dem Inventario einzuverleiben wäre.

Ziffer 38.

Auszug Hochfürstl. speierischen Kabinets Protokolls ddto Bruchsal den 31ten März 1773.

§. 2.

Des jüngst verstorbenen Hofkutscher Beist ruckgelassene Wittib Kristina in humma Supplica bittet demüthigst um gdgsten Nachlaß des ab dem, von ihrem verstorbenen Ehemann vermacht bekommenen Vermögen in die Ausspendungs Kasse zu zalen schuldigen

De-

Detractus ad 2. p. 100. oder um Abwendung der kostspieligen Inventur, angesehen das Vermögen sehr geringe seie, dannoch aber abgeschäzet werden müsse.

Resolutio.

Abgeschlagen & hinc remittatur productum an das Oberstallmeisterei Amt um die Supplicantin hiernach zu verbescheiden.

Ziffer 39.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions-Protokolls

dd. Bruchsal den 6ten April 1789.

Nachdem in Verfolg des Abschlusses vom 3ten fliesenden Monats die Seitwärts benannte sich zu der verwittibten Frau geheimen Räthin und Obermarschallin Freifrau von Benseradt in derselben Wohnbehausung verfügt haben, um die von ihr mehrmalen nachgesuchte Reseration vorzunehmen, um demnächst zur Inventur zu schreiten; so liese gedachte Freifrau von Benseradt durch den gegenwärtigen von ihr requirirten Comitem palatinum Hrn. Schwobentha in Gegenwart der 2. Instruments Zeugen Hrn. Nepomuc Fesul Ritterstifts Actuarius, und Hrn. Johann Adam Klein Juris practicus zu Protokoll erklären; — daß Sie die Entsieglung nach welcher sie solang geseufzet und schon 13. Wochen darauf gewartet, annehme. Anlangend die Inventarisation, protestirte sie wider dieselbe feierlichst, behielte sich alle Reichsritterschaftliche Rechtszuständigkeiten, Freiheiten und Immunitæten ausdrücklich bevor, und in sofern wider alles Verhoffen und Vermuthen dereinst das Reichshofräthliche Urtel wider Hochsie dahin ausfallen sollte, die angemaßte lachende Erbschafts Gebühr zu entrichten; so müste Sie sich von selbsten zu bescheiden, daß Sie bei adelicher Treue und Glauben, und auch bei ihrem Gewissen alles getreulich angeben müste, was zur gegenwärtigen Verlassenschaft gehoret; bei solchen Umständen hofe sie also vor der Hand mit der Inventur nicht belästiget zu werden.

Hierauf wurde zur Entsieglung und Inventur mit Vorbehalt sämtlicher Rechte geschritten; bei welcher Namens gemelter Freifrau Hr. Comes Palatinus Schwobentha sodann die beeden Zeugen gegenwärtig waren. — Als man nun den in dem Schlafzimmer befindlichen obsignirten Kasten, und zwar desselben oberen Aufsatz referiret, und der Frau von Benseradt den Schlüssel zu solchen abgefodert hatte, verweigerte dieselbe solchen herauszugeben, mit der Erklärung, daß sie in keine Inventur einwilligen, und in dieser Absicht keinen Schlüssel hergeben könne; Sie müßte also überlassen, ob in diesem Falle thätlich zu Werke gegangen werden wollte, wogegen sie sich abermal verwahrte, auch die Gefahr jener Stelle vor- wie nach, wenn besiegelt bleiben sollte, pur überlassende petendo Extractum.

Worauf, da die Freifrau von Benseradt sich immer weigerte, die Schlüssel herzugeben, einsweilen das Hofmarschallamtliche Siegel auf den entsiegelten Aufsatz wieder gedruckt, vorhero aber gedachter Freifrau die Herausgab sämtlichen in diesem Aufsatz und

der darunter befindlichen Commode vorräthigen Geldes und Kapitalbriefen, Pretiosen, auch sonstigen Litteralien gegen eine beeden Theilen unschädliche Specification erboten wurde, damit hiedurch die Nachtheile und Aufenthalt, welche durch fernere Belassung der Sperre allenfalls veranlaßt würden, vollkommen gehoben werden, als welche unter diesem offert nicht als eine notwendige Folge der Sperr, sondern, als der jenseitigen Weigerung der Annahm der provisorisch erbotenen Entsieglung und Herausgabe anzusehen sei.

Ziffer 40.

Nachricht

An das Hochfürstlich Speierische Hochlöbliche Hofmarschallamt dahier über die Einleitung des Mandats Gesuches von der hohen Reichsritterschaft am Niederrhein zu Koblenz, und hierauf sich bestgründender Verwahr wider die Vornahme der jenseits angedeuteten Inventur.

§. 1. Die Freifrau von Benseradt erhielt so eben mit der heutigen Abendpost von der hohen Reichsritterschaft am Niederrhein die ganz tröstliche Nachricht ddto Koblenz vom 28ten März über die schleunige Einleitung des Mandats Gesuches bey Allerhöchst Kaiserl. Majestät, aus welchem also der Ungrund einer jenseits pro immediatis angemutet werden wollenden Berufung an eine höhere Landes instanz zu entnehmen, und die jenseitige — im gestrigen Kommissionalprotokoll angeführte Ursachen, mit jenem nicht übereinstimmen; was

§. 2. die ganze — des allgemeinen Staatsrechtskündige Welt als eine Wahrheit mit durchgängigen — der Reichsverfassung gemäsen Beifall behauptet, daß nämlich die Befugnis der Einleitung solcher Mandats processes gegen die harten Anfäle, Zudringlichkeiten, Sperrung und zwölf Wochen andaurende Obsignatur nach Ableben des seel. Freiherrn von Benseradt als Reichsritterschaftlichen Mitgliedes eben so ohngezweifelt angesehen wird, als der Allerhöchste Reichsrichter im ähnlichen Freiherrlich von Hetersdorffischen Falle solche allgemeine Meinung gleichsam autorisirt und zum Glanz und mehrerer Erhebung des Reichs Adels bevestiget habe.

§. 3. Die hohe Reichsritterschaft am Niederrhein wird die Beschwerungsvolle Lage der Frepfrau von Benseradt sicher nicht so geschwind beherziget, und mit Einleitung obigen begründeten Rechtsmitteln nicht schon fürgegangen seyn, in sofern Hochselbe an der glücklichen Ausführung nur den mindesten Anstand genommen haben würde; Daher

§. 4. macht man von der Einleitung quæst. zu dem Ende und mit abermalig angehängtem Verwahr die offenherzige Anzeige, und überläst sich pur einer gewaltsamen Verhängniß, wenn man auch ohngeachtet dieser Anzeige von der perhorrescirten Commission auf Montag den 6ten huj. mit der Inventur nach der Entsieglung fürfahren wollte, welch letztere frey und ohnbedingt immer mit weit mehrerem Recht und Verzug, als von gemeinen Bauers- und andern Wittwen (denen solche sogleich in ähnlichen Fällen nach den 3. tägigen Exequien von dem Hofmarschall Amt selbsten gestattet worden) — verlangt — gegen die Inventur aber ohnaufhörlich protestirt wird, auch nicht genugsam protestirt werden kann.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Wenn auch jenseits diese Anzeige nicht als eine wirkliche *Litispendenz* an der Allerhöchst Kaiserl. Gerichtsstelle gehalten werden wolle, wofür man es Diesorts auch nicht angibt, so mag solche doch die Wirkung einer quasi Litispendenz in sich enthalten, nebst dem weiteren diesseitigen aufrichtigen Ohnverhalten, wie jener — wider eine adeliche Wittib ausgeübte Drang, vorgenommen werden wollende Inventur in der weiten und nahen Welt unglaublich und im Executions Fall äusserst beleidigend angesehen wird. Bruchsal den 4ten April 1789. Ch. Freifrau v. Benseradt.

Ziffer 41.

Auszug Hochfürstlich-speierischen Hofmarschallamts Commissions Protokolls ddto Bruchsal den 7ten April 1789.

Reproducebatur das gestern in der von Benseradtschen Reserations und Inventur Sache abgehaltene Protocoll.

Conclusum.

Der verwittibten Frau Obermarschallin Freifrau von Benseradt wäre per Extractum hujus unzuverhalten: durch die unerwartete Hindernisse, welche sie die Freifrau der fürstlichen Kommission in Weeg gelegt, die verordnungsmäßige Inventur ja sogar die provisorisch angebottene Entsieglung und Specification des versiegelten Kommod und Aufsatzes mit deren Innhalt vorzunehmen, hätte man sich zwar von Seiten der Kommission aufgefodert gesehen, die in Handen habende Mittel um zur Inventur zu gelangen, zu ergreifen.

Allein, so wie von Anfang des gegenwärtigen Geschäftes bis anjetzo Kommissio ihrer Seits gegen die Frau Obermarschallin die möglichste Nachgiebigkeit beobachtet, und die gelindeste Weege einzuschlagen getrachtet hätte; so wolle man auch diesmal in Fortsetzung dieses Menagements von der Befugnis einer selbst unter ihrer Widersetzlichkeit vorzunehmenden Inventur abstrahiren, sohin die ganze wiewohl nach dem gemeinen Ruf beträchtlichere Verlassenschaft ihres Herrn Ehegemahls per aversum auf 50000 fl. sohin die davon zu zahlende lachende Erben Gebühr auf **Ein tausend Gulden** bestimmen, wobei gleichwolen es sich von selbsten verstehet, daß im Falle die angesetzte Summe Ihr im Verhältnis des ansehnlichen Vermögens ihres seel. Herrn Ehegemahls zu hoch scheinen sollte, derselben frei stehe, durch eine ordentliche Inventur die Verringerung derselben nach dem Maaß-Stab der Verordnung ad 2. pro Cento zu erwirken. Solchemnach werde nun mehro der Freifrau von Benseradt die Befugniß ertheilt, die angelegte Hofmarschallamtliche Insiegel selbst abzunehmen, maßen hiemit authoritate Commissionis die Sperr gehoben, und die Verlassenschaft als referirt erkläret wird. Man gewärtige von ihr der Freifrau, die Erklärung, um welche Zeit ungefähr sie die angesetzte tausend Gulden zur milden Stiftungs Oberverwaltungs Kasse bezahlen, als auch die von dem ersten Ziel der ihrem Herrn Schwager vermachten dreitausend Gulden, fällige Abzugs und Land fundi Gelder errichten wolle.

Schlüßlich müsse man der Freifrau von Benseradt, welche in ein oder andern ihrer jüngeren Exhibitorum von einer Abberufung an die Höchste Reichsgerichte Meldung gethan, nochmal erinneren, daß, da die Commission Höchstdenselben ohne Mittel nicht

unterworfen sei, da sogar die Frau von Benseradt das Hofmarschallamt, welches in Justiz Sachen unter der fürstlichen Regierung stehet, als ihre ordentliche Gerichts-Stelle anerkannt habe, mithin auch die in die Stelle des Marschall-Amts getrettene Kommission als solche anerkennen müsse, daß aus diesem Grunde die Berufung von lezterer an fürstliche Regierung eben so gehe, wie ein allenfallsiges Mandats-Gesuch gegen die mittelbare Kommission bei derselben eingeleitet werden müsse.

Ziffer 42.

Verwarliche Antwort der Freifrau von Benseradt auf das vermeintliche Conclusum vom 7ten April 1789.

1mo Niemalen und in keinem Exhibito noch Erklärung haben sich die Freifrau von Benseradt jemalen soweit geäussert, daß sie das Hofmarschall-Amt in gegenwärtiger Sache, als ihre ordentliche Gerichtsstelle anerkannt, sondern von demselben, weil solches die Obsignatur nach dem Ableben ihres seel. Herrn Gemahls vorgenommen hat, die reseration mit Recht begehret habe, folglich

2do An eine Berufung in der Hauptsache an eine höhere Landes Instanz eben so wenig gedacht, als durch das jenseitige Hochfürstliche Kommissorium die Hrn. Commissarii plart mit ihren nötigen Anfragen sowohl, als mit Einschickung ihrer Protokollen an Ihro Hochfürstliche Gnaden, als höchsten Committenten angewiesen, von hochfürstlicher Regierung aber wohin man jenseis in den lezteren vermeintlichen kommissional Abschlüssen die Freifrau von Benseradt aber vergebens verweisen wolle, während allen wechselseitigen schriftlichen Handlungen nicht mit einer Sylbe erwähnet worden.

3tio Die Hauptsache aber betreffend, so viel die Abschäzung der Erbschaft ad 50000 fl. und hiernach regulirte lachende Erbschafts-Gebühr angehet, könne die Freifrau von Benseradt sich in gar nichts einlassen, sondern begehrt vor — wie nach die freie un, bedingte Entsieglung, könne sofort keineswegs und werde auch nicht das Hofmarschallamtliche Siegel hinwegnehmen; maßen die Freifrau von Benseradt ihr Recht sich nicht um eine gewisse Summe Gelds, so wenig es auch sein mag, erkaufen will, sondern um Schüzung Reichs-Ritterschaftlicher Freiheiten und Immunitäten zu thun wäre, welche bisher durch eine so lange Sperrung gekränket worden, und um deren Vindicirung die hohe Reichsritterschaft am Niederrhein bereits das Mandats Gesuch bei Allerhöchst-Kaiserlicher Majestät selbsten eingeleitet hat, dessen Ausgang die Freifrau v. Benseradt nun entgegen sehen will, bestehend auf ihren zum kommissional Protokoll vom 6ten dieses abgegebenen standhaften Gesinnungen, und weiters auf besondern Befehl der Freifrau von Benseradt durch den Comitem Palatinum Schwobentha sowohl, als Instruments Zeugen aus dessen Protokoll gefertigten Auszug, und dem Hofmarschall-Amt zugeschikt unter dem freiadelichen von Benseradtischen Insiegel. Bruchsal den 8ten April 1789.

Ziffer

Ziffer 43.

Auszug Hochfürſtlich-ſpeieriſchen Hofmarſchallamts Kommiſſions Protokolls ddto Bruchſal den 16ten April 1789.

Præſentabatur die übergebene ſo rubrizirte verwarliche Antwort der Freifrau von *Benſeradt* auf das vermeintliche Kommiſſional *Concluſum* vom 7ten April. 1789.

Concluſum.

Obwohlen, da nach dem letzten Kommiſſions Abſchluß wegen der Widerſetzlichkeit der Freifrau von Benſeradt in Vorangehenlaſſung der Inventur ein im Verhältniß der anſehnlichen Erbſchaft ſehr mäßiges quantum per averſum regulirt, und deswegen die ehemals vorgenommene Obligation dergeſtalt aufgehoben worden, daß gedachter Freifrau zu Abnahme der Sigillen freie Hand belaſſen worden iſt, folglich die Abnahm oder Belaſſung der Siegel lediglich in der Willkühr der Freifrau von Benſeradt beruhet, mithin alle etwaige Folgen einzig auf ihre Rechnung laufen; ſo iſt dennoch zu allem Ueberfluß, und zu Beweißung allmöglicher Commiſſariſchen Nachgiebigkeit gegen die auch noch ſo ungegründete Bedenklichkeiten actuario Stahl hiemit der Auftrag ertheilt, die angelegte Siegel ohne weiters abzunehmen.

Uebrigens, und da ermelte Freifrau in ihrem jüngeren Exhibito erkläret hat, wie ſie das Quantum per averſum nicht einmal abtragen wolle, folglich hiedurch veranlaßt hat, das Commiſſio wegen einer Friſt zu derſelben Abtragung nichts beſchlieſen könne; So wäre derſelben zu erklären, wie man ſich nunmehro in dem Fall ſehe, von ihren im Hochſtift habenden Ausſtänden die eröfterte Summe einzutreiben.

Ziffer 44.

Auszug Hochfürſtlich-ſpeieriſchen Hofmarſchallamts Kommiſſions Protokolls ddto Bruchſal den 16ten April 1789.

Indem um die herrſchaftliche Gebühren von der Benſeradtſchen Verlaſſenſchaft beizutreiben, das bequemſte Mittel ſein wird, dieſelbe von den zur Maſſe gehörigen Ausſtänden im Hochſtift zu erheben; ſo wäre pro

Concluſo

Das hieſige Vicedom Amt zu erſuchen, ad Commiſſionem gelangen zu laſſen, welche Kapitalien die von Benſeradtſche Maſſe in den Ortſchaften des Vicedom Amts ausſtehen habe.

Ziffer 45.

Abſchrift Vorſtellung der Freifrau von Benſeradt an das Hofmarſchallamt dahier, dd. Bruchſal den 18ten April 1789.

Der Hr. Actuarius Stahl hat zwar jene ihm aufgetragene Reſeration heut frühe gegen 10. Uhr vorgenommen: da aber der kommiſſional Abſchluß vom 16ten hujus ganz deutlich mir zu erkennen giebt, daß man von meinen im Fürſtlichen Hochſtift habenden Ausſtänden die anmaßliche 1000 fl. lachender Erbengebühr ſelbſt einzutreiben beſchloſſen ſei; ſo muß gegen ſolche Landesherrliche fortdaurende widrige Vorkehr nicht nur meine

Digitized by Google

Proteſtazion einlegen, ſondern meine letztere beſondere Abberufung auf die bekannte Kodizillar Vorſchrift wiederholen, gemäs welcher die drei tauſend Gulden Legat-Gelder mir (wie ſchon öfters in meinen Handlungen erwähnet worden) als Eigenthum zugefallen ſind.

In der Hauptſache aber ſelbſt verwahre mich gleichfalls in Betreffe jener durch die erklärte Eintreibung — gekränkten Reichs-Ritterſchaftlichen Vorzügen und Freiheiten, bis und dann die Allerhöchſt- Kaiſerliche Entſcheidung auf das Mandats Geſuch erfolget iſt, welches die hohe Reichs Ritterſchaft eingeleitet hat ; — Da nun Hochſelbe von mir über allen bisherigen Vorgang benachrichtiget worden ; ſo iſt auch die heutige Reſeration dahin nach meiner Schuldigkeit angezeigt worden, womit ich ꝛc.

Ziffer 46.

Auszug aus dem Hochfürſtlich-ſpeieriſchen Hofmarſchallamts Commiſſions-Protokolls ddto Bruchſal den 24ten April. 1789.

Legebatur Exhibitum der Freifrau von Benſeradt vom 18ten April. 1789.

Concluſum

Ponatur ad acta und wäre nach dem Abſchluß ad §. 2. Prot. vom 16. hujus in der Hauptſache fortzufahren. Uebrigens aber in Conſequentiam anteriorum der Freifrau v. Benſeradt p. Extractum hujus wiederholter zu erkennen zu geben, daß die Beſchwerden, welche ſie gegen dieſe Kommiſſions Verfügungen zu führen ſich etwa befugt halten mögte, keinesweegs ſchon dermalen an eines der höchſten Reichs Gerichten, ſondern vielmehr noch vor der Hand an die höhere Stellen in dieſem fürſtlichen Hochſtift, Reichs- und Landes-Conſtitutions-mäßig geeignet ſein.

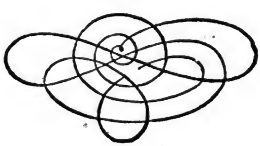

Digitized by Google

Buchstab B.

Abschrift Exceptionum sub- et obreptionis samt Bitte ꝛc.

In Sachen

Niederrheinischer Reichs-Ritterschaft & Consorten

contra

Den Herrn Fürstbischof zu Speier und die von Hochdemselben niedergesetzte Kommission.

Rescripti, die Nachsteuer und sonstige Landesherrliche Erbschafts-Gebühren von der Verlassenschaft des Herrn Obermarschalls von Benserade betreffend.

P. P.

§. 1.

Euer Römisch-Kaiserlich-Apostolische Majestät haben allergnädigst geruhet, auf ungleiches An- und Vorbringen der Reichsritterschaft am Niederrhein, sodenn der verwittweten Freifrau von Benserade dem Herrn Fürstbischoffe von Speier per Rescriptum dd. 15ten Junii & insinuato 15ten Aug. aufzugeben, die impetrantische Theile klaglos zu stellen.

§. 2.

Dieser Kaiserlich-oberstrichterliche Befehl mußte impetratischem Herrn Fürstbischoffe um so unerwarteter sein, als in der vorwürfigen Sache nicht anderst, als nach den — jeden ihren Reichs-Mitständen zustehenden Befugnissen und landesherrlichen in der Reichsstandschaft und verjährten Herkommen sich gründenden Rechten gehandelt worden, impetrantische Ritterschaft aber so wenig, als die Freifrau von Benserade an dem Besitz itzgend eines unmittelbaren Ritterguts gestöret, noch ein solches mit Lasten belegt, ja nicht einmal von einer Abgabe auf die Früchte eines Ritterguts, als deren der verlebte Herr von Benserade nie eines besessen, Sprache gewesen ist, sohin die anmaßlich auftretende niederrheinische Ritterschaft als aus Abgang auch der mindesten Beschwerde oder Interesse eben so unbetheiligt, als die Frau von Benserade in ihrer Beschwerde ungegründet anzusehen ist.

§. 3.

Eben deswegen darf beklagter Herr Fürstbischof auf die Gerechtigkeits-Liebe Eurer Kaiserlichen Majestät sein Vertrauen setzen, Allerhöchstdieselbe, so bald der wahre Hergang der Sache kürzlich werde vorgetragen sein, allergnädigst geruhen werden, den auf ungleiche Vorstellung erschlichenen Befehl wieder einzuziehen, mithin die anmaßlichen Impetranten ab- und zur Ruhe zu verweisen.

§. 4.

Der am 6ten Jänner laufenden Jahrs verstorbene fürstlich-speierische Geheime Rath und Obermarschall Heinrich Hartard von Benserade war der Sohn des seit Geschichte.

1711. in fürstlichen Diensten gestandenen Oberstallmeisters von Benseradt: sein ansehnliches Vermögen bestand theils in beträchtlichen — mehrentheils in Hochstifts Landen angelegten Kapitalien und Mobilien, theils in einem in Kurpfalz gelegenen mittelbaren Gut zu Schatthausen, welche gröstentheils in dem langjährigen Dienst ersparet, auch zum Theil von seinem verlebten Bruder dem Dechanten des Stifts ad S. Guidonem zu Speier, Geistlichen Rath von Benseradt, ererbt waren.

§. 5.

Derselbe hatte, um über dieses sein ansehnliches Vermögen eine lezte Willensmeinung zu errichten, am 11ten März 1782. den Fürstl. ch-Speierschen Hofmarschall, Freiherrn von Ritz, Hof-Auditor Vollmar, und den Marschallamts Aktuar Fabricius zu sich in seine Behausung begehrt, um nach den Gesetzen des fürstlichen Hochstifts ein gerichtliches Testament zu befassen, welches von Denenselben sofort aufgenommen, von dem Erblasser unterschrieben, unter dem fürstlichen Hofmarschallamts-Siegel verwahrlich aufbehalten; und zu dem ordentlichen Hofmarschall-Amts Protokoll am folgenden Tage, 12ten März 1782. präsentirt wurde.

§. 6.

Nach dem am 6ten Jänner 1789. erfolgten Ableben des seeligen Hrn. Obermarschalls wurde vom Hofauditor Gemehl sogleich die Obsignation verordnungsmäßig, weil der Verlebte keine Notherben hinterlassen hatte, dergestalt vorgenommen, daß auf Ansuchen der Frau Wittwe nur ein Kommode und Schänkgen, worinn das baare Geld, Kostbarkeiten und Kapital-Briefe, auch sonstige Literalien aufbewahret waren, unter Siegel gelegt, die übrigen Meublen, als welche die Frau Wittib ihr zum täglichen Gebrauch höchst nöthig zu sein, vorstellte, frei belassen wurden. vid. Ziffer 2. zum *pro Memoria*.

§. 7.

Bei der am 3ten Hornung 1789. von dem Hofmarschallamte vorgenommenen Eröfnung des Testaments erschiene der Hofrath und Ritterstift-odenheimische Syndikus Walther, und übergab zwei auf seine Person gestellten Vollmachten, deren eine von der Benseradtischen Frau Wittib, die andere von dem Kaiserlichen Kammerherrn und Obristlieutenant Freyherrn von Benseradt, des Abgelebten Bruder, unterzeichnet war, überreichte zugleich ein von dem Verlebten gefertigtes Kodizill mit Bitte, das Testament nebst dem Kodizill zu publiziren, ihm Abschriften und einen Protokollar-Auszug der Verhandlung zu ertheilen, endlich das angelegte Siegel nach der im Kodizill enthaltenen Klausel abzunehmen. vid. Ziffer 3. zum *pro Memoria*.

§. 8.

Weil aber in diesem Kodizill der Verstorbene die Bedingung gesetzt hatte, daß seiner Gemahlin drei tausend Gulden, welche Er in seinem Haupttestament an milde Stiftungen vermacht hatte, ruckfallen, mithin an gedachte Stiftungen nicht ausbezahlt werden sollten, wenn seine Wittib mit Errichtung eines Inventarii, Nachsteuer, Landesfundi — oder so genannten lachenden Erbschafts-Geldern belastet würde, auch erwähnte drei tausend Gulden nicht eher ausbezahlt werden sollten, bis seine Erbin von dem

hoch-

hochstiftischen Regenten und dessen Regierung einen Revers erhalten hätte, daß weder von der Erbmassa, noch von Ihr jemal der mindeste Abzug gefodert werden solle, weil Er ein bei Niederrhein immatrikulirter Cavalier — und durch diese Eigenschaft sein Verlaßthum von all- jenen landesherrlichen Ansprüchen ausgenommen sei; so fand sich das Hofmarschallamt, welches als eine Subordinirte Stelle den uralten landesherrlichen Rechten nichts vergeben konnte, in dem Falle, bei Seiner Hochfürstl. Gnaden sich die desfallsige höchste Entschließung erbitten zu müssen.

§. 9.

Seine Hochfürstlichen Gnaden, welche eben so wenig ihre auf eine so sonderbare Art im Kodizill zu untergraben gesuchten landesherrlichen Rechte vergeben konnten, fanden sich veranlaßt, zu standhafter Behauptung dieser ihrer Gerechtsame durch die höchste Entschließung vom 5ten Hornung 1789. den Unbestand des in dem Kodizill auf die Unmittelbarkeit gebauten irrigen Grunsatzes der Abzugsfreiheit des lediglich aus beweglich- und mittelbaren Gütern bestehenden von Benseradtischen Vermögens (§. 4) zu erkennen zu geben, sohin darauf zu bestehen, daß

a) von dem — dem Hrn. Obristlieutenant von Benseradt zugedachten Legat ad 3000 fl. die Nachsteuer um so mehr zu entrichten sei, als in den Landen Seiner Kaiserl. Königlichen Majestät von derlei ausser Land gehenden Legaten ebenfalls die Nachsteuer abgetragen werden müße.

b) Doch wurden hievon aus besonderer Gnade jene 3000 fl., welche von dem ehemaligen Dechant des Kollegiatstifts ad S. Guidonem zu Speier, Freiherrn von Benseradt zu Fundirung einer Vikarie legirt worden, frei belassen.

c) Betreffend die von der verwittibten Freifrau von Benseradt als Haupterbin zu entrichtenden Gebüren, so erklärten Höchstdieselben, wie sie aus besonderer Gnade und ohne Einschränkung des Abzugs-Regalis in andern Fällen entschlossen seien, den Abzug, welchen dieselbe von dieser auf Sie als keine Notherbin vermachten Verlassenschaft zu entrichten hätte, nachzusehen, wenn besagte Frau Wittwe, die ohnehin dem Vernehmen nach einige fromme Verwendungen aus dem ererbten Vermögen machen wolle, nebst den legirten 3000 fl. noch eine weitere Summe per aversionem anbiete, welche Gelder insgesammt Höchstdieselbe zu frommen Stiftungen (zu welchen ohnehin sämtliche Abzugs-Gelder in Hochstifts Landen nach einer landesherrlichen Verordnung bestimmt seien) verwenden würden, worüber man ihrer Erklärung entgegen sehe.

§. 10.

Diese fürstliche Entschließung beruhete auf offenbaren reichsständischen Gerechtsamen, deren Anfang sich im entferntesten Alterthum verlieret, und da Höchstdieselbe einer Seits ihre landesherrlichen Vorrechte bewahrend, zugleich anderer Seits der Frau von Benseradt mit fürstlicher Mäßigung den leichtesten und bequemsten Weg selbst an die Hand gaben, mittels einer Summe per aversum die Gebühren zu berichtigen, sich sofort von aller zu deren Bestimmung nötig- und hergebrachten Inventir- und Taxirung zu befreien; so hätten Höchstdieselben nichts anders erwarten können, als daß die Frau Wittwe in Gemäßheit belobter Entschließung ihre Erklärung abgeben würde.

§. 11.

Allein die Rathgeber der Freifrau von Benferadt, die wahrscheinlich das Kodizill eingefedert hatten, wollten nun einmal diese zu Untergrabung der hochstiftischen Rechte erdachte Chicane fortsetzen, Sie verlangten, daß die Erbschaft unbedingt ohne Inventur, ohne Entrichtung einiger Gebühren entsiegelt werden sollte, ohne sich wegen des von Seiner Hochfürstlichen Gnaden gefoderten Quanti per aversum (§. 10.) erklären zu wollen, weil der Erblasser ein ritterschaftliches Mitglied gewesen; ja als auf Vorstellung der Frau von Benferadt vom 10ten Hornung, um Ihr zu reseriren, weil Sie des versiegelten Gelds benöthigt sei, das Marschallamt diese Entsieglung provisorisch gegen Kautionsleistung vorangehen lassen wollte, wollten dieselben nicht einmal diesem — die Rechte beeder Theile in ihrem Zustande belassenden Abschluß sich fügen.

§. 12.

Durch alle diese jenseitigen Weigerungen, so gar durch mehrere mit unartigen Ausdrücken angefüllten Vorstellungen war die Gedult des Hofmarschallamts und der hofmarschallamtlichen Kommission, welche Seine Hochfürstlichen Gnaden statt des Hofmarschalls von Riz, der als ein ritterschaftliches Mitglied den Beisitz sich verbethen hatte, in der Person des Hofkammerraths Cassinone und Hof-Auditors Gemehl, niedergesetzt hatten, noch nicht ermüdet. So wie vom Anfang des ganzen Geschäfts der Freifrau von Benferadt mit möglichstem Menagement begegnet war, so wie man bei Anlegung der Sperre Ihr sämtliche Meubles in Handen belassen hatte, (§. 6.) so wie Seine Hochfürstlichen Gnaden zu ihrer Bequemlichkeit, statt die eigentlich zu entrichtende Summe durch beschwerliche und kostspielige Inventur festzusetzen, blos eine Summe per aversum gefodert hatten (§. 8.) so wie das Marschallamt um die Sperre provisorisch — doch unter Bewahrung der landesherrlichen Rechte auf Ansuchen der Frau von Benferadt heben zu können (§. 11.) sich mit einer Kaution begnügen zu wollen beschlossen hatte: eben so blieb die gnädigst niedergesetzte Kommission obwohl von jenseits mehrmalen gereizt in den Gränzen des nämlichen Mäßigungs-Pfades. Selbst als nach mehreren kommissarischen Abschlüssen bei der jenseitigen Weigerung die Kaution zu stellen, es nun durch diese Weigerung so weit gekommen war, daß, um die Sperre zu heben, fort die Gebühren zu bestimmen, zur Inventur geschritten werden sollte, diese Inventur aber von jenseits dadurch vereitelt werden wollte, weil die Frau Wittwe sich weigerte, der anwesenden Kommission die Schlüssel auszuantworten, selbst damals, wo die Ordnung des Geschäfts dahin geführt hätte, daß die Inventur durch die in Handen gehabten leichten Mittel in dem — dem fürstlichen Hochstifte eigenthümlichen von Benferadtischen Hause, auch mit Widerspruch der Frau Wittwe vorgenommen worden wäre, selbst damal verlor die von jenseits so oft gereizte, ja aufgefoderte Kommission nicht den einmal eingeschlagenen gelinden Weg. Sie bestimmte deswegen selber das quantum per aversum, schlug die wiewohl nach dem gemeinen Ruf weit beträchtlichere Verlassenschaft auf 50000 fl. und die davon zu entrichtende verordnungsmäßige Gebür auf 1000 fl. an, welches am 7ten April der Freifrau von Benferadt bekannt gemacht, und von derselben die Erklärung abverlangt worden, um welche Zeit Sie diese 1000 fl. so wohl, als die von dem Legat ihres Herrn Bruders ab 3000 fl. schuldige Nachsteuer berichtigen wolle, wobei ihr der Freifrau zugleich frei belassen wurde, die ehemal von dem Hofmarschallamte aufgedruckten

Siegille

Siegille wegzunehmen, sofort durch diese kommissarische Verfügung die angelegte Sperre als nunmehr nach bestimmter Summe für die herrschaftlichen Gebühren ohne fernern Gegenstand gesetzt, mithin als aufgehoben erklärt war.

§. 13.

Aber alle diese Nachgiebigkeiten konnten den Plan der von Benseradtischen Rathgeber, das fürstl. Hochstift seiner hergebrachten Rechte zu entsetzen, nicht verrücken. In einem fernern Exhibito vom 8ten April 1789. erklärte Dieselbe, daß Sie sich in die — wiewohl blos zu ihrer Erleichterung verfügte kommissarische Abschätzung der Erbschaft und darnach per aversum regulirte Summe nicht einlassen, sondern eine unbedingte Entsieglung ohne Entrichtung einiger Abgaben fodern wolle: wobei Sie zugleich erklärte, daß Sie gegen die bisherig-kommissarischen Verfügungen unter Beistand der niederrheinischen Reichs-Ritterschaft bei Eurer kaiserlichen Majestät eingekommen wäre.

§. 14.

Die fürstliche Komission, die ihrer Seits den ganzen Gang des Geschäfts mit all-möglicher Nachgiebigkeit besorgt — die aber auch von jenseits sich so oft in der Hofnung nämlicher Nachgiebigkeit oder annehmlicher Vorschläge getäuscht sahe, fand es nun für unanständig, sich länger mit Widerlegungen der oft wiederholten, oft durch kommissarische Abschlüsse hingelegten Benseradtischen Scheingründe abzugeben. Und da alle Mittel bisher vergeblich gewesen waren, die Freifrau zu einem den landesherrlichen Vorrechten unnachtheiligen Schritt zu bewegen; so blieb kein anderer Weg übrig, als der oft besagten Freifrau in einer fernern kommissarischen Erklärung bekannt zu machen, daß, da sie die Freifrau nicht einmal das wiewohl geringe Quantum per aversum abtragen wolle, mithin hiedurch veranlasset habe, daß die Kommission wegen einer Frist zu derselben Abtragung nichts beschließen könne, Sie nunmehr sich in dem Falle sehe, von den im Hochstifte befindlichen von Benseradtischen Ausständen diese Summe einzutreiben.

§. 15.

Aus dieser getreuen Geschichts-Erzählung werden nun Euer Römisch-Kaiserliche Majestät entnehmen, daß

1mo) im vorliegenden Falle weder von Steuer, noch Nachsteuer von unmittelbaren der Ritterschaft immatrikulirten Gütern, ja nicht einmal von deren Früchten, Frag und Sprache sei, indem weder der verstorbene Obermarschall, Freiherr von Benseradt, noch dessen Vater jemals einige Rittergüter besessen; sondern daß

2do) der Hauptgegenstand des gegenwärtigen Handels lediglich die herrschaftlichen Gebüren von eines im Dienste des Hochstifts Speier, in einem diesem Hochstifte zugehörigen Hause gebohrnen — erzogenen — bis an sein Lebens Ende gewohnt habenden und verstorbenen Cavaliers, blos mittelbaren Gütern, und größten Theils im Hochstift angelegten Kapitalien und Mobilien sei, daß sohin

3tio) der verstorbene Hr. Obermarschall von Benseradt in Anbetracht seiner Güter für kein Mitglied irgend einer Ritterschaft angesehen werden könne, und also

schon aus diesem Grunde die anmaßliche Klage der niederrheinischen Ritterschaft hinwegfallen müsse.

§. 16.

Die von der niederrheinischen Reichs-Ritterschaft aufgestellten anmaßlichen Beschwerden sollen darinn bestehen: daß

1mo) das Hofmarschallamt die Obsignation vorgenommen, sofort in mehreren kommissarischen Abschlüssen die statt des Hofmarschallamts niedergesetzte Kommission keine Berufung unmittelbar an Eure Kaiserliche Majestät, sondern mittelbar und stufenweiß an die oberen Landes-Instanzen gestatten wollen, daß

2do) von der verwittibten Freifrau von Benserade auf den Fall, wo sie ausser Landes ziehen würde, die Nachsteuer — von dem ihrem Herrn Schwager Oberstlieutenant von Benserade vermachten Legat ab 3000 fl. aber dieselbe sogleich, wie selbe ausser Landes verbracht werden, gehoben werden wollen, daß

3tio) von der Frau von Benserade, weil Sie keine Norberin ist, die im ganzen Hochstifte übliche lachende Erben Gebühr mit 2. vom 100. verordnungsmäßig eingezogen werden wollen.

§. 17.

Alle diese aufgestellten Beschwerden nebst den von der Freifrau und ihrem Hrn. Schwager Oberstlieutenant aufgestellten inhæsiv petitis müssen aber in ihr nichts zerfallen, wenn erwogen wird, daß

ad 1mum) das Hofmarschallamt jene Stelle war, vor welcher der Freiherr von Benserade 1782. sein gerichtliches Testament unter den im Hochstift Speier eingeführten Feierlichkeiten errichtet hatte, (§. 5.) bei welcher das Testament hinterlegt und unter Siegel genommen war, welche ferner nach Zeugniß ähnlicher Vorgänge von Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Auseinandersetzung der Erbschaften der unter Höchstihro Leibkammer gehörigen Herren Cavaliers und sonstigen Personen kommittirt zu werden pflegt, und welche ausweiß der vorhandenen vielen Akten nach dem Tode der in fürstlichen Diensten gestandenen Cavaliers seine Siegel aus besonderem fürstlichen Auftrag unwiedersprochen zu eigener Sicherheit der hiebei betheiligten Erben oder Glaubiger anlegen läßt, sofort die ganze Verlassenschafts-Sache auseinandersetzt, und welche von Seiner Hochfürstlichen Gnaden in vorliegender Sache unterm 11ten Hornung 1789. wirklich zu allen sowohl ausfauteilichen, als gerichtlichen Handlungen kommittirt worden ist; daß ferner auf verlangte Tispensirung des Hrn. Hofmarschalls Freiherrn von Riz wegen seiner Qualität als ritterschaftliches Mitglied, von Seiner Hochfürstlichen Gnaden eine Kommission statt des Hofmarschallamts ernannt worden, welche mithin in gleiche Rechte, aber auch in gleiches stufenmäßiges Verhältniß gegen die oberen Landes Instanzen getreten ist, daß folglich ein jeder, der von dieser subordimirten Stelle sich beschwert zu sein glaubt, an das fürstliche Hofgericht, als den in der Stufe der Berufung unmittelbaren Richter des Hofmarschall — und übriger Hof — so wie aller Landsämter die Berufung einlegen, oder sich mit Strafgebots-Gesuchen in hiezu geeignete n Fällen wenden müsse.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18.

Die Gesetze sind darinn gleichstimmig, daß so in Berufungs- als Strafgebots-Sachen die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte gegründet, und durch diese Begründung die Sache an Sie devolvirt sein müsse; das heißt: der Richter, über den wegen Beschwerden geklagt wird, muß dem obersten Richter ohne Mittel unterworfen sein. Ord. Cam. 1495. Tit. 9. War nun die fürstliche Marschallamts-Kommission in die Stelle des Hofmarschallamts eingetretten; so war sie eben so, wie das Hofmarschall-Amt ein nicht den Reichsgerichten, ohne Mittel, sondern den Landes-Stellen unterworfener Richter. An diese, nicht an jene mußte also die Berufung, oder Beschwerde-Klage gehen, wenn nicht ein in den Gesetzen höchst gehäßiger Instanzen-Sprung gemacht wer, den wollte. Die anmaßlich beschwerende Parthie hätte deswegen, wenn sie Beschwerungsgründe zu finden geglaubt hätte, sich an das hochstiftische Hofgericht, und erst im Falle der von diesem versagten Gerechtigkeit an die höchsten Reichs-Gerichte wenden müssen.

§. 19.

Schon aus diesem Grunde entnehmen Euer Römisch-Kaiserliche Majestät, daß der Plan der anmaßlichen Kläger dahin gerichtet gewesen, die Gerichtsbarkeit des fürstlichen Hochstifts in ihren Grundfesten zu erschüttern, die gesetzlichen Instanzen abzugraben, mithin das fürstliche Hochstift jener Gerichtbarkeits-Rechten zu entsetzen, welche die Reichsgesetze und Euer Römisch-Kaiserliche Majestät selbst in Allerhöchst Dero Wahlkapitulation den Reichsständen gewährt hatten. Auf die Unmittelbarkeit der Person, wenn sie Kläger ist, kömmt es hier nicht an, sondern es wird nur gefragt: ob der Richter à quo, oder das der Beschwerde halber beklagte Amt mittel- oder unmittelbar sei? Ist es mittelbar, so muß die Klage bei seiner oberen Instanz eingedungen werden, wie gegenwärtig der Fall ist, und deswegen getröstet sich Anwald, Allerhöchstdieselbe in dieser Rucksicht die anmaßliche Kläger von Allerhöchst Dero viel zu frühe gesetzwidrig beseeligten obersten Gerichte ab — und zu Eindingung der allenfallsigen Klage bei der hiezu geeigneten Landesstelle verweisen werden.

§. 20.

Unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt und ohne sich vom Rechte der zweiten Instanz im mindesten zu vergeben, versetzet Anwald

ad 2dum) (§. 16.): die Anfoderung der Nachsteuer von der Frau von Benseradt, auf den Fall, wo Sie aus dem Hochstifte ziehen würde, so wie jener von dem Hrn. Obristlieutenant von Benseradt vermachten Legat ad 3000. fl. war dem im Hochstifte Speier hergebrachten Abzugs-Rechte vollkommen angemessen.

Man gedenket diesseits nicht ein höchstes Reichsgericht mit Ausführung anerkannter, mit den Aussprüchen der ersten Rechtslehrer unterstützter, mit den Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte mehrmal gekrönter Grundsätze zu behelligen, durch welche das Abzugs- oder Nachsteuer-Recht, als schon in dem ersten Uebertragungs-Vertrag der Rechte des Volks auf den Regenten, mithin schon in der Geburt der Staaten begründet anerkannt worden ist.

*) Nettelblatt von einigen ungegründeten Einschränkungen des Abzugs Rechts.

 **) Jo-

**) Johann Gottlob Faust gefoderter Beweiß, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale sei. pag. 5.

Man gedenkt ferner nicht, die Rechnungen und Jahrbücher des fürstlichen Hochstifts der Reihe nach, so weit solche dem Alterthum und den Kriegsflammen entrissen worden, wegen dieses Punkts zu extrahiren. Nein! wer die Regel vor sich hat, (und diese steht doch gewiß dem Regenten in Beziehung der Nachsteuer zur Seite) dieser braucht sich mit dem Beweise nicht zu beladen; so lautet wenigstens die allen Rechten und Rechtslehrern heilige Verordnung und Gesetze. Die einzige Ausnahm (denn weder gegen die Regel, noch gegen ihre Ausübung getrauen sich die Gegner aufzutreten) soll darinn begründet werden, weil Hr. von Benseradt ein niederrheinisches Ritterschafts-Glied war, mithin nach ihrer Meinung seine Verlassenschaft keiner Nachsteuer unterworfen ist.

§. 21.

Allein es ist hier die Rede nicht von einem unmittelbaren Cavalier, der unmittelbare — dem Kaiser und Reich ohne Mittel unterworfene Güter besaß, noch weniger von der Nachsteuer aus eben diesen Gütern; sondern der ganze Gegenstand beruhet auf der Nachsteuer von des Verstorbenen Meublen und Kapitalien, von welchen sogar kein einziges aus Früchten von unmittelbaren Gütern, sondern lediglich von innerhalb den Gränzen des Landes angefallenen Erbschaften, Früchten aus mittelbaren Gütern und Zinsen von im Lande angelegten Kapitalien geflossen ist.

§. 22.

Ohne sich also auch hier mit Beantwortung der Frage aufzuhalten: ob die aus unmittelbaren Gütern genossenen Früchte Nachsteuer frei seien, wenn sie in ein reichsständisches Land importirt worden sind, ohne folglich sich ohne Nutzen oder Noth in Ausführungen einzulassen, von welchen hier kein Gegenstand vorhanden ist, glaubt unterthänigster Anwald auch in Betreff dieses Punkts sich lediglich auf die gemeine Regel, welche sämtlichen Reichsständen das Nachsteuer-Regale als ein Jus reale zuerkannt, welches ganz und gar keine Rücksicht auf die Eigenschaft der abzugspflichtigen Personen, sondern lediglich auf die Eigenschaften der Sachen nimmt, vertrauenvoll beziehen zu dörfen. Den Gegnern liegt also hier der Last des Gegenbeweises offenbar auf, da die Qualität weder der Güter (welche blos mittelbar sind) noch der Kapitalien (die meistentheils in den hochstiftischen mittelbaren Orten angelegt sind) noch endlich der Meubles (die alle ohne Ausnahme in einem mittelbaren und zwar dem Hochstifte Speier eigenthümlich zustehenden Hause sich befanden) ihnen die mindeste Freiheit gewahren kann.

§. 23.

Wenn hier, wie doch offenbar nicht der Fall ist, dem fürstlichen Hochstifte der Last eines Beweises selbst gegen solche unmittelbare Ritter, welche sonst auch noch unmittelbare Güter besitzen, aufliegen, oder oberstrichterlich aufgegeben sein sollte; so würde dasselbe, ohne viele andere Beispiele aufzusuchen, die Freifrau von Benseradt an die Verlassenschaften des Freiherrn von Karg und Freiherrn von Buler (beede Ihr wohl bekannte und unmittelbare Güter besessen habende Ritter) erinnern, bei welchen dieses Recht ohne Jemands Widerspruch ausgeübt, mithin der Besitzstand des fürstlichen Hochstifts

ver-

Digitized by Google

verwahrt worden ist: dasselbe würde Sie ferner auf den Ihr wohl bekannten von Rollingenschen Fall führen, wo des dermaligen Herrn Regentens Vorfahrer am Hochstifte, Herrn Kardinals von Zutten Eminenz, geruhet hatten, den von Rollingenschen Erben, auf ihr bittliches Ansuchen die Nachsteuer ad 2100 fl. aus Gnaden nachzulassen; woraus denn erhellet, daß selbst in diesen Fällen die hochstiftischen Rechte sowohl durch wirklichen Bezug geltend gemacht, als durch fürstlichen — aus bloser Gnade auf bittliches Ansuchen geschehenen Nachlaß, selbst so gar von den unmittelbaren Erben durch ihr Supplizíren anerkannt worden sei.

§. 24.

Durch diese ruhig ausgeübten Handlungen ist das Herkommen der Nachsteuer in dem fürstlichen Hochstifte, auch gegen unmittelbare Reichs-Ritter in Ansehung ihres Mediat Vermögens, offenbar hergestellt, ein Herkommen, welches mit Beifall der Gesetze dieses schon nach dem allgemeinen Staats-Rechte dem Regenten jedes Landes, worinn jene noch wohnen, oder gar bedienstet sind, zukommende Regale bestätiget, welches die allgemein angenommene Regel befestiget, welches folglich die Last des Gegenbeweises, das ist, die Last, die Ausnahm in sichern Fällen, oder gegen sichere Personen zu erweisen, auf den Gegner wirft. Denn wer die Regel zur Seite hat, kann geruhig von dem Gegner die Erweisung der Ausnahme fodern. Nun hat im vorliegendem Falle die klagende Ritterschaft Namens des Hrn. Obristlieutenants und der verwittibten Freifrau von Benseradt keinen Grund beigebracht, warum bei diesen das Nachsteuer-Recht nicht zur Wirkung kommen sollte, folglich muß solches auch hier in seiner vollen Ausübung belassen werden.

§. 25.

Der einzige wiewohl schwache jenseitige Grund soll darinn bestehen, weil Hr. von Benseradt ein unmittelbarer Reichs-Cavalier gewesen, sohin dessen Nachsteuer abzugsfrei sein solle.

Allein erwäget man, daß

a) der von Benseradt in der Stadt Bruchsal gebohren und bis an sein Ende in derselben gewohnt habe, daß

b) Derselbe so wie sein Hr. Vater in hochstift-speierschen Diensten lange Jahre bis zu ihrem tödlichen Hintritt gestanden, mithin ratione officii sowohl, als ratione territorii & domicilii Mitglieder — folglich auch Untergebene dieses Staats gewesen seien,

c) daß die ganze Verlassenschaft aus Mediatgütern, Kapitalien und Meublen (das ist aus grösstentheils im Hochstifte erworbenem Vermögen) bestehe, welches also sowohl seiner Natur, als jener Eigenschaft des Besitzers nach unter das Obereigenthum des Staats gehöret; daß also hier

d) von einiger Steuer oder Nachsteuer irgend eines unbeweglichen unmittelbaren Guts gar keine Rede, die Anwendung des Abzugs-Regalis aber nicht von der persönlichen Eigenschaft der Güterbesitzer, sondern blos von der Eigenschaft der Güter selbst abhängig sei, und denn

e) die Niederrheinische Ritterschaft kein — wenigstens kein vor dem westphälischen Friedensschluß ertheiltes Kaiserl. Privilegium wird aufweisen können, wodurch die Mediat-Erbschaft eines — in einem reichsständischen Territorio wohnenden immatriculirten Cavaliers (welcher, wie im gegenwärtigen Falle, sogar ein bloser Personalist ist) von der Nachsteuer befreiet sein sollte;

f) Ein nach dem westphälischen Friedensschluß ertheilt sein sollendes Privilegium sich aber so minder denken läßt, als durch dessen 17ten Artikel §. 9. alle nach diesem Friedensschluß gegen die Reichsständischen Regalien ertheilten Privilegien verbotten, null und nichtig sein sollen; und wenn

g) Kaiser Leopold am 31ten Oktob. 1666. der unmittelbaren Ritterschaft ein Abzugs-Privilegium gegeben hatte, dieses demnach nach dem dürren Buchstaben der Worte lediglich von unmittelbaren — der Ritterschaft inkatastrirten Gütern (von den in ihren Territorien liegenden unmittelbaren Gütern) rede, folglich eben dieses auf den unter Frage liegenden von Benseradtischen Fall völlig unanwendbar sei, vielmehr da alle Privilegien strictæ interpretationis sind, das vorliegende aber auf eine Ausnahm von einem allgemeinen Recht zielet, dasselbe über die Gränzen der ausgedrückten Ausnahm nicht wirken, vielmehr die Regel von den nicht unmittelbaren Gütern Abzug zu nehmen, bestättigen müße, Exceptio enim firmat Regulam in casibus non exceptis; so flieset, wenn diese Gründe im Zusammenhang genommen werden, daraus von selbst, daß gegnerischer Seits der aufliegende Beweiß der Ausnahme nicht geführt, mithin die Rechte des landesherrlichen Abzugs gegen alle Einwendungen aufrecht stehen bleiben, sofort diese anmaßliche Beschwerde von Euer Römisch-Kaiserlichen Majestät um so gewisser werde verworfen werden, als Allerhöchstdieselbe erst am 6ten Julius 1789. vermöge der unterm Zeichen ⊙ beigehenden Abschrift, in einem parallel Falle des Leiningen-Westerburgischen Debitwesens contra Hessen-Darmstadt, puncto Restitutionis des von dem Kaufschilling des verkauften Guts Weißkirchen erhobenen 10ten Pfennigns, das erschlichene Rescript wieder aufgehoben, sofort erkannt haben, daß jeder, der nach dem Herkommen und Verträgen keine Befreiung von der Nachsteuer habe, solche abführen solle.

§. 26.

Endlich

ad 3tium) (§. 16.) belangend die von der Freifrau von Benserade angesprochene Freiheit von der lachendender Erben-Gebühre, so ist diese Gebühr, welche mit 2 pro Cento entrichtet wird, von den Erbschaften derjenigen im Hochstifte Speier verordnet und beigebracht, welche absque hæredibus necessariis sterben, und wie man zu sagen pflegt, lachende Erben hinterlassen.

Niemand hat in diesem Hochstifte sich jemal diesem zu milden Stiftungen gemachten Abtrage widersetzt, und man könnte, wenn es nöthig wäre, mit vielen Tausend Beispielen die stete gleichförmige Ausübung dieser Abgabe durch legale Rechnungs-Auszüge erweisen.

Da nun die Freifrau von Benſeradt keine Notherbin ihres verlebten Hrn. Gemahls iſt, Ihr aber die anſehnliche Erbſchaft durch deſſen lezten Willen vermacht worden; ſo trat hier der Fall ein, wo die allgemein und geſetzlich verordnete lachender Erben-Gebühr erhoben werden mußte.

§. 27.

Auch den Bezug dieſer Gebühr ſuchte erbſterte Freifrau damit von ſich abzulehnen, weil ſie als Ehegemahlin des Hrn. Teſtirers von dieſer Gebühr befreiet ſei: allein dieſelbe wird kein Fürſtlich-Speierſches Geſetz aufweiſen können, durch welches den Eheleuten eine ſo geartete Freiheit geſtattet worden ſei. Zwar wurde 1756. am 12ten Auguſt von der Fürſtlich-Speierſchen Regierung auf die ihr vorgelegte Frage; ob in dem Falle, wo Eheleute Teſtamenta reciproca errichtet hätten, auch dieſe Gebühr zu erheben ſei? verordnet: daß die Gebühr alsdenn nicht zu erheben ſei, wenn Eheleute Teſtamenta reciproca errichtet hätten, weil alsdann die Eheleute *pro una perſona reputirt* würden. Dieſe Erklärung des vorhin beſtandenen Geſetzes ließ es übrigens bei der Vorſchrift des Geſetzes bewenden, unterwarf mithin, da blos die ex Teſtamento reciproco Erbenden befreiet wurden, alle übrigen Fälle, mithin auch jenen, wo ex Teſtamento non reciproco geerbt wird, der allgemein eingeführten Gebühre.

§. 28.

In vorliegendem Falle wird die Freifrau von Benſeradt nicht in Abrede ſtellen wolle, daß

a) ihr Gemahl ohne Leibes-Erben verſtorben ſei, mithin lediglich lauter lachende Erben hinterlaſſen habe; daß

b) Sie, die von Benſeradtiſchen Eheleute, kein Teſtamentum reciprocum errichtet haben, daß mithin Sie als Erbin ſich in dem Falle jener Ausnahme nicht befinde, auf welchen die erklärende Verordnung von 1756. die Befreiung von der lachenden Erben-Gebühre geſezt hatte. Und wann auch die Frau von Benſeradt zu Begründung dieſer irrigen Behauptung in ihren Vorſtellungen ſich auf ein — und andern Fall, als jenen des Goldſchmieds Hirſchmüller, und des Kammerlaquai Rothhammel berief: ſo waren eben in dieſen wahre Teſtamenta reciproca vorhanden, die folglich nach der Verordnung von 1756. von dieſer Gebühr befreiet waren.

Sollte ſich aber ſelbſt ein — und anderer Fall zugetragen haben, wo den Eheleuten, die ex Teſtamento reciproco ſuccedirten, dieſe Gebühren vielleicht aus Nachläſſigkeit der Beamten nicht erhoben worden ſind; ſo ſchadet ſolches der Landesherrſchaft, zu deren Wiſſenſchaft dieſe Vorgänge nicht gekommen ſind, eben ſo wenig, als wenn ein — oder anderer Unterthan, wie leicht geſchehen kann, ohne Nachſteuer unwiſſend der Herrſchaft ſollte fortgelaſſen worden ſein. Bei derlei Fällen kann auf eine Verjährung ſich um ſo weniger berufen werden, als ohnehin in der Willkür der Herrſchaft beruhet, in einzelnen Fällen die Beziehung ihrer Rechte geltend zu machen oder nicht, mithin zu Erwirkung einer Freiheits-Verjährung in dieſer Sache bloſer landesherrlicher Willkür ſolche Hand-

lungen erfordert würden, welche mit Vorwissen der Herrschaft, nach erfolgtem Widerstand des einen — und Stillschweigen des andern Theils vorgegangen wären.

*) Ickstatt de Superioritatis territorialis, nec non regalibus juribus dolo aut negligentia Officialium aut Ministrorum Principis haud præscribendis.

§. 29.

Im Gegentheil würde man, wenn man auch hier nicht die von allem Beweise entbürdende Regel vor sich hätte, der Frau von Benserädt mehrere Beispiele vorlegen können, wo in derlei Erbschafts-Fällen die herrschaftlichen Abgaben eingezogen worden sind. So wurde, als 1773. der Hofkutscher Beist seine Ehefrau zur Erbin einsezte, und dieselbe um Nachlaß von der lachenden Erben-Gebühr und der Inventur von Seiner Hochfürstlichen Gnaden unterthänigst ansuchte, dieselbe am 31ten März nämlichen Jahrs (Inhalts des dem pro Memoria beiliegenden Ziffers 38.) mit dieser ihrer Bitte abgewiesen, und zur Zahlung derselben, nach vorgängiger Inventur angehalten.

§. 30.

Was übrigens die Freifrau von Benserädt in ihren Vorstellungen, von angeblicher Befreiung, wegen der Ritter-Qualität des Verstorbenen noch weiter angeführt, dieses hat allschon oben ad 2dum in Betreff des analogen Rechts der Nachsteuer seine Abfertigung erhalten, und wird hier nur wiederholt, daß von den Erbschaften der Herren von Euler, Karg, Heddersdorff, und anderen die lachender Erben-Gebühr auch erhoben, und sogar von dem Hrn. Obermarschalln von Benserädt, welcher als Bevollmächtigter der von Eulerischen Erbin bei dem ganzen Geschäfte gegenwärtig war, die von der Eulerischen Erbschaft schuldige lachender Erben-Gebühr mit 23 fl. 19 kr., sodenn die Nachsteuer mit 116 fl. 38 kr., zusammen mit 139 fl. 57. kr. durch den Haushofmeister Heeger an ihre Behörde ausgezalet, sofort demselben für seine desfallsige und sonstige bei der von Eulerischen Verlassenschaft gehabte Bemühungen eine Douceur von 20 fl. von ermeldtem Herrn Obermarschall abgereicht worden ist, wie aus den — dem pro Memoria beigefügten Ziffer 19. 20. und 21. erhellet.

§. 31.

Aus dem bisher mit möglichster Kürze vorgetragenen ergiebt sich nun, daß in Betreff der gegenwärtigen Sache und derselben im Streit befangenen drei Gegenstände (§. 16.)

ad 1mum) die in die Stelle und Stufe des Hofmarschall-Amts eingetretene Kommission nicht unmittelbar den höchsten Reichsgerichten unterworfen, sohin die gegen dieselbe bei Euer Römisch-Kaiserlichen Majestät angebrachte Beschwerde zu frühe mittels eines gesetzwidrigen Sprungs eingemittelt worden sei. (§. 17.) (§. 18.) Daß

ad 2dum) annebst diese Beschwerde gegen das Verfahren der Kommission in Betreff der von der Frau von Benserädt zur Zeit ihres Abzugs aus dem Hochstifte, und von dem Herrn Obristlieutenant von Benserädt sogleich gefoderte Nachsteuer völlig kraftlos und ungegründet sei, weil von keinen ritterschaftlichen unbeweglichen, sondern lediglich von mittelbaren Gütern eines Personalisten die Rede ist. (§. 19. — 24.) Endlich

ad

ad 3tium) die Klage wegen der gefoderten lachenden Erben-Gebühr eben so nichtig sei, weil die Freifrau von Benserädt keine Ausnahm von der allgemeinen Verordnung auf sich zu erweisen im Stande ist, (§. 25 — 28.) daß mithin das kommissarische Verfahren den Rechten vollkommen angemessen, und mit eben so viel Gerechtigkeit als Mäßigkeit ausgeführt worden sei.

§. 32.

An Euer Römisch-Kaiserlich-Apostolische Majestät solle daher allerunterthänigst unterzeichneter Anwald im Vertrauen auf Allerhöchst Dero weltgepriesene Gerechtigkeits-Liebe, und auf jene Zusicherung, welche Allerhöchstdieselbe den Ständen des Reichs, Sie bei ihren landesherrlichen Rechten kräftigst zu handhaben, in der Wahlkapitulation gegeben haben, seine allerunterthänigste Bitte ergehen lassen:

„ Euer Römisch-Kaiserliche Majestät wollen allergnädigst geruhen, das ers „ schlichene Kaiserliche Rescript vom 15ten Junius vorigen Jahrs wieder „ aufzuheben, und impetrantische Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm & „ Consortes mit ihrer ungegründeten Klage unter Verurtheilung in alle „ Kosten ab — und zur Ruhe — oder an die der hofmarschallamtlichen Kommission vorgesetzte Landes Instanz zu verweisen ꝛc.

Hierüber ꝛc.

Zeichen ⊙

Abschrift.

Lunæ 6. Julii 1789.

Zu Leiningen-Westerburg Graf, peto Cessionis bonorum, in specie zu Nassau-Usingen Hr. Fürst, als in dem Gräflich-Alt Leiningen-Westerburgischen Debit-Wesen verordneter Kaiserlicher Commissarius contra Hessen Darmstadt, peto **Restitutionis des von dem Kaufschilling des verkauften Guts Weiskirchen erhobenen zehnten Pfennings**, sive impetrantischer Anwald Matolay sub præs. 7. May nup. überreicht allerunterthänigste Replicas juncto petito hummo legali. Appon. ult. Concluſum in duplo.

Econtra impetratischer Anwald v. Hoffner sub præs. 30. Junii nov. accusat lapsum termini & supplicat pro Replicas communicando, aut Partem impetrantem iisdem præcludendo. Appon. ult. Concl.

Wird nunmehr das unterm 23ten Junii vorigen Jahrs ausgegangene Kaiserliche Rescript, **in Rucksicht auf das in Exceptionibus angezogene Hessen-Darmstädtische Landesgesetz, nach welchem die Nachsteuer in dem Fall Statt finden soll, wenn ein Venditor extraneus,** der nach dem Herkommen und Verträgen keiner Befreiung von der Nachsteuer sich zu erfreuen hat, seine in den Darmstädtischen Landen gelegene *Immobilia* an einen solchen *Extraneum* verkauft, dem nach dem Herkommen und Verträgen, die Befreiung von der Nachsteuer zustehet, **wieder aufgehoben.**

Johann Niklas Schwabenhausen.

Buchstab C.

Abschrift.

Lunæ, 11. Julii 1791.

Reichs-Ritterschaft am Niedern Rheinstrohm und die verwittwete von Benseradt contra den Herrn Fürstbischof zu Speier, den 10ten Pfenning und sonstige landesherrliche Erbschafts-Gebühren betreffend, sive impetrantischer Anwald von Walter sub præso 7. Decembris 1789. docet de insinuato Concluso lapsoque Termino & supplicat pro decernendo nunc Rescripto paritorio in Contumaciam. app. sig. ☉ & ☽

Idem sub præso 2. May a. curr. überreichet allerunterthänigste Attentaten Anzeige und Bitte, pro decernendo Rescripto paritorio & Mandato Attentatorum cassatorio ac revocatorio S. C. app. Num. 13. & Concl. in duplo.

Econtra impetratischer Anwald von Stubenrauch sen. sub præso 26. Novemb. a. præt. übergiebt allerunthgste Exceptiones sub- & obreptionis mit Bitte, pro reponendo Rescripto Cæsareo, vel saltem partem impetrantem ad Instantiam competentem remittendo. App. Lit. A. — F. & Concl. in duplo.

Idem sub præso 7. Febr. a. curr. legitimat se ad Acta juncto petito humillimo legali. App. Mandata procuratoria.

1) Fiat rejectis Exceptionibus sub- & obreptionis Rescriptum paritorium sub Termino 2. Mens. & cum extensione ad novum factum, zu welchem Ende

2) dem impetratischen Theil das impetrantische Exhibitum de præso 2. May curr. an. communicirt wird.

3) Communicetur das impetratische Mandatum procuratorium Parti impetranti, altero exemplari apud acta retendo.

Johann Niklas von Schwabenhausen.